

Antiziganismus
als asylrechtlicher Verfolgungsgrund in der Praxis
des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
und der Rechtsprechung deutscher Gerichte

Rechtswissenschaftliches Gutachten

Im Auftrag der Unabhängigen Kommission Antiziganismus

Erstellt von Doris Liebscher, Ass. Jur. LL.M. Eur

Berlin, den 15.04.2020

<i>I. Untersuchungsgegenstand und Kontext der Untersuchung</i>	3
1. Asylverfahren von Rom*nja aus sicheren Herkunftsstaaten i.S.v. Art. 16a Abs. 3 GG, § 29a Abs. 1 und Abs. 2 AsylVfG	3
2. Antiziganismus	4
3. Kumulative Diskriminierung	5
<i>II. Untersuchungsfragen</i>	8
1. Antiziganistische Diskriminierung als Verfolgungsgrund	8
2. Antiziganistische Vorannahmen, Stereotype, Bilder und Begriffe im Rahmen der Entscheidungsbegründung	8
<i>III. Gang der Untersuchung und Methode</i>	9
1. Zusammenstellung des Textkorpus	9
1.1. Asylrechtliche Gerichtsentscheidungen.....	9
1.2. Gerichtliche Erkenntnismittellisten	10
2. Datenanalyse und qualitative Inhaltsanalyse	10
<i>IV. Ergebnisse</i>	13
1. Rechtliche Einordnung der analysierten Entscheidungen	13
1.1. Verfolgungsgründe	14
1.2. Verfolgungshandlungen: schwere Menschenrechtsverletzung oder kumulative Diskriminierung.....	15
1.3. Verfolgungsakteure und Verweis auf internen Schutz	17
1.4. Widerlegbare Vermutung, Maßstab der Wahrscheinlichkeit und Kriterien der Glaubhaftigkeit	17
1.4.1. Vorverfolgung	19
1.4.2. Erkenntnismittellisten	20
1.4.3. Glaubhaftigkeit des mündlichen Vortrages	21
2. Entscheidungen zugunsten oder zum Nachteil der antragstellenden Person im Überblick	22
3. Erfolgreiche Verfahren	23

3.1. Andere Gründe für Aufenthalt oder Abschiebungsverbote als Antiziganismus	23
3.2. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft: Antiziganismus als Verfolgungsgrund	26
3.2.1. Verfolgung als transgeschlechtliche Rom*nja.....	26
3.2.2. Politische und rassistische Verfolgung als Roma	32
3.2.3. Antiziganismus als zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis.....	38
4. Erfolgreiche Verfahren.....	39
4.1. Keine Verfolgung durch antiziganistische Grenzkontrollen.....	39
4.2. Allenfalls kriminelles Unrecht.....	43
4.3. Allenfalls Armut	46
4.4. Formale rechtliche Gleichheit.....	55
4.5. Zur Glaubhaftigkeit.....	60
5. Antiziganistische Stereotype.....	62
6. Verwendete Sprache und Begriffskonzepte	67
6.1. Begriffe zur Beschreibung von Antragstellenden und von Verfolgten	67
6.1.1. „Zigeuner“	67
6.1.2. Roma, Ashkali, Ägypter	70
6.1.3. Volksgruppe, Bevölkerungsgruppe, Ethnie, Rasse.....	73
6.2. Begriffe zur Beschreibung der Verfolgung.....	76
6.3. Begriffe zur Beschreibung des Herkunftsstaates.....	78
7. Standardisierte Erfassung von „Volkszugehörigkeit“ durch das BAMF.....	80
<i>IV. Fazit.....</i>	<i>82</i>
<i>VI. Literaturverzeichnis</i>	<i>87</i>
<i>VII. Anhang.....</i>	<i>90</i>

I. Untersuchungsgegenstand und Kontext der Untersuchung

1. Asylverfahren von Rom*nja aus sicheren Herkunftsstaaten i.S.v. Art. 16a Abs. 3 GG, § 29a Abs. 1 und Abs. 2 AsylVfG

Sichere Herkunftsstaaten im Sinne des Asylrechts sind solche Staaten, bei denen aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet und einem Ausländer aus einem solchen Staat vermutlich kein ernsthafter Schaden droht. Staaten außerhalb der Europäischen Union müssen durch Gesetz zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt werden, Art. 16a Abs. 2 GG, Richtlinie 2013/32/EU (EU-Asylverfahrensrichtlinie). Serbien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina sind seit November 2014¹, Albanien, Montenegro sowie der Kosovo seit Oktober 2015² sichere Herkunftsstaaten im Sinne von Art. 16a Abs. 3 GG, § 29a Abs. 1 und Abs. 2 AsylG.

Bei Asylanträgen aus diesen Ländern gilt mithin die Regelvermutung, dass keine Verfolgungsgefahr vorliegt. Der Asylantrag ist dann gem. § 29a Abs. 1 AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen und die Abschiebung in den Herkunftsstaat anzudrohen. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn Tatsachen oder Beweismittel die Annahme begründen, dass abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG droht (dann Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft) oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG droht (dann subsidiärer Schutz). Antragstellende aus sicheren Herkunftsstaaten haben daher während der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Möglichkeit, Tatsachen oder Beweismittel vorzubringen, die belegen, dass ihnen im Herkunftsland dennoch Verfolgung droht. Gelingt dieser Nachweis der Verfolgung im Einzelfall, haben sie einen Anspruch auf Asylgewährung.

¹ Anlage II zu § 29 AsylG geändert durch Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer vom 31. Oktober 2014, in Kraft getreten am 6. November 2014, BGBl. I S. 1649.

² Anlage II zu § 29 AsylG geändert durch Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015, in Kraft getreten am 24. Oktober 2015, BGBl. I S. 1722.

Viele der Antragstellenden aus dem Westbalkan sind Rom*nja. ³Als Teil einer Minderheit, die diskriminiert und ausgegrenzt wird, sind sie in besonderer Weise von Verstößen gegen Menschenrechte betroffen. Menschenrechtsorganisationen wie Pro Asyl⁴, der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma⁵ und Wissenschaftler*innen⁶ kritisieren, dass weitverbreiteter Antiziganismus und systematische, kumulative Diskriminierung, die auch von staatlicher Seite ausgeht, in politischen, behördlichen und richterlichen Entscheidungen in Deutschland nicht angemessen berücksichtigt, ignoriert oder verschwiegen werden. Zudem ist vorgebracht worden, dass auch staatliche Institutionen, also ebenso Behörden und Gerichte, nicht frei von rassistischen Stereotypen und Alltagsvorstellungen sind.⁷ Eine Untersuchung der Verbreitung antiziganistischer Wissensbestände in Behörden und Justiz steht bislang noch aus.⁸

Gegenstand des Gutachtens ist vor diesem Hintergrund eine Auswertung öffentlich zugänglicher asylrechtlicher Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, die ablehnende Entscheidungen des BAMF zum Gegenstand hatten und in denen über die Verfolgung von Rom*nja aus sicheren Herkunftsstaaten entschieden wurde. Analysiert wurden ausschließlich Gerichtsentscheidungen, in denen nicht nur die Auffassung des Gerichtes wiedergegeben wird, sondern auch das Vorbringen der Antragstellenden und des BAMF.

2. Antiziganismus

Antiziganismus⁹ ist eine spezielle Form des Rassismus und bezeichnet die homogenisierende und essentialisierende Diskriminierung von Roma, Sinti, Jenischen, Pavee, Ashkali

³ Im Vorliegenden wird, wie hier, eine geschlechterneutrale Schreibweise verwendet, wenn es um die Bezeichnung konkreter Menschen geht. Bei der abstrakten Nennung von Bevölkerungsgruppen verwende ich dagegen Roma, Sinti etc.

⁴ Pro Asyl, Ohne Rücksicht auf Verluste, 2017; Einstufung von Serbien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina als „sichere Herkunftsländer“?, 2014, S. 5f., S. 9ff.; Waringo, Serbien – ein sicherer Herkunftsstaat von Asylsuchenden in Deutschland?, 2013.

⁵ Zentralrat, Antiziganismus und kumulative Diskriminierung im Westlichen Balkan und die deutsche Politik, 2017.

⁶ Müller, Westbalkan-Regelung: Wie eine Bevölkerungsgruppe ausgeschlossen wird, 2019.

⁷ End, Antiziganistische Ermittlungsansätze in Polizei- und Sicherheitsbehörden, Heidelberg 2017; Lieb-scher/Remus/Bartel, Rassismus vor Gericht, KJ 2/2014, S. 135-151; Payandeh, Die Sensibilität der Strafjustiz für Rassismus und Diskriminierung, DRiZ 10/2017, S. 322-325.

⁸ Für eine erste Pilotstudie, der schwerpunktmäßig strafrechtliche Urteile zugrunde liegen, siehe Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte/Bublitz/Rehm, Antiziganismus in der Berliner Justiz, 2019.

⁹ Der Begriff Antiziganismus soll das projektive Lexem „zigan“ von der rassistischen Einstellung der Mehrheitsgesellschaft zitieren, begriffliche Alternativen sind Antiromaismus, Rassismus gegen Rom*nja oder

oder Kosovo-Ägyptern bzw. diesen Bevölkerungsgruppen zugeordneten Menschen unter dem Stigma „Zigeuner“.¹⁰

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma veröffentlichte im Juli 2016 mit der „Allianz gegen Antiziganismus“ ein Referenzpapier mit einer Arbeitsdefinition zu Antiziganismus.¹¹

Die Arbeitsdefinition Antiziganismus lautet:

„Antiziganismus ist ein historisch hergestellter stabiler Komplex eines gesellschaftlich etablierten Rassismus gegenüber sozialen Gruppen, die mit dem Stigma ‚Zigeuner‘ oder anderen verwandten Bezeichnungen identifiziert werden. Er umfasst

1. eine homogenisierende und essentialisierende Wahrnehmung und Darstellung dieser Gruppen;
2. die Zuschreibung spezifischer Eigenschaften an diese;
3. vor diesem Hintergrund entstehende diskriminierende soziale Strukturen und gewalttätige Praxen, die herabsetzend und ausschließend wirken und strukturelle Ungleichheit reproduzieren.“¹²

Diese Definition wird im Folgenden als Grundlage für die Untersuchung benutzt.

3. Kumulative Diskriminierung

Nichtregierungsorganisationen weisen seit vielen Jahren auf die Bedeutung kumulativer Diskriminierung im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte besonders für Rom*nja hin.¹³ Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma verweist dabei auf

Gadje-Rassismus. Zur Begriffsdiskussion *End*, Antiziganismus, in: Bartels u. a. (Hrsg.), 2013, S. 39; zur Begriffsgeschichte *Holler*, Historische Vorläufer, 2015, S. 38.

¹⁰ *End*, Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit, 2014, S. 31f. Zum diskriminierenden Gehalt des Begriffs auch *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma*, Erläuterungen zum Begriff „Zigeuner“, <https://zentralrat.sintiundroma.de/sinti-und-roma-zigeuner/>, Stand: 01.04.2020.

¹¹ Allianz gegen Antiziganismus, Antiziganismus – ein Grundlagenpapier, 2017, <https://zentralrat.sintiundroma.de/download/6356>; <http://antigypsyism.eu>. Die internationale „Allianz gegen Antiziganismus“ ist eine punktuelle Koalition von Organisationen, die sich für die Gleichberechtigung von Sinti und Roma und für ein besseres Verständnis und Handeln gegen Antiziganismus einsetzt.

¹² Ebd., S. 5.

¹³ Für viele Pro Asyl, Zu den Vorschlägen des Bundesinnenministers zum Umgang mit Asylsuchenden aus Serbien und Mazedonien, 2012, S. 2f.

„[d]ie sich gegenseitig verstärkenden Diskriminierungen auf dem Arbeits- oder Wohnungsmarkt, im Schulwesen oder im alltäglichen Leben und der Einfluss, den solche antiziganistischen Mechanismen über Generationen hinweg auf die Betroffenen haben.“¹⁴

Die wichtigsten Indikatoren für die kumulative Diskriminierung von Rom*nja sind Benachteiligungen beim Zugang zu Bildung und Ausbildung, Gesundheitsversorgung und Arbeitsmarkt.¹⁵ Laut ECRI ist die Mehrheit der Roma in den Staaten des Westbalkan arbeitslos bzw. übt Gelegenheitsjobs aus, wie das Sammeln von Altmetall, es würden kaum Rom*nja in staatlichen Betrieben beschäftigt, das Einkommen von beschäftigten Rom*nja sei signifikant niedriger als von anderen Bevölkerungsgruppen,¹⁶ sie seien in Sonderschulen und in Sonderklassen deutlich überrepräsentiert.¹⁷ Rom*nja sind auch mit Vorurteilen im Gesundheitssystem konfrontiert, was ihren Zugang zu medizinischen Dienstleistungen beeinträchtigt, ECRI bezeichnet diesen Zustand als „alarmierend“.¹⁸ Wohnbedingungen werden ebenfalls als prekär beschrieben, Rom*nja leben überprozentual in informellen Siedlungen und oft ohne Wasser- und Abwasseranschluss.¹⁹

Als Beispiele für kumulative Diskriminierung nennt der Zentralrat die historisch entstandene und verfestigte Benachteiligung beim Zugang zu Wohnraum im Kosovo. Danach mussten nach dem Krieg in den Jahren 1998/1999 rund 100.000 Roma, Ashkali und Kosovo-Ägypter zwangsweise den Kosovo verlassen; über 80 ihrer Siedlungen mit tausenden von Häusern wurden zerstört und in der Regel nicht wiederaufgebaut und Häuser ganzer Stadtviertel der Roma wurden von Kosovo-Albanern illegal besetzt.²⁰ Diese prekäre Wohnungssituation dauere bis heute an und werde durch weitere Faktoren noch verstärkt: Aufgrund der Unsicherheitslage hätten die geflüchteten Roma erst ab 2008 wieder in ihre

¹⁴ Zentralrat, Antiziganismus und kumulative Diskriminierung im Westlichen Balkan und die deutsche Politik, 2017, S. 1.

¹⁵ So schon Pro Asyl, Zu den Vorschlägen des Bundesinnenministers zum Umgang mit Asylsuchenden aus Serbien und Mazedonien, 2012, S. 3; aktuell ECRI 3. Staatenbericht Serbien 2017, S. 10, 29ff.

¹⁶ Hier und im Folgenden am Beispiel Serbiens: ECRI 1. Staatenbericht Serbien 2011, S. 16, 18; ECRI 3. Staatenbericht Serbien 2017, S. 10, 32.

¹⁷ ECRI 3. Staatenbericht Serbien 2017, S. 10, 29ff.

¹⁸ ECRI 3. Staatenbericht Serbien 2017, S. 21f.

¹⁹ ECRI 3. Staatenbericht Serbien 2017, S. 31.

²⁰ Zentralrat, Antiziganismus und kumulative Diskriminierung im Westlichen Balkan und die deutsche Politik, 2017, S. 2.

Herkunftsorte zurückkehren können. Sie profitierten dann kaum von finanziellen Mitteln zum Wiederaufbau, die unmittelbar nach dem Krieg zur Verfügung standen. Die kosovarischen Behörden kamen der Verpflichtung, informelle Siedlungen von Roma zu legalisieren, kaum nach.²¹

Als weiteres Beispiel für historisch bedingte kumulative Diskriminierung nennt der Zentralrat die mangelnde juristische Verfolgung antiziganistischer Straftaten, die an Rom*nja in der Nachkriegszeit im Zuge ihrer Massenvertreibung begangen wurden. In vielen Orten im Kosovo seien Rom*nja gezwungen weiterhin neben den Tätern zu leben. Verstärkt würde die Diskriminierung dadurch, dass in der kosovarischen Öffentlichkeit Rom*nja bis heute als Handlanger und Kollaborateure des serbischen Regimes während des Krieges dargestellt werden, was impliziert, dass sie keine Berechtigung hätten, im Kosovo zu leben.²²

Vor diesem Hintergrund geht es in dem vorliegenden Gutachten einerseits darum, inwieweit antiziganistische Diskriminierung im konkreten Einzelfall und mit Blick auf kumulative Diskriminierung als Verfolgungsgrund in asylrechtlichen Verfahren anerkannt wird. Andererseits wird untersucht, inwieweit sich antiziganistische Darstellungen und Zuschreibungen i.S.v. Nr. 1 und 2 der Arbeitsdefinition Antiziganismus in asylrechtlichen Entscheidungen wiederfinden.

²¹ Ebd., S. 2. Das gilt auch für Albanien, ECRI, Conclusions on the Implementation of the Recommendations in Respect of Albania Subject to Interim Follow-Up, 2018, S. 5ff.

²² Zentralrat, Antiziganismus und kumulative Diskriminierung im Westlichen Balkan und die deutsche Politik, 2017, 1, S. 3.

II. Untersuchungsfragen

Untersucht wurde zum einen, welche Rolle antiziganistische Diskriminierung als Verfolgungsgrund spielt, konkret was die Antragstellenden, das BAMF und die Gerichte als Verfolgung ansehen und was nicht. Zum anderen interessierte, ob und gegebenenfalls welche antiziganistischen Vorannahmen, Stereotype, Bilder und Begriffe in den Entscheidungen der Gerichte festzustellen sind. Die Untersuchungskomplexe und -fragen lauteten im Einzelnen:

1. Antiziganistische Diskriminierung als Verfolgungsgrund

Welche Entscheidungen des BAMF werden von den Antragstellenden oder Kläger*innen angegriffen?

Auf welchen rechtlichen Fluchtgrund wird von den Beteiligten abgestellt?

Was erkennen Antragstellende, das BAMF, die Richter*innen als Verfolgung an? Welche Argumentationsfiguren tauchen auf? Wie wird die Verfolgung qualitativ und begrifflich beschrieben?

Welche Definition von Antiziganismus wird gegebenenfalls zugrunde gelegt? Welche rechtlichen und außerrechtlichen Quellen werden dazu herangezogen? Welche Begriffe werden verwendet?

Gibt es Besonderheiten nach Herkunftsland?

2. Antiziganistische Vorannahmen, Stereotype, Bilder und Begriffe im Rahmen der Entscheidungsbegründung

Tauchen antiziganistische Stereotype (Vorannahmen, Bilder und Begriffe) auf, wenn ja, welche?

Wer verwendet ggf. antiziganistische Stereotype? Wer weist ggf. antiziganistische Stereotype zurück?

III. Gang der Untersuchung und Methode

1. Zusammenstellung des Textkorpus

1.1. Asylrechtliche Gerichtsentscheidungen

In einem ersten Schritt wurde in der juristischen Datenbank juris eine Schlagwortrecherche mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Flüchtlingseigenschaft + Roma + Serbien = 497 Entscheidungen

Flüchtlingseigenschaft + Roma + Mazedonien = 221 Entscheidungen

Flüchtlingseigenschaft + Roma + Montenegro = 60 Entscheidungen

Flüchtlingseigenschaft + Roma + Kosovo = 219 Entscheidungen

Flüchtlingseigenschaft + Roma + Bosnien und Herzegowina = 96 Entscheidungen

Flüchtlingseigenschaft + Roma + Albanien = 29 Entscheidungen.

Diese Treffer wurden in einem zweiten Schritt zeitlich weiter eingegrenzt auf Entscheidungen nach dem 6. November 2014 für Serbien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina und nach dem 24. Oktober 2015 für Albanien und Kosovo und Montenegro, da die Länder mit diesem Stichtag asylrechtlich zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt wurden. Es verblieben für:

Serbien: 159 Entscheidungen

Mazedonien: 62 Entscheidungen

Bosnien und Herzegowina: 42 Entscheidungen

Albanien: 16 Entscheidungen

Kosovo: 29 Entscheidungen

Montenegro: 7 Entscheidungen.

In einem dritten Schritt wurden die Obersätze der Entscheidungen gelesen und entschieden, ob es sich um eine einschlägige Entscheidung handelt. In diesem Fall wurde sie als Teil des Textkorpus in einer externen Datenbank gesichert. Doppelt herkunftslandbezogen ausgewiesene Entscheidungen, Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs oder solche, die auf Entscheidungen zu Roma verwiesen, in denen aber andere Bevölkerungsgruppen (z.B. aus Syrien oder der Türkei) Gegenstand des Verfahrens waren, wurden nicht berücksichtigt. Das ergab nach Durchsicht und Bereinigung einen Textkorpus von:

Serbien: 133 Entscheidungen

Mazedonien: 42 Entscheidungen

Bosnien und Herzegowina: 24 Entscheidungen

Albanien: 11 Entscheidungen

Kosovo: 14 Entscheidungen

Montenegro: 1 Entscheidung

Insgesamt: 225 Entscheidungen.

Die für die Auswertung einschlägigen Entscheidungen wurden tabellarisch erfasst nach Herkunftsstaat, Gericht, Art der Entscheidung (Beschluss oder Urteil) und Datum, Aktenzeichen, Instanz und Ergebnis (Fluchtgrund angenommen oder abgelehnt). Wenn sich im Rahmen der Feinanalyse Referenzen auf andere Gerichtsentscheidungen fanden, die nicht im Sample enthalten waren, wurden auch diese dem Sample hinzugefügt. Wenn es sich um Entscheidungen handelte, in denen es nicht um Roma ging, wurden diese separat als „Referenzurteile“ erfasst.

1.2. Gerichtliche Erkenntnismittellisten

Recherchiert und gesichtet wurden außerdem online zugängliche Erkenntnismittellisten der entscheidungsbefassten Gerichte. Dabei handelt es sich um Listen jener Erkenntnismittel, die die mit asylrechtlichen Verfahren befassten Kammern in Bezug auf das jeweilige Herkunftsland einer einen Asylantrag stellenden Person bzw. den Zielstaat der Abschiebung bzw. den Staat eines vorherigen Asylverfahrens regelmäßig ihren Entscheidungen zu Grunde legen. Die Erkenntnismittellisten weisen aus, welche Lageberichte staatlicher Stellen (z.B. Lageberichte des Auswärtigen Amtes) und nichtstaatlicher Stellen (z.B. Pro Asyl) bei den Verwaltungsgerichten zur Entscheidungsfindung zur Verfügung stehen. Ziel war zu analysieren, welche Erkenntnisquellen gelistet sind und welche dieser Quellen die Gerichte zur Entscheidungsfindung heranziehen.

2. Datenanalyse und qualitative Inhaltsanalyse

Die Entscheidungen wurden mit MaxQDA ausgewertet. Zum Aufbau eines Kategoriensystems wurde Textabschnitten auf Grund ihres abstrakten Sinngehalts eine spezifische Kodierung (Code) zugeteilt. Die Entscheidungen wurden dazu in einem ersten Schritt mittels einer lexikalischen Suche mit Blick auf Analysekomplex 1 (Antiziganismus als Fluchtgrund) und 2 (Antiziganistische Stereotype) analysiert.

Die Schlagworte für Analysekomplex 1 orientierten sich an Verfolgungsgründen. Sie lauteten:

1. Menschenrechtsverletzung
2. Ausreise- und Grenzkontrollbestimmungen
3. Gruppenverfolgung
4. Krankheit
5. Rasse
6. Ethnizität
7. Rassismus/rassistisch
8. Antiziganismus/antiziganistisch
9. Diskriminierung
10. Gewalt

Keine Treffer ergaben: Antiziganismus/antiziganistisch.

Die Schlagworte für Analysekomplex 2 orientierten sich an der Definition von Antiziganismus. Gesucht wurde zunächst mit Begriffen, die Stereotype und diskriminierende Fremdbezeichnungen wiedergeben, sie lauteten:

1. Zigeuner
2. kriminell
3. lügen
4. stehlen
5. Arbeit
6. Sippe
7. Stamm
8. umherziehen
9. sesshaft
10. Lebensweise

In einem zweiten Schritt wurden die Entscheidungen gelesen und orientiert an den Analysekomplexen und -fragen einer qualitativen Inhaltsanalyse unterzogen. In diesem Zusammenhang wurden zahlreiche weitere Codes vergeben (siehe Codebaum, Anhang 2).

Beinhaltete ein Textabschnitt mehrere relevante Aspekte, erfolgte eine Mehrfachkodierung. Alle einschlägigen Fundstellen wurden mit einer weiteren Kodierung versehen, aus der hervorgeht, wem die Aussage zuzurechnen ist:

1. Kläger/Antragsteller
2. Dritte
3. Gericht
4. BAMF
5. Lagebericht Auswärtiges Amt
6. Sachverständige.

Schließlich wurden die Entscheidungen dahingehend kodiert, ob die Klage/der Antrag Erfolg hatte oder abgelehnt wurde.

In einigen Fällen wurden im Laufe der Analyse zeitlich ältere Entscheidungen oder asylrechtliche Entscheidungen zu anderen Staaten oder zu anderen verfolgten Gruppen recherchiert und analysiert, um so Veränderungen und Vergleichbarkeiten analysieren zu können. Dies betraf insbesondere Entscheidungen zur Verfolgung von LGBTI (siehe Kapitel IV.3.2.1. und IV.4.) und Entscheidungen, in denen diskriminierende Begriffe wie „Zigeuner“ verwendet wurden (siehe Kapitel IV.5.1.1.).

Zum besseren Verständnis zu Verfahrensabläufen, Erkenntnismittellisten und zur Frage der Repräsentativität der in den Datenbanken eingestellten Entscheidungen wurde ein telefonisches Hintergrundgespräch mit einem Rechtsanwalt durchgeführt, der spezialisiert mit Asylverfahren aus den westlichen Balkanstaaten befasst ist.

Vermittels einer Onlinerecherche wurden des Weiteren Erkenntnismittellisten verschiedener Gerichte²³ und Codelisten zum standardisierten elektronischen Datenaustausch der Ausländerbehörden (Modul „Standard XAusländer“)²⁴ recherchiert und zur Kontextualisierung und Auswertung der Entscheidungen herangezogen.

²³ Im Einzelnen Kapitel IV.1.4.2., für ein Beispiel siehe: <https://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/service/erkenntnismittellisten/>

²⁴ <https://www.bamf.de/DE/Themen/Digitalisierung/Xauslaender/xauslaender-node.html>, siehe auch Kapitel IV.5.1.

IV. Ergebnisse

1. Rechtliche Einordnung der analysierten Entscheidungen

Bei den analysierten Gerichtsentscheidungen handelt es sich um Urteile bzw. Gerichtsbescheide²⁵ und um Beschlüsse. Urteile bzw. Gerichtsbescheide ergehen zur gerichtlichen Entscheidung über Klagen gegen ablehnende Entscheidungen des BAMF zur Anerkennung als Asylberechtigte, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Zuerkennung subsidiären Schutzes und Verbotes der Abschiebung. Gegenstand der gerichtlichen Prüfung im Klageverfahren ist dann die Frage, ob eine Entscheidung des BAMF rechtswidrig war. Das ist der Fall, wenn eine Entscheidung formale Mängel hat, wenn zum Beispiel keine ordnungsgemäße Anhörung nach § 25 AsylG stattgefunden hat. Das ist auch der Fall, wenn den Kläger*innen ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a GG oder auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG oder auf subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zukommt, wenn ein Abschiebehindernis nach § 60 Abs. 1 oder 3 AufenthG besteht und schließlich wenn ein gem. § 75 Nr. 12 i.V.m. § 11 Abs. 1 und 7 AufenthG durch das BAMF ausgesprochenes Einreise- und Aufenthaltsverbot²⁶ rechtswidrig ist.

Mit einem Beschluss entscheiden Gerichte über Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz zur Aussetzung der Abschiebung. Gegenstand der gerichtlichen Prüfung im asylrechtlichen Aussetzungsverfahren (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO, § 36 Abs. 3 und Abs. 4 AsylVfG) ist die Frage, ob das Bundesamt die Anträge der Antragsteller auf Anerkennung als Asylberechtigte und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat. Dabei ist die gerichtliche Prüfung gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG auf die Frage beschränkt, ob ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Offensichtlichkeitsurteils bestehen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen nur dann vor, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die angefochtene Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält.²⁷

²⁵ Nach § 84 VwGO kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Vorschriften über Urteile gelten dann entsprechend, ein Gerichtsbescheid gilt wie ein Urteil.

²⁶ Dies verunmöglicht für den Zeitraum des Verbotes etwa die Einreise mit einem Visum als Tourist, die Einreise zur Arbeitsaufnahme oder die Einreise im Rahmen des Familiennachzugs.

²⁷ Vgl. nur BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, NVwZ 1996, 678 (680) und Beschluss vom 02. Mai 1984 – 2 BvR 1413/83 –, BVerfGE 67, S. 43 ff.

1.1. Verfolgungsgründe

Sowohl § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, als auch § 60 Abs. 1 VwGO verweisen mit Blick auf die Verfolgungsgründe auf die Genfer Flüchtlingskonvention.²⁸ Der rechtliche Status als Flüchtling ergibt sich danach „aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ (Art. 1 GFK) und das Ausweisungsverbot gilt, wenn „sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde“ (Art. 33 Nr. 1 GFK).

Die Verfolgung als Roma fällt unter den Verfolgungsgrund der „Rasse“. Nach § 3 b Abs. 1 Nr. 1 AsylG umfasst dieser Begriff „insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe“. Mit dem in Deutschland historisch belasteten, aber gleichwohl unter anderem in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG verwendeten Begriff „Rasse“ wird letztlich nicht auf eine Zugehörigkeit zu ‚rassischen‘ Gruppen abgestellt – Menschenrassen gibt es nicht²⁹ – sondern auf eine rassistische Kategorisierung³⁰ bzw. auf die Zugehörigkeit bzw. Zuschreibung zu einer ethnischen Gruppierung, an die eine Verfolgung anknüpft.³¹ Der Verfolgungsgrund „Rasse“ verweist also auf rassistische Diskriminierung.³² Davon ist die antiziganistische Verfolgung von Rom*nja nach unstrittiger Rechtsauffassung in Literatur und Rechtsprechung umfasst.³³

²⁸ BGBl. 1953 II S. 559, 560.

²⁹ Instruktiv Cremer, „... und welcher Rasse gehören Sie an?“ Zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in der Gesetzgebung, Deutsches Institut für Menschenrechte, 2009.

³⁰ Baer/Markard, in: Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz Kommentar, 2018, Art. 3 Abs. 2, 3, Rn. 470.

³¹ BeckOK AusIR/Kluth, 24. Ed. 1.11.2019, AsylG § 3b Rn. 2; Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, § 3b AsylG, Rn. 2.

³² So auch das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz mit Blick auf Art. 1 Abs. 1 Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: „Es gibt nachvollziehbare Argumente für die Auffassung, dass der Begriff ‚rassistische Diskriminierung‘ gegenüber ‚Rassendiskriminierung‘ zu bevorzugen ist, um das Missverständnis zu vermeiden, dass unterschiedliche ‚Rassen‘ existent seien.“, *BMJV, ICERD*, 2017, S. 6, Fn. 4.

³³ Für Art. 3 Abs. 3 GG für viele Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz Kommentar 2018, Art. 3 Rn. 122; Baer/Markard, in: Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz Kommentar, 2018, Art. 3 Abs. 2, 3, Rn. 470; für Art. 14 EMRK EGMR (GK) No. 57 325/00 – D. H./Tschechien = EuGRZ 2009, 90 ff.; für § 3 AsylG Göbel-Zimmermann/Eichhorn/Beichel-Benedetti, *Asyl- und Flüchtlingsrecht*, 2017, Rn. 137; Dörig/Langenfeld: *Vollharmonisierung des Flüchtlingsrechts in Europa*, NJW 2016, 1 (2).

Nach Art. 10 Abs. 2 AnerkennungsRL ist es „bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale der ‚Rasse‘ oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale vom Verfolger zugeschrieben werden“.³⁴ Entsprechend heißt es auch in § 3 b Abs. 2 AsylG: „Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden“.

Von den asylrechtlichen Verfolgungsgründen sind schließlich auch mehrdimensionale Diskriminierungen von Rom*nja erfasst. Unter mehrdimensionaler Diskriminierung verstehen die Forschung und die Rechtsprechung Konstellationen, in denen eine Person von mehreren Verfolgungsgründen betroffen ist. So kann eine Romni antiziganistisch und als Frau verfolgt werden. Sie kann auch als lesbische Romni verfolgt werden. Oft überschneiden sich Verfolgungsgründe dergestalt, dass daraus eine besondere Vulnerabilität resultiert, dies kommt im Begriff der intersektionalen Diskriminierung zum Ausdruck.³⁵

1.2. Verfolgungshandlungen: schwere Menschenrechtsverletzung oder kumulative Diskriminierung

Der unionsrechtliche Verfolgungsbegriff geht über den Begriff der „politischen Verfolgung“ des Grundgesetzes hinaus. Art. 9 Abs. 1 QualRL sieht über Art. 16a Abs. 3 GG einen Schutzanspruch vor, wenn, trotz Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat, eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte droht. Weniger schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen werden ebenfalls anerkannt, sofern eine Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen Anlass zur Flucht war. Diese unterschiedlichen Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtwirkung das Gewicht und die Schwere einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung aufweisen. Auch im internationalen Recht

³⁴ Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie, QualRL), ABl. L 337/9.

³⁵ Für einen Überblick der Begriffe, Konzepte, *Baer/Bittner/Göttsche*, Mehrdimensionale Diskriminierung, 2010.

ist dieser Kumulierungsansatz anerkannt. Der UNHCR formuliert seit 1979, dass eine Verfolgung vorliegen kann, wenn eine einen Asylantrag stellende Person einer Reihe von Maßnahmen ausgesetzt war, die, jede für sich genommen, nicht den Tatbestand der Verfolgung erfüllten, etwa verschiedene Formen der Diskriminierung, zu denen jedoch weitere widrige Faktoren hinzukommen, etwa eine allgemeine Atmosphäre der Unsicherheit im Herkunftsland.³⁶

§ 3 a AsylG trägt dem seit 2013 Rechnung. Nr. 1 sieht seither als Verfolgungshandlungen alle Handlungen an, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist. Dazu zählen das Recht auf Leben, das Folterverbot oder der Grundsatz keine Strafe ohne Gesetz. Nr. 2 erkennt als Verfolgung ausdrücklich auch die Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen an, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist.³⁷ Die Maßnahmen im Sinne von Nr. 2 können Menschenrechtsverletzungen, aber auch Diskriminierungen sein, die für sich allein nicht die Qualität einer Menschenrechtsverletzung aufweisen; sie müssen aber in ihrer Gesamtheit eine Betroffenheit des Einzelnen bewirken, die der Eingriffsintensität einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung im Sinne von Nr. 1 entspricht bzw. ähnelt.³⁸ Als Verfolgung im Sinne von Abs. 1 gelten nach § 3 a Abs. 2 AsylG

1. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,
2. gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,
3. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,
4. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,

³⁶ UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, 1979, Rn. 53.

³⁷ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (AsylVfGuaÄndG) v. 28.08.2013 BGBl. I S. 3474 (Nr. 54); Geltung ab 01.12.2013.

³⁸ BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 – 10 C 23/12 – BVerwGE 146, S. 67.

5. Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 fallen,

6. Handlungen, die an die Geschlechtsidentität anknüpfen oder die gegen Kinder gerichtet sind.

1.3. Verfolgungsakteure und Verweis auf internen Schutz

Eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure wird nach § 3 c Nr. 3, 3 d AsylG dann als rechtlich relevant angesehen, wenn staatliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung zu bieten. Von einer Verfolgung wird schließlich dann nicht ausgegangen, wenn sogenannter interner Schutz i.S.d. § 3 e AsylG möglich ist. Das ist dann der Fall, wenn in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung besteht (Nr. 1) und eine sichere sowie legale Reise in diesen Landesteil möglich ist, die dortige Aufnahme zu erwarten ist und die vernünftige Erwartung besteht, sich dort niederzulassen. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes diese Voraussetzungen erfüllt, sind die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände der antragstellenden Person gem. Art. 4 QualRL zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen. Dazu sind genaue und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen, wie etwa Informationen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, einzuholen (§ 3 e Abs. Abs. 2 S. 2 AsylG).

1.4. Widerlegbare Vermutung, Maßstab der Wahrscheinlichkeit und Kriterien der Glaubhaftigkeit

Die Gerichte sind grundsätzlich an eine Einstufung als sicherer Herkunftsstaat gebunden, es sei denn, sie sind der Überzeugung, dass sich die Einstufung als verfassungswidrig erweist.³⁹ Nach § 29 a Abs. 1 AsylVfG ist der Asylantrag einer Person aus einem sicheren Herkunftsstaat als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von der Person angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihr, abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat, im konkreten Einzelfall politische Verfolgung droht. Hier kommen alle in §§ 3 ff. AsylG, Art. 1 GFK genannten

³⁹ BVerfG, Urteil v. 14. Mai 1996 – 2 BvR 1507/93 und 2 BvR 1508/93 –, BVerfGE 94, 115 ff, Rn. 65.

Verfolgungsgründe in Frage, von denen, wie gezeigt, Antiziganismus als Verfolgung wegen einer rassistischen bzw. ethnischen Zuschreibung erfasst ist. Antragsteller*innen können ihre Furcht vor Verfolgung auch dann auf ein persönliches Verfolgungsschicksal stützen, wenn dieses seine Wurzel in allgemeinen Verhältnissen hat. Die Vermutung ist erst ausgeräumt, wenn der*die Asylbewerber*in die Umstände der Verfolgung schlüssig und substantiiert vorträgt. Dieser Vortrag muss vor dem Hintergrund der Feststellung des Gesetzgebers, dass in dem jeweiligen Staat im Allgemeinen keine politische Verfolgung stattfindet, der Erkenntnisse der Behörden und Gerichte zu den allgemeinen Verhältnissen des Staates und der Glaubwürdigkeit der Antragsteller glaubhaft sein. Zur Substantiierung trägt insoweit bei, wenn Beweismittel vorgelegt oder benannt werden, die nach den Umständen von dem*der Antragsteller*in erwartet werden können. Diesen Voraussetzungen genügt ein*e Antragsteller*in umso schwerer, je mehr er*sie eine individuelle Verfolgungsfurcht auf allgemeine Verhältnisse gründet, die schon der gesetzlichen Kennzeichnung des Staates als sicherer Herkunftsstaat oder der Aufrechterhaltung dieser Qualifizierung entgegensteht.⁴⁰

Für die richterliche Überzeugungsbildung im Asylverfahren gilt nach § 108 Abs. 1 VwGO: „Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.“ Das Gericht muss sich die volle Überzeugung von der Wahrheit des behaupteten Verfolgungsschicksals und der Wahrscheinlichkeit der Verfolgungsgefahr bilden. Es muss dabei grundsätzlich den asylrechtlichen Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu Grunde legen.⁴¹ Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Hierbei darf das Gericht jedoch hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerland, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder der Feststellung eines Abschiebungsverbotes führen sollen, keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fragen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit

⁴⁰ Ebd., Rn. 97ff.

⁴¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 – 9 C 109.84 – juris; vgl. auch vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 – juris.

begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig auszuschließen sind. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann.⁴²

Eine schutzsuchende Person trägt in der Regel die materielle Beweislast für eine ihr bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung. Das BAMF und die Gerichte überprüfen dazu einerseits das Vorbringen der Asylantragsteller*innen auf dessen Glaubhaftigkeit hin, andererseits werden ärztliche Atteste als Beweismittel zugelassen und schließlich kann beantragt werden, die Expertise von Sachverständigen hinzuzuziehen. Von diesem Grundsatz der Beweislastverteilung gibt es einige Ausnahmen.

1.4.1. Vorverfolgung

Für die Frage, ob eine begründete Furcht vor Verfolgung nach § 3 Abs. 1 AsylG besteht oder stichhaltige Gründe für die Annahme einer Gefahr der in § 4 Abs. 1 AsylG genannten ernsthaften Schäden vorliegen, ist Art. 4 Abs. 4 QualRL, ergänzend anzuwenden. Nach Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU liegt in der Tatsache, dass ein Antragsteller in seinem Herkunftsland bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war (sogenannte Vorverfolgung), ein ernsthafter Hinweis darauf, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung führt bei einer Vorverfolgung also zu einer Beweiserleichterung. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Kläger*innen eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einem ernsthaften Schaden bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland bedroht werden. Wer bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, wird von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die einen solchen Schaden begründenden Umstände bei Rückkehr in das Herkunftsland erneut realisieren werden. Ob „stichhaltige Gründe“ gegen diese Vermutung sprechen, prüft der*die Richter*in im Rahmen freier Beweiswürdigung.⁴³ Die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 QualRL kommt dem*der von ernsthaftem Schaden bedrohten Antragsteller*in auch bei der Prüfung zugute, ob für ihn*sie im Gebiet einer internen Schutzalternative gemäß § 3e AsylG

⁴² Ebd.

⁴³ BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5/09 - BVerwGE 136, 377.

keine begründete Furcht vor Verfolgung besteht. Der hinter der Beweiserleichterung stehende „humanitäre Charakter des Asyls“ verbietet es, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, „einem Schutzsuchenden, der das Schicksal der Verfolgung bereits einmal erlitten hat, das Risiko einer Wiederholung solcher Verfolgung aufzubürden.“⁴⁴

Als vorverfolgt gilt, wer aus einer durch eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende politische Verfolgung hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist. Dies setzt grundsätzlich einen nahen zeitlichen (Kausal-) Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Ausreise voraus. Es obliegt aber der schutzsuchenden Person, ihr Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Sie muss daher die in ihre Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, den geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Dazu bedarf es – unter Angabe genauer Einzelheiten – einer stimmigen Schilderung des Sachverhalts. Daran fehlt es nach der Rechtsprechung in der Regel, wenn die schutzsuchende Person im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und ihr Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält. Dies gilt auch, wenn ihre Darstellungen „nach der Lebenserfahrung oder auf Grund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen“, und auch dann, wenn sie ihr „Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert“, insbesondere wenn sie Tatsachen, die sie für ihr Begehren als maßgeblich bezeichnet, „ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt“.⁴⁵

1.4.2. Erkenntnismittellisten

Bei den mit asylrechtlichen Entscheidungen befassten Kammern der Verwaltungsgerichte liegen in Bezug auf Herkunftsländer bzw. den Zielstaat von Abschiebungen Listen jener Erkenntnismittel aus, die die Kammern regelmäßig ihren Entscheidungen in asylrechtlichen Verfahren zu Grunde legen. In diesen sogenannte Erkenntnismittellisten sind Lageberichte staatlicher Entitäten (z.B. Auswärtiges Amt, BAMF), internationaler (z.B. UNHCR) und europäischer Organisationen (z.B. Europäische Kommission) und nichtstaatlicher Organisationen (z.B. Schweizer Flüchtlingshilfe, Pro Asyl) aufgelistet, die als

⁴⁴ BVerwG, Urteil vom 5. Mai 2009 – 10 C 21/08 – NVwZ 2009, 1308.

⁴⁵ VGH BW, Urteil vom 27. August 2013 – A 12 S 2023/11 – juris; HessVGH, U.v. 4.9.2014 – 8 A 2434/11.A – juris.

„gerichtsbekannt“ gelten. Das heißt, sie müssen nicht von den Verfahrensbeteiligten in das Verfahren eingeführt werden, ihre Erkenntnisse gelten als bekannt. Dies ist ausdrücklich für § 36 Abs. 4 AsylG bedeutsam. Danach darf die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten nicht angegeben worden sind, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, sie sind gerichtsbekannt oder offenkundig. Das bedeutet, dass alle in einer gerichtlichen Erkenntnismittelliste angegebenen Lageberichte bei der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung berücksichtigt werden müssen.

1.4.3. Glaubhaftigkeit des mündlichen Vortrages

Dem persönlichen Vorbringen der Rechtssuchenden und dessen Würdigung kommt bei der Prognose einer Gefährdung aber besondere Bedeutung zu. Insbesondere wenn keine weiteren Beweismittel zur Verfügung stehen, muss die Glaubhaftigkeit des Vortrages eingeschätzt werden. Die Gerichte prüfen dazu die Plausibilität, die Detailliertheit und die Schlüssigkeit der vorgetragenen Tatsachen. Der*die Asylsuchende ist insoweit gehalten, die Gründe für eine Verfolgung bzw. Gefährdung schlüssig und widerspruchsfrei mit genauen Einzelheiten vorzutragen.⁴⁶ Mit Blick auf individuell erlittene Verfolgung bedeutet das nach der Rechtsprechung: „Erforderlich ist ein schlüssiger und substantiiertes Vortrag, der vor dem Hintergrund der Feststellung des Gesetzgebers, dass in dem jeweiligen Staat im allgemeinen keine politische Verfolgung stattfindet, der Erkenntnisse der Behörden und Gerichte zu den allgemeinen Verhältnissen des Staates und der Glaubwürdigkeit des Antragstellers glaubhaft ist“.⁴⁷ Einige Gerichte schreiben auch von einem „schlüssigen, lebensnahen Vortrag“.⁴⁸

⁴⁶ VG München, Urteil vom 05. Februar 2015 – M 17 K 14.31245 –, juris, BVerwG, Urteil vom 12. November 1985 – 9 C 27.85 – juris.

⁴⁷ Für viele VG Münster, Urteil vom 20. Oktober 2016 – 8 K 1807/15.A –, juris, Rn. 22; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 3 LB 7/14 –, juris, Rn. 69.

⁴⁸ VG München, Urteil vom 16. Juni 2015 – M 2 K 15.30222 –, juris, Rn 3.

2. Entscheidungen zugunsten oder zum Nachteil der antragstellenden Person im Überblick

Die Analyse der 225 gerichtlichen Entscheidungen hat die folgende Anzahl rechtskräftiger Entscheidungen zugunsten oder zum Nachteil der antragstellenden Person ergeben:

Serbien: 133 Entscheidungen. Davon erkannten fünf Entscheidungen Ansprüche an, vier Entscheidungen erkannten Ansprüche teilweise an und lehnten sie teilweise ab und 124 Entscheidungen lehnten Ansprüche ab.

Mazedonien: 42 Entscheidungen: Davon erkannten vier Entscheidungen Ansprüche an, zwei Entscheidungen erkannten Ansprüche teilweise an und lehnten sie teilweise ab und 35 Entscheidungen lehnten Ansprüche ab.

Bosnien und Herzegowina: 24 Entscheidungen: Davon erkannte keine Entscheidung einen Anspruch an, drei Entscheidungen erkannten Ansprüche teilweise an und lehnten sie teilweise ab und 21 Entscheidungen lehnten Ansprüche ab.

Albanien: Elf Entscheidungen: Davon erkannte keine Entscheidung einen Anspruch an, keine Entscheidung erkannte Ansprüche teilweise an oder lehnte sie teilweise ab, elf Entscheidungen lehnten Ansprüche ab.

Kosovo: 14 Entscheidungen: Davon erkannte eine Entscheidung einen gerichtlich geltend gemachten Anspruch an, eine Entscheidung erkannte Ansprüche teilweise an und lehnte sie teilweise ab und 12 Entscheidungen lehnten Ansprüche ab.

Montenegro: Eine Entscheidung, diese lehnte einen Anspruch ab.

Insgesamt erkannten die Gerichte in zehn Fällen einen gerichtlich geltend gemachten Anspruch an, zehn Entscheidungen erkannten Ansprüche teilweise an und lehnten sie teilweise ab und 205 Entscheidungen lehnten Ansprüche ab.

Im vorliegenden, nicht repräsentativen Untersuchungssample wurden somit die überwiegende Zahl der Anträge bzw. Klagen zuungunsten der antragstellenden bzw. klagenden Personen abgelehnt. Dies entspricht nach Rücksprache mit Anwäl*innen auch ihrer beruflichen Erfahrung.

3. Erfolgreiche Verfahren

Von den erfolgreichen gerichtlichen Verfahren (zehn erfolgreiche Verfahren und zehn zum Teil erfolgreiche Verfahren) ergingen vier Entscheidungen wegen mangelnder Einhaltung des rechtsförmigen Verfahrens durch das BAMF.⁴⁹ Zehn Fälle betrafen Klagen oder Anträge von Rom*nja, in denen eine Gruppenverfolgung als Rom*nja abgelehnt wurde, die jedoch wegen anderer Gründe erfolgreich waren. In vier Fällen erkannten Gerichte die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zu. In einem Fall formulierte ein Gericht mit Blick auf die Situation von Rom*nja im Herkunftsland ernstliche Zweifel daran, die Asylanträge der Antragsteller als offensichtlich unbegründet abzulehnen. In einem weiteren Fall begründete ein Gericht ein krankheitsbedingtes zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis mit der Diskriminierung von Rom*nja im Herkunftsstaat. In allen diesen Fällen schätzten die Gerichte die Aussagen der Kläger*innen/Antragstellenden als glaubhaft ein, sie begründeten das mit ausführlichen, detaillierten und im Laufe des Verfahrens widerspruchsfreien Aussagen.

3.1. Andere Gründe für Aufenthalt oder Abschiebungsverbote als Antiziganismus

Ein Teil der Fälle, in denen eine Gruppenverfolgung als Rom*nja abgelehnt wurde, die jedoch wegen anderer Gründe erfolgreich waren, betraf Konstellationen, in denen ein Aufenthaltstitel über Familienangehörige erlangt werden konnte. Eine erfolgreiche (Teil-)Anfechtung eines Asylbescheides betraf einen Kläger, der von einem deutschen Staatsangehörigen wirksam als Kind anerkannt worden war und damit die deutsche Staatsbürgerschaft erlangt hatte.⁵⁰ In einem erfolgreichen Eilverfahren durfte die Abschiebung des Antragstellers bis zu einer erneuten Entscheidung des BAMF über die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 AufenthG nicht vollzogen werden, weil das Einreise- und Aufenthaltsverbot nicht

⁴⁹ VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 13. April 2018 – A 4 K 6467/17 –, juris (Pflicht zur Durchführung der persönlichen Anhörung trotz mehrmaliger, aber ärztlich attestierter Krankheit der Kläger); VG Hamburg, Urteil vom 04. Mai 2015 – 15 K 5256/13 –, juris (rechtswidrige Nebenbestimmung einer Duldung, wenn die Entscheidung darüber keine vorhandenen Ermessenserwägungen enthält und dadurch das vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehene Widerrufsverfahren umgangen würde); VG Gelsenkirchen, Urteil vom 10. Februar 2017 – 3a K 4163/16.A –, juris, Rn. 47 (Ermessensausübung mit Blick auf Befristung des Einreiseverbots zweifelhaft, da Vorliegen eines Ausnahmefalls von der Regelfrist nicht geprüft); VG Münster, Urteil vom 28. November 2016 – 4 K 1314/16.A –, juris, Rn. 13 (Abschiebungsandrohung rechtswidrig, weil die dem Kläger gesetzte Ausreisefrist von einer Woche fehlerhaft war).

⁵⁰ VG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 24. November 2016 – 7 K 8379/16.A –, juris, Rn 28.

mit dem Schutz der Familieneinheit vereinbar war, da er Vater eines deutschen Kindes war und mit diesem regelmäßigen Umgang hatte.⁵¹ Sein Antrag auf Anerkennung als Flüchtling i.S.v. § 3 AsylG wurde dagegen mit der Begründung abgelehnt, „Sinti und Roma beziehungsweise Ashkali“ seien im Kosovo keiner Gruppenverfolgung ausgesetzt.⁵² Ebenso war eine Klage einer Frau zum Teil erfolgreich, deren Asylantrag zwar als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, deren familiäre Beziehung zu einem im Bundesgebiet lebenden deutschen Kind das Bundesamt ausweislich seines Bescheids jedoch nicht berücksichtigt hatte.⁵³ In einem anderen Fall hatte das BAMF die Möglichkeit, dass der von Abschiebung bedrohte Antragsteller Familienasyl oder internationalen Schutz für Familienangehörige erhält, nicht berücksichtigt.⁵⁴

In anderen Fällen stellten Gerichte krankheitsbedingte zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG fest. Zum Beispiel nach Mazedonien, weil die antragstellende Romni aufgrund einer glaubhaft geschilderten Vergewaltigung durch Albaner traumatisiert und in der Folge suizidal war und eine Retraumatisierung bei Rückkehr nach Mazedonien wahrscheinlich erschien.⁵⁵ Angesichts der Brisanz der Schutzgutgefährdung im Falle der Suizidalität seien dabei, so das VG Sigmaringen, an den Grad der Wahrscheinlichkeit geringere Anforderungen zu stellen.⁵⁶ Eine andere Entscheidung betraf ebenfalls ein Abschiebungsverbot nach Mazedonien wegen einer HIV-Infektion eines Klägers, die nach Auskunft der Deutschen Botschaft Skopje und dem Universitätsklinikum für Infektionskrankheiten und Fieberzustände in Skopje in Mazedonien nicht behandelbar war und bei Abbruch der Behandlung alsbald mit einer lebensbedrohlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Klägers zu rechnen war.⁵⁷ Einstweiliger Rechtsschutz wurde auch gegen eine Abschiebungsandrohung gewährt, weil das BAMF sich im Rahmen seiner Ermessensausübung nicht mit der

⁵¹ VG Stuttgart, Beschluss vom 22. Juli 2016 – A 2 K 2113/16 –, juris.

⁵² Ebd., Rn 3.

⁵³ VG Augsburg, Urteil vom 09. März 2016 – Au 6 K 16.30152 –, juris, Rn. 24ff.

⁵⁴ VG Würzburg, Beschluss vom 20. Februar 2015 – W 6 S 15.30048 –, juris.

⁵⁵ VG Sigmaringen, Urteil vom 10. März 2017 – A 3 K 593/16 –, juris.

⁵⁶ Ebd., Rn. 63.

⁵⁷ VG Aachen, Urteil vom 13. Februar 2018 – 1 K 3128/17.A –, juris

Möglichkeit der Suizidalität der Antragstellerin beschäftigt hatte, die sich bei einer Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina wahrscheinlich realisieren würde.⁵⁸

Ein anderes Gericht erkannte einen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG an, weil die Klägerin, die wegen einer frühkindlichen Gehirnschädigung schwerbehindert war, trotz bestehender geeigneter Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland, im Einzelfall aus finanziellen oder sonstigen Gründen keinen Zugang zu diesen Möglichkeiten erhalten würde. Sie sei aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage, sich eigenständig um ihre Gesundheitsfürsorge zu kümmern, und voraussichtlich ihr Leben lang auf Unterstützung angewiesen. Die Klägerin selbst könne aufgrund ihres Gesundheitszustands weder aktuell noch in absehbarer Zukunft eine eigene Erwerbstätigkeit aufnehmen. Das Gericht stellte dabei allein auf den Gesundheitszustand der Klägerin ab, nicht auf Antiziganismus, da der Gesundheitsschutz „im Grundsatz auch Angehörigen der unterschiedlichen Volksgruppen und mittellosen Rückkehrern offen“ stünde.⁵⁹

Voraussetzungen für ein krankheitsbedingtes zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot sah ein weiteres Gericht wegen Vorliegens einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) und schwerer Depression gegeben, die sich ohne Behandlung nach einer Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina alsbald und wesentlich verschlimmern würde. Aufgrund der Suizidalität handele es sich auch um eine wesentliche, ja sogar lebensbedrohliche Verschlimmerung.⁶⁰ Ein Gericht setzte die Abschiebung angesichts erheblich gesteigerten Aufklärungsbedarfs im Einzelfall mit Blick auf eine PTBS aus. Es gäbe zwar keine Anzeichen für eine Gruppenverfolgung von Roma in Serbien und auch die allgemein schwierigen Lebensbedingungen von Roma in Serbien begründeten kein Abschiebungsverbot. Dies gälte auch hinsichtlich der Gesundheitsversorgung.⁶¹ Allerdings gebiete der Einzelfall stets eine besondere individuelle Würdigung.⁶²

⁵⁸ VG Berlin, Beschluss vom 07. Juni 2016 – 28 L 102.16 A –, juris.

⁵⁹ VG Gelsenkirchen, Urteil vom 23. Oktober 2015 – 3a K 3186/13.A –, juris, Rn. 44.

⁶⁰ VG München, Urteil vom 19. Mai 2015 – M 2 K 14.31156 –, juris, Rn. 28ff.

⁶¹ VG Oldenburg, Beschluss vom 27. Januar 2016 – 7 B 283/16 –, juris, Rn. 5.

⁶² Ebd., Rn. 5.

3.2. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft: Antiziganismus als Verfolgungsgrund

3.2.1. Verfolgung als transgeschlechtliche Rom*nja

In zwei Entscheidungen aus dem Jahr 2019 erkannten Gerichte die Verfolgung von Rom*nja durch die eigene Familie wegen ihrer Transgeschlechtlichkeit und ihrer tatsächlichen oder zugeschriebenen Homosexualität an.

Die 4. Kammer des VG Bremen hatte den Fall eines in Serbien verfolgten transgeschlechtlichen Mannes zu entscheiden, der zum Zeitpunkt der Klage als rechtlichen Personenstand weiter den Eintrag „weiblich“ hatte und im Urteil daher konsequent und diskriminierungskompetent als „klagende Person“ bezeichnet wird.⁶³ Die klagende Person habe, so das Verwaltungsgericht, „glaubhaft geschildert, sie wolle ein ‚Mann‘ sein und nichts mehr mit ihrem früheren Leben als ‚Frau‘ in Serbien zu tun haben“.⁶⁴ Dies ergebe sich auch aus der Stellungnahme einer Diplompsychologin.⁶⁵ Die klagende Person sei bereits vor ihrer Ausreise wegen „ihrer sexuellen Orientierung“ und „wegen ihrer ‚Transsexualität‘ Opfer zahlreicher Übergriffe und Misshandlungen durch ihre Familie geworden“.⁶⁶ Sie sei in einer familiären Atmosphäre aufgewachsen, die stets durch den alkoholabhängigen, autoritären und gewalttätigen Vater geprägt gewesen sei, vor dem alle Familienmitglieder Angstgehabt hätten. Der Vater habe ihr schon in der Kindheit mehrfach angedroht, sie zu töten, wenn sie sich nicht an die weibliche Rolle anpasse. Nachdem ihre Partnerschaft mit einer Frau zufällig beobachtet wurde, sei sie beschuldigt worden, lesbisch zu sein und schwerer Gewalt und Drohungen, sie zu vergewaltigen und zu töten, wenn sie Serbien nicht verlasse, ausgesetzt gewesen. Auch andere Mitglieder der Familie hätten sie beleidigt und griffen sie körperlich an. Nach ihrer Flucht aus dem Elternhaus sei sie drei Jahre obdachlos gewesen und „aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und ihrer Einordnung als ‚homosexuell‘ immer wieder angefeindet und bedroht worden.“⁶⁷ Das Gericht formuliert hier zu Recht, dass es sich um eine Zuschreibung als „homosexuell“ handelt, die nach § 3 b Abs. 2 AsylG ebenfalls einen Fluchtgrund darstellt.

⁶³ VG Bremen, Urteil vom 25. März 2019 – 4 K 3562/17 – juris, Rn. 57.

⁶⁴ Ebd., Rn. 58.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Ebd., Rn. 61f.

⁶⁷ Ebd., Rn. 62.

Das BAMF hatte ihren Asylantrag mit der Begründung abgelehnt, die „dargestellten mehrfachen Bedrohungen seitens des Vaters bzw. der Familie seien zwar ernst zu nehmen, erreichten aber auch in Kumulation nicht die für eine Verfolgungshandlung erforderliche Intensität. Zudem seien sie nicht bei den zuständigen serbischen Strafverfolgungsbehörden angezeigt worden.“⁶⁸ Die klagende Person klagte dagegen, weil sie, so heißt es in der Sachverhaltsdarstellung des Urteils, „einer Verfolgung durch ihren Familienverband“ ausgesetzt gewesen sei.⁶⁹ Das Gericht kommt zu dem Schluss, die klagende Person sei „als transsexuelle Person aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG durch nichtstaatliche Akteure – ihre Familie – in Serbien bedroht“ und also im Herkunftsland vorverfolgt worden.⁷⁰ Als Quellen für die Herleitung einer Verfolgung von „Mitgliedern der LGBT-Gemeinschaft“ in Serbien zieht das Gericht Lageberichte des US-Außenministeriums von 2019, von Human Rights Watch von 2019 und des Deutschen Außenministeriums von 2018 heran. Homophobie und Transphobie seien in der serbischen Gesellschaft tief verankert“, Mitglieder der LGBT-Gemeinschaft seien „häufig Bedrohungen und Hasstiraden (hate speeches) ausgesetzt“, es komme weiter zu „Angriffen und Bedrohungen“, es gebe „in der Bevölkerung und der serbisch-orthodoxen Kirche Vorurteile und Vorbehalte gegenüber Homosexuellen“ und vereinzelt komme es „zu physischen Angriffen“.⁷¹

Das Gericht wendet sich dann der Frage zu, ob geeigneter und effektiver Schutz durch den Staat gewährleistet gewesen sei. Gemäß § 3d Abs. 2 Satz 2 AsylG ist generell ein Schutz gewährleistet, wenn der Staat geeignete rechtliche und tatsächliche Schritte einleitet, um die Verfolgung zu verhindern. Dies sei vorliegend nicht der Fall: „Denn jedenfalls im Hinblick auf Angehörige der Roma, die zudem – wie die klagende Person – in sehr prekären familiären und sozioökonomischen Verhältnissen groß geworden sind, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der serbische Staat Verfolgungshandlungen, die an der sexuellen Orientierung anknüpfen, wirksam sanktionieren wird.“⁷²

Die klagende Person habe zur Überzeugung des Gerichts dargelegt, dass sie in Serbien „unter miserablen Bedingungen“ gelebt hat. Sie habe seit der Schulzeit an öffentlichen

⁶⁸ Ebd., Rn. 26.

⁶⁹ Ebd., Rn. 27.

⁷⁰ Ebd., Rn. 57.

⁷¹ Ebd., Rn. 58.

⁷² Ebd., Rn. 66.

Parkplätzen und vor Ampeln Autos gewaschen. „Dabei sei sie von den Pkw-Fahrerinnen und -Fahrern teilweise als ‚Zigeunerin‘ beschimpft und sogar geschlagen worden. Ihr Vater, der sie gedemütigt und angegriffen habe, habe ihr zudem häufig Geld abgenommen. Demnach gehörte die klagende Person nicht nur wegen ihrer Transsexualität zu einer von der Gesellschaft tendenziell ausgegrenzten Minderheit, sondern lebte zudem als jugendliche bzw. heranwachsende Roma aus äußerst schwierigen familiären Verhältnissen am Rande der Gesellschaft.“⁷³

Das Gericht erkennt hier im Ergebnis eine intersektionale und strukturelle kumulative Diskriminierungsrealität an, die sich aus dem Zusammenspiel aus familiären Verhältnissen, sozioökonomischer Lage und gesellschaftlichen Diskriminierungsformen, wie Antiziganismus, Homophobie und Transphobie, ergibt. Das wird noch deutlicher, wenn der Richter weiter ausführt, dass sich aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln ergebe, „dass der serbische Staat seiner Schutzpflicht gegenüber Mitgliedern der LGBT-Gemeinschaft sowie der ethnischen Minderheiten der Roma nur unzureichend nachkommt“.⁷⁴ Als Quellen hierfür nennt er wiederum Human Rights Watch, das U.S. Department of State und das deutsche Außenministerium. Ermittlungen zu Übergriffen auf Mitglieder der LGBT-Gemeinschaft kämen „häufig nur langsam voran“ und „Strafverfolgungsmaßnahmen seien selten“. Bestehende Gesetze, die Diskriminierungen wegen sexueller Orientierung oder Gender-Identität verböten, würden „in Serbien nicht effektiv umgesetzt“. Opfer würden sich „aus Angst vor weiteren Erniedrigungen (secondary victimization) nur in wenigen Fällen an staatliche Stellen wenden“. Ausweislich „des Sonderbeauftragten für die Gleichstellung seien Angehörige der Volksgruppe der Roma in verschiedenen Konstellationen von Diskriminierungen betroffen. Unabhängige Beobachter und NGOs berichteten ebenfalls über anhaltende Diskriminierungen.“⁷⁵ Das Auswärtige Amt dokumentiere mit Lagebericht vom 03.11.2018, „dass die Polizei nicht in allen Fällen mit der gebotenen Konsequenz gegen Übergriffe auf Minderheiten (vor allem

⁷³ Rn. 67f.

⁷⁴ Rn. 68.

⁷⁵ Rn. 69.

Roma und Homosexuelle) vorgehe. Anzeigen von Roma wegen Körperverletzungen führten zwar zu Gerichtsprozessen. Dennoch verfolge die Polizei Übergriffe in manchen Fällen nur zögerlich“.⁷⁶

Nach alledem sei „jedenfalls bei Personen – wie der klagenden Person –, die zwei besondere Vulnerabilitätsmerkmale aufweisen (junge Roma aus prekären Verhältnissen und abweichende sexuelle Orientierung), nicht davon auszugehen, dass eine hinreichende Zugänglichkeit zu effektiven Schutzmechanismen in Serbien gegeben ist.“⁷⁷

Auch auf einen internen Schutz nach § 3e AsylG könne die klagende Person nicht verwiesen werden. Aufgrund „der weit verbreiteten Ressentiments gegen Roma und Transsexuelle in Serbien“ sei „mit erheblichen Diskriminierungen zu rechnen“. Insbesondere der „aufgrund ihres Bekenntnisses zu ihrer Transsexualität“ vollzogene „grundlegende Identitätswandel“ wäre „durch eine Rückkehr nach Serbien massiv gefährdet“. Sie habe „in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar und ausführlich dargelegt, dass sie mit ihrem früheren Leben in Serbien endgültig „abgeschlossen“ habe.“⁷⁸

Eine ähnliche Fallkonstellation lag der Entscheidung der 1. Kammer des VG Stuttgart zugrunde, in der der Richter ebenfalls eine Vorverfolgung wegen Trans- und Homosexualität anerkannte.⁷⁹ Geklagt hatte hier eine transgeschlechtliche Frau, die zum Zeitpunkt der Klage ihre Änderung des gesetzlichen Personenstandes noch nicht abgeschlossen hatte und die vom Gericht – wenig diskriminierungskompetent – durchweg als „Kläger“, vorliegend dagegen als „klagende Person“ bezeichnet wird. Das BAMF hatte ihren Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf subsidiären Schutz wegen Verfolgung als Roma und als Trans-Person als offensichtlich unbegründet abgelehnt, festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen und sie aufgefordert, innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auszureisen.⁸⁰

Das VG Stuttgart entschied dagegen, „dass der aus dem sicheren Herkunftsland Mazedonien stammende Kläger vorverfolgt ausgereist ist und bei einer Rückkehr neuerlicher

⁷⁶ Rn. 71.

⁷⁷ Rn. 72.

⁷⁸ Rn. 78.

⁷⁹ VG Stuttgart, Urteil vom 22. Mai 2019 - A 1 K 15380/17 – juris - Rn 42.

⁸⁰ Rn. 19.

Verfolgung ausgesetzt sein wird.⁸¹ Der Richter gelangte zu der Überzeugung, dass ein Verfolgungsgrund i.S.v. §§ 3 Abs. 1, 3b AsylG vorliegt. Die klagende Person sei trans- und homosexuell: „Entgegen dem ihm bei Geburt ‚zugewiesenen‘ männlichen Geschlecht besitzt er den Wunsch, als Angehöriger des weiblichen Geschlechts zu leben und anerkannt zu werden. Er sucht – und lebt dies auch tatsächlich so – die sexuelle Befriedigung mit männlichen Partnern, seine sexuelle Orientierung ist folglich homosexuell und wird von seiner Umgebung, die den Kläger dem männlichen Geschlecht zuordnet, auch so aufgefasst“.⁸²

Als Beweis galt dem Gericht das glaubhafte Vorbringen der klagenden Person in der mündlichen Verhandlung.⁸³ Danach war das Gericht auch überzeugt „dass der Kläger von seinem Stiefvater wegen seiner von diesem nicht akzeptierten sexuellen Orientierung misshandelt und seiner Freiheit beraubt wurde, dass er, nachdem seine sexuelle Orientierung bekannt wurde, von der Familie und der ganzen Dorfgemeinschaft geächtet wurde und auch seinen Arbeitsplatz verlor.“⁸⁴ Wirksamer staatlicher Schutz i.S.v. § AsylG habe der klagenden Person nicht zur Verfügung gestanden, da von wirksamen Sanktionen staatlicher Seite auf Verfolgungshandlungen, die sich gegen sexuelle Minderheiten richten, in Mazedonien nicht ausgegangen werden könne. Die klagende Person habe glaubhaft geschildert, dass die örtliche Polizei sich geweigert hat, ihr zu helfen. „Die Polizei mische sich nicht in Familienangelegenheiten ein und habe selbst Vorbehalte gegen Homosexuelle“.⁸⁵ Die klagende Person hatte vorgebracht, die von einem Nachbarn informierte „Polizei habe Angst gehabt, ihm zu helfen; sie hätten Angst vor seiner Familie gehabt“.⁸⁶

Auch interner Schutz stehe in Mazedonien angesichts der allgemeinen Gegebenheiten und persönlichen Umstände der klagenden Person nicht zur Verfügung. Zur Begründung

⁸¹ Rn. 42.

⁸² Rn. 43. Im Unterschied zum VG Bremen erkennt der Einzelrichter hier nicht, dass es sich um eine zugeschriebene Homosexualität handelt. Die klagende Person ist nach eigener Wahrnehmung, auf die es für die geschlechtliche und sexuelle Verortung – nicht die Verfolgung – ankommt, eine Frau. Sie liebt Männer, ist also heterosexuell. Zur vielfältigen sexuellen Orientierung transgeschlechtlicher Menschen siehe FRA, *Being Trans in the European Union*, 2014, S. 117ff.

⁸³ Rn. 44.

⁸⁴ Rn. 42.

⁸⁵ Rn. 47.

⁸⁶ Rn. 16f.

führt der Richter aus: „Zwar folgt dies nicht bereits aus der Homosexualität des Klägers, wohl aber aus einer Gesamtschau seiner persönlichen Lebensumstände, die dadurch geprägt sind, dass er sich als psychisch kranker, türkischsprachiger Roma ohne Schulbildung außerhalb des kleinen Siedlungsgebiets der türkischen Minderheit um die Stadt Strumica keine Existenzgrundlage schaffen könnte“.⁸⁷ Auch sei sie in besonderem Maße gefährdet, Opfer eines weiteren Hassverbrechens zu werden, „weil er nach seinem Auftreten für jedermann ohne weiteres als Transsexueller zu erkennen ist.“⁸⁸ Transsexuelle seien „die am stärksten von Gewalttaten betroffene Teilgruppe innerhalb der Gruppe der LGBTI“, konstatiert das Gericht unter Verweis auf einen Bericht von ILGA Europe aus dem Jahr 2018.⁸⁹

Hinsichtlich des Verhaltens der Polizei seien „keine stichhaltigen Gründe gegeben, dass die Situation sich heute besser darstellen könnte als vor der Ausreise. Die Schutzwilligkeit des mazedonischen Staates habe sich zwar seit dem Regierungswechsel Mitte 2017 „allgemein wohl deutlich verbessert“, führt der Richter unter Verweis auf ein Urteil des VG Berlin aus dem Jahr 2018 aus.⁹⁰ Dies schlage sich jedoch im Polizeialltag insbesondere in der in Frage stehenden Herkunftsprovinz noch nicht überall nieder. Das Gericht verweist dazu auf sechs von ILGA dokumentierte Fälle polizeilichen Fehlverhaltens gegenüber LGBTI, „die auch dann, wenn der handelnde Polizeibeamte identifiziert wurde, keine Untersuchung des Vorfalls oder gar eine Bestrafung nach sich zogen.“⁹¹

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das VG Stuttgart hier vor allem auf die Transgeschlechtlichkeit der klagenden Person und daran anknüpfende transphobe Gewalt und Diskriminierung abstellt. Ergänzt wird dies durch die Verfolgung wegen homophober Ressentiments, die unabhängig von tatsächlicher oder zugeschriebener Homosexualität einen Fluchtgrund nach § 3 b AsylG darstellen. Das Gericht erkennt ebenfalls an, dass die klagende Person als sozioökonomisch ausgegrenzte arme Romni diskriminierungsgefährdet ist. Die intersektionale, kumulative und strukturelle Dimension von

⁸⁷ Rn. 50.

⁸⁸ Rn. 54.

⁸⁹ Rn. 54. ILGA Europe ist eine EU-weite Interessenvertretung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans- und Interpersonen.

⁹⁰ VG Berlin, Urteil vom 25. Juli 2018 – 28 K 347.17 A –, juris, Rn 32ff., wonach der mazedonische Staat willens und in der Lage ist, transgeschlechtlichen Personen Schutz vor Verfolgung zu bieten.

⁹¹ VG Stuttgart, Urteil vom 22. Mai 2019 – A 1 K 15380/17 – juris, Rn. 55.

Diskriminierungsrealitäten, in denen Antiziganismus eine Rolle spielt, wird damit im Ergebnis berücksichtigt, wenn auch nicht ausdrücklich so bezeichnet.

An beiden Entscheidungen fällt auf, dass die Richter die Verfolgung allein aus der detaillierten, als widerspruchsfrei und glaubhaft eingeschätzten Schilderung der klagenden Personen ableiten, zusätzliche Beweise werden nicht eingefordert. Ausschlaggebend ist in beiden Fällen die Verfolgung als transgeschlechtliche und homosexuelle Person durch nichtstaatliche Akteure, und zwar den eigenen Familienverband. Mit Blick auf das Nichtvorhandensein effektiven staatlichen Schutzes wird auch die intersektionale, kumulative und strukturelle Dimension von Diskriminierung durch die Verflechtung von gesellschaftlich verbreiteter Transphobie, Homophobie, Antiziganismus und Armut anerkannt.

Primärer Grund für die Anerkennung einer asylrechtlichen Verfolgung ist in beiden Fällen die Transphobie bzw. Homophobie seitens der Familie und der Mehrheitsgesellschaft, Antiziganismus allein hätte damit als Verfolgungsgrund nicht gereicht.

3.2.2. Politische und rassistische Verfolgung als Roma

In einem von der 6. Kammer des VG Oldenburg 2015 entschiedenen Fall erkannte der Richter die Flüchtlingseigenschaft der Klägerin an, da ihr, abweichend von der allgemeinen, als sicher eingestuften Lage politische Verfolgung im Sinne des § 3 AsylVfG drohe.⁹²

Nach der Überzeugung des Gerichts war die Klägerin vorverfolgt ausgereist und ihr drohte im Falle der Rückkehr erneut politische Verfolgung wegen ihrer früheren Tätigkeit für eine Organisation, die sich für die Rechte von Rom*nja einsetzt. Die Klägerin hatte im Rahmen der Anhörung durch das BAMF 2013 vorgebracht, mit ihrem ehemaligen Ehemann in ihrer Heimat einen Verein für die Rechte der Roma gegründet zu haben. Die Polizei habe von ihr verlangt, die Malträtierungen von Roma seitens der Polizei in ihren Berichten nicht zu erwähnen. Durch die Polizei sei ohne Durchsuchungsbeschlüsse in das Büro eingebrochen worden, Dokumente seien entwendet worden. Die Probleme mit der Polizei hätten zum Scheitern ihrer ersten Ehe geführt sowie zu einem Eintrag beim Arbeitsamt, weshalb sie kein reguläres Arbeitsverhältnis habe begründen können. Ihrem zweiten Ehemann sei der Handel mit Kleinwaren erschwert worden. Man habe ihn zur Polizeistation mitgenommen. Als sie ihn dort habe abholen wollen, seien beide geschlagen und ihr die frühere Tätigkeit in der Organisation vorgehalten worden. Sie sei damals schwanger gewesen und

⁹² VG Oldenburg, Urteil vom 18. September 2015 – 6 A 32/15 –, juris, Rn 25.

habe wegen der Schläge der Polizeibeamten das Kind verloren. Die Polizei habe sie später in unregelmäßigen Abständen in ihrer Wohnung aufgesucht, sich nach ihren Kontakten erkundigt und sie aufgefordert, für bestimmte Kandidaten der kommenden Wahlen Stimmen der Minderheit sicherzustellen. Auf ihre Weigerung hin wurde ihr Ehemann verprügelt.⁹³

Das BAMF hatte ihren Asylantrag 2013 abgelehnt und die Abschiebung nach Mazedonien angedroht, im selben Jahr erhob die Klägerin Klage.⁹⁴ Zwischenzeitlich wurde Mazedonien zum sicheren Herkunftsstaat erklärt. Das Gericht führte jedoch aus, ihrem Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft stehe die mazedonische Staatsangehörigkeit der Klägerin nicht entgegen, auch wenn sie damit aus einem sicheren Herkunftsstaat stamme. Denn sie trage durchweg glaubwürdig Umstände vor, die die Annahme begründeten, dass ihr abweichend von der allgemeinen Lage dort politische Verfolgung im Sinne des § 3 AsylVfG drohe. Die Verfolgungshandlungen gingen nämlich von der Polizei aus, insbesondere dem Leiter der örtlichen Polizeibehörde, so dass nicht auf die generelle Schutzbereitschaft der Polizei verwiesen werden könne.⁹⁵ Im Hinblick auf die von der Klägerin geschilderte fortdauernde Bedrohungssituation überzeugte es das Gericht auch nicht, wenn durch das BAMF „die dargestellte Misshandlung durch die Polizei auf einen nicht gänzlich zu verhindernden Einzelfall reduziert“ werde.⁹⁶ Auch eine inländische Fluchtalternative bestand nach Ansicht des Einzelrichters gegen die Einschätzung des BAMF nicht, denn die Klägerin sei wegen ihrer Tätigkeit für die Organisation im ganzen Land bekannt. Die Organisation arbeite „mittlerweile mit der Polizei bzw. mit dem Land zusammen. Die Leute würden sich fragen, warum sie dort nicht mehr mitarbeite, wo doch nun alles in Ordnung sei. Die Leute würden ihre Tätigkeit hinterfragen und denken, dass sie heimlich etwas unternahme.“⁹⁷ Das Gericht stellte hier also entscheidend auf die politische Verfolgung der Klägerin wegen ihres Einsatzes für Rechte von Rom*nja ab. Der Richter erwähnt auch ausdrücklich, dass sie auf seine Nachfrage angegeben habe, „sie gehöre zur Volksgruppe der Roma“.⁹⁸ Aus dem Gesamtbild der Darstellung ergibt sich

⁹³ Ebd., Rn. 3, 24.

⁹⁴ Ebd., Rn. 4.

⁹⁵ Ebd., Rn. 23, 25.

⁹⁶ Ebd., Rn. 23.

⁹⁷ Ebd., Rn. 27.

⁹⁸ Ebd., Rn. 24, zur verwendeten Sprache („Volksgruppe der Roma“), siehe Kapitel V).

mithin, dass das Gericht bei der Frage des Fluchtgrundes, der Verfolgungshandlung und auch der Frage des Schutzes durch den Staat entscheidend auf die antiziganistische Diskriminierung einer staatlichen Behörde, der Polizei, abstellt.

Wegen politischer Verfolgung einer Familie aus Serbien verpflichtete auch die 11. Kammer des VG Stuttgart das BAMF im Jahr 2017 zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.⁹⁹ Deutlicher als das VG Oldenburg 2015 verbindet das VG Stuttgart in seinem Urteil die politische Verfolgung der Kläger*innen mit deren Zugehörigkeit zur Bevölkerungsgruppe der Roma: „Die Kläger haben eigene politische Verfolgung in Serbien erlitten, weil sie Opfer von gegen Roma gerichteten Übergriffen waren“.¹⁰⁰ Auch hier reichte dem Richter der substantiierte und glaubhafte Vortrag der maßgeblichen tatsächlichen Umstände durch die Kläger*innen in der mündlichen Verhandlung aus, der durch Familienmitglieder bestätigt wurde.¹⁰¹ Das Gericht ging deshalb davon aus, „dass der Kläger und seine Familie seit Mitte 2013 wiederholt von Serben angegriffen wurden. Hierbei wurden sie beschimpft, bedroht, geschlagen und mit Steinen beworfen“. Dies spielte sich zunächst im Stadtteil ab, in dem der Kläger und seine Familie in einem Wohncontainer lebten. „Eine Zeitlang ist diese Siedlung wegen der Bedrohungslage von der Polizei bewacht worden“. Das Gericht glaubt auch, „dass von den bis zu 50 Angreifern nur wenige festgenommen und von der Polizei durchweg sofort wieder freigelassen worden sind, so dass diese Personen ihre Angriffe ungehindert fortsetzen konnten“.¹⁰² Der Kläger habe auch glaubhaft vorgetragen, „dass er diesen Wohncontainer verlassen musste, als er diese Angriffe und das Verhalten der Polizei öffentlich gemacht habe“.¹⁰³ Er sei „mit seiner Familie schließlich in eine kleine selbstgebaute Holzbaracke gezogen, wo er aber auch nicht unbehelligt leben konnte“.¹⁰⁴ Er habe schließlich auch glaubhaft bekundet, „dass Angreifer im Januar 2015 das gesamte Barackengebiet mit ca. 48 Baracken niedergebrannt haben, wovon auch das Haus der Kläger betroffen war, das vollständig niedergebrannt wurde.“¹⁰⁵

⁹⁹ VG Stuttgart, Urteil vom 25. April 2017 – A 11 K 6541/16 –, juris.

¹⁰⁰ Ebd., Rn. 31.

¹⁰¹ Ebd.

¹⁰² Ebd., Rn. 31.

¹⁰³ Ebd., Rn. 31.

¹⁰⁴ Ebd., Rn. 31.

¹⁰⁵ Ebd., Rn. 31.

Das BAMF hatte diese Maßnahmen als „allgemeine Kriminalität“ bezeichnet.¹⁰⁶ Dagegen befindet das VG Stuttgart: „Die Verfolgung knüpft vielmehr an ein asylrelevantes Merkmal im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG, nämlich die ‚Rasse‘ an; vgl. insoweit auch § 3b Abs. 1 Nr. 1 AsylG. Das Gericht ist davon überzeugt, dass solche Übergriffe, wie sie die Kläger erlebt haben, in Serbien nicht jedermann zustoßen können – vor allem nicht hinsichtlich deren Dauer, Intensität und Nachhaltigkeit. Es handelt sich gerade nicht um allgemeine Kriminalität, wie sie in jedem Land auftreten kann, sondern um kriminelle Übergriffe, die sich in Serbien in signifikanter Weise gegen die Minderheit der Roma richten“.¹⁰⁷ Dass das Gericht hier mit dem Verweis auf die rechtliche Kategorie „Rasse“ auf rassistische Verfolgung hinaus will, wird in den folgenden Ausführungen deutlich. Den von den Klägern vorgetragene Verfolgungshandlungen komme auch die erforderliche Intensität zu, stellt das Gericht heraus: „Rassistische Übergriffe gegen Minderheiten sind an sich schon von außerordentlichem Gewicht. Ihnen kommt deshalb durchweg eine asylrelevante Intensität zu. Jedenfalls bei solchen Übergriffen, wie sie die Kläger erlitten haben, die mit Körperverletzungen und sogar mit Brandstiftungen einhergehen, kann die erforderliche Verfolgungsintensität nicht in Zweifel gezogen werden“.¹⁰⁸ Dem Gericht sei zudem aus anderen Asylverfahren bekannt, „dass Roma in Serbien verstärkt Opfer von Übergriffen Dritter sind und die staatlichen Organe gegen solche Übergriffe in der Regel keinen Schutz gewähren. Auch im vorliegenden Fall haben die Kläger keinen staatlichen Schutz vor den rassistischen Übergriffen erhalten. Das Gericht geht bei solchen Übergriffen gegen Angehörige der Roma davon aus, dass der serbische Staat zwar in der Lage wäre, aber nicht willens ist, ausreichenden Schutz vor Verfolgung zu bieten (§§ 3c Nr. 3, 3d AsylG)“.¹⁰⁹

Angesichts der so festgestellten Vorverfolgung der Kläger*innen prüft das Gericht, ob den Kläger*innen eine Rückkehr zumutbar sei. Dies sei nur dann der Fall, wenn ein Wiederaufleben der erlebten politischen Verfolgung oder eine gleichwertige Verfolgung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könne. Davon könne nicht ausgegangen werden: „Es ist gerichtsbekannt, dass Roma in Serbien allgemein aus der Gesellschaft ausgegrenzt werden und landesweit vielfältigen Diskriminierungen ausgesetzt sind. In seinem Urteil vom 07.07.2015 hat beispielsweise der Europäische

¹⁰⁶ Ebd., Rn. 33.

¹⁰⁷ Ebd., Rn. 33.

¹⁰⁸ Ebd., Rn. 34.

¹⁰⁹ Ebd., Rn. 35.

Gerichtshof für Menschenrechte (Kammer II, Bsw. Nr. 60125/11, NLMR 2015, 305) festgestellt, dass Roma in Serbien allgemein unter beklagenswerten Umständen leben müssen, ausgegrenzt sind und vielfältigen Diskriminierungen seitens staatlicher und nichtstaatlicher Stellen unterworfen sind. Diese Einschätzung wird auch vom Bundesministerium des Innern geteilt, wie sich dessen Antwort vom 13.10.2015 auf die Anfrage des Abgeordneten Pitterle (MdB) vom 05.10.2015 entnehmen lässt¹¹⁰.

Das Urteil ist die einzige Entscheidung im Analysesample, die sich mit Blick auf die Situation von Roma in Serbien auf die zitierte Entscheidung des EGMR stützt.¹¹¹ Es ist auch die einzige Entscheidung, die eine Kleine Anfrage und Antwort der Bundesregierung zur Situation von Rom*nja in den jeweiligen Herkunftsstaaten als Erkenntnismittel heranzieht.¹¹²

Das Gericht führt weiter an, ihm sei „aus anderen Asylverfahren bekannt, dass Roma in Serbien verstärkt Opfer von Übergriffen Dritter sind und die staatlichen Organe gegen solche Übergriffe in der Regel keinen Schutz gewähren“.¹¹³ Zur Stütze seiner Argumentation zieht es schließlich auch einen Bescheid des BAMF in einem anderen Verfahren heran. „In der Begründung dieses Bescheids heißt es u.a.: Roma würden in Serbien wegen ihrer Rasse diskriminiert, wobei Rassendiskriminierung besonders zu verurteilen sei. Die Europäische Menschenrechtskonvention verlange insoweit, dass die Behörden alle verfügbaren Mittel einsetzen, um Rassendiskriminierung zu bekämpfen. Roma würden in Serbien aber vom überwiegenden Teil der Gesellschaft nicht anerkannt, sie würden ausgegrenzt und könnten nur eingeschränkt an den sozialen Angeboten des Staates und der Gesellschaft teilhaben. Roma würden in der gesamten serbischen Gesellschaft häufig diskriminiert, ihre wirtschaftliche und soziale Lage sei schwierig. Auch beim Zugang zur sozialen Infrastruktur (Schule, Medizin, Arbeitsplatz, Wohnung, soziale Sicherung) seien sie Diskriminierungen ausgesetzt. Es bestehe daher für Volkszugehörige der Roma bei einer Rückkehr nach Serbien eine beträchtliche Gefahr, erheblichen Diskriminierungen

¹¹⁰ Ebd., Rn. 40.

¹¹¹ VG Bremen, Beschluss vom 05. Januar 2016 – 5 V 2543/15 –, juris, Rn. 14, zitiert das Urteil ebenfalls, jedoch nicht mit Blick auf die Situation von Roma, sondern auf eine rechtsvergleichende verfahrensrechtliche Frage (Abschiebung auch bei einem anhängigen gerichtlichen (Eil-) Verfahren).

¹¹² Kleine Anfrage und Antwort der Bundesregierung unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/064/1806403.pdf>.

¹¹³ VG Stuttgart, Urteil vom 25. April 2017 – A 11 K 6541/16 –, juris, Rn. 42.

ausgesetzt zu sein, was einer unmenschlichen Behandlung gleichkomme.“¹¹⁴ Der entscheidende Einzelrichter kommt abschließend zu dem Schluss, er sei „davon überzeugt, dass Roma in Serbien extrem benachteiligt werden, dass sie gezwungen sind, am Rande der Gesellschaft zu leben und dass sie vielfältige Benachteiligungen hinzunehmen haben. Dies gilt für ihren Zugang zum Arbeitsmarkt, den Zugang zur Gesundheitsversorgung, den Zugang zu Bildungsmöglichkeiten und die Möglichkeit Sozialleistungen zu erlangen. Dies gilt insbesondere aber auch hinsichtlich der Möglichkeit, staatlichen Schutz vor rassistischen Übergriffen zu erlangen“.¹¹⁵ Im Unterschied zur Entscheidung des VG Oldenburg widerspricht das VG Stuttgart damit implizit der Einschätzung, Serbien sei für Roma ein sicherer Herkunftsstaat.¹¹⁶

Ein Beschluss der 4. Kammer des VG Münster, der am 27.11.2014 erging, also kurz nach Bestimmung Serbiens als sicherer Herkunftsstaat, zweifelt ganz ausdrücklich an dieser Einschätzung. Das Gericht hat ernstliche Zweifel daran, die Ablehnung der Asylanträge der Antragsteller als offensichtlich unbegründet auf § 30 Abs. 1 AsylG (damals noch Asyl-VerfG) zu stützen sowie an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung des Bundesamtes. Insbesondere stellt das Gericht die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung Serbiens als sicheres Herkunftsland in Frage, weil nach der Begründung des Gesetzes nicht hinreichend erkennbar sei, „welches Gewicht der Gesetzgeber bei seiner Entscheidung den geänderten serbischen Ausreisebestimmungen und ihrer Anwendung insbesondere auf Volkszugehörige der Roma gegeben hat“.¹¹⁷ Mit Blick auf die serbischen Ausreisebestimmungen und ihre Anwendung stützt sich das Gericht auf Angaben der in zahlreichen anderen Verfahren¹¹⁸ als Zeugin und im Gesetzgebungsverfahren als Sachverständige aufgetretenen Dr. Karin Waringo. Nach deren Einschätzung zielten „die geltenden serbischen Ausreise- und Grenzkontrollbestimmungen unter anderem darauf, den Volkszugehörigen der Roma die Ausreise aus Serbien zu erschweren oder unmöglich

¹¹⁴ BAMF, Bescheid vom 20.12.2016, Az. 6930345-170, zitiert nach VG Stuttgart, Urteil vom 25. April 2017 – A 11 K 6541/16 –, juris, Rn. 41.

¹¹⁵ VG Stuttgart, Urteil vom 25. April 2017 – A 11 K 6541/16 –, juris, Rn. 42.

¹¹⁶ Siehe auch Rn. 28, wo es heißt: „Das Gericht lässt dahinstehen, ob die Aufnahme von Serbien als sicherer Herkunftsstaat in die Anlage II zu § 29a AsylG verfassungskonform erfolgt ist.“

¹¹⁷ VG Münster, Beschluss vom 27. November 2014 – 4 L 867/14.A –, juris, Rn. 11.

¹¹⁸ Für viele VG Stuttgart, Urteil vom 25. März 2014 – A 11 K 5036/13 –, juris.

zu machen; diese Zielrichtung werde auch in der Praxis umgesetzt“.¹¹⁹ Die Kammer ordnete vor diesem Hintergrund eine erneute Beweisaufnahme zur Situation von Roma in Serbien an.

3.2.3. Antiziganismus als zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis

In einem weiteren Fall stellte die 6. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts mit Blick auf Bosnien und Herzegowina ein krankheitsbedingtes zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis einer Mutter und ihres minderjährigen Kindes fest und begründete dies zugleich mit der Diskriminierung von Rom*nja in Mazedonien. Die schwer kranke Klägerin wies eine posttraumatische Belastungsstörung auf, deren Auslöser nach ihrer Auskunft eine Kriegstraumatisierung sowie Diskriminierungen als Romni in ihrem Heimatland waren. Zu den Behandlungsmöglichkeiten führte das Gericht aus: „Sie hätte für den Fall ihrer Rückkehr in ihre Heimat keine Chance, eine adäquate therapeutische Behandlung zu bekommen. Die Situation wäre für sie lebensbedrohlich.“¹²⁰

Die Kammer verweist dazu auf den Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Bosnien und Herzegowina vom 11. November 2014. Ursache der Benachteiligung sei, dass Kinder von Rom*nja häufig nach der Geburt nicht in die öffentlichen Register eingetragen werden. Lediglich ein Drittel der Roma verfüge über eine Krankenversicherung. Als Rückkehrer würden Rom*nja häufig in provisorischen Siedlungen mit unzureichenden Versorgungsverhältnissen und mangelnder Hygiene leben.¹²¹ Es sei insofern „völlig ungewiss“, ob die Klägerin in „ihrem Heimatland infolge ihrer Erkrankung überleben könnte. Staatliche Unterstützung bzw. medizinische Versorgung ist für sie als zurückkehrende Roma so gut wie ausgeschlossen“.¹²² Dies gelte auch für ihren minderjährigen Sohn: „Auch er würde als Angehöriger der Roma erheblichen Diskriminierungen ausgesetzt sein. [...] Insofern droht ihm konkret in seinem Heimatland die Gefahr, unzureichend versorgt zu werden bzw. ein dahingehendes ernsthaftes Risiko. [Er] würde deshalb alsbald in seinem Heimatland in eine aussichtslose Lage geraten. Es ist mit beachtlicher

¹¹⁹ VG Münster, Beschluss vom 27. November 2014 – 4 L 867/14.A –, juris, Rn. 12; BT-Innenausschuss, Öffentliche Anhörung, BT-Drs. Protokoll-Nr. 18/15.

¹²⁰ Schleswig-Holsteinisches VG, Urteil vom 08. Dezember 2016 – 6 A 85/15 –, juris, Rn 19.

¹²¹ Ebd., Rn 20.

¹²² Ebd., Rn 21.

Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass auch er für den Fall einer Rückkehr in sein Heimatland aufgrund der extrem schwierigen Verhältnisse nicht in der Lage wäre, für sein Existenzminimum zu sorgen.“¹²³

4. Erfolglose Verfahren

In allen anderen analysierten Entscheidungen folgten die Gerichte dem Vorbringen und der Rechtsauffassung des BAMF und lehnten Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder auf subsidiären Schutz ebenso ab, wie die Feststellung eines Abschiebehindernisses. Die Entscheidungen lassen sich zum einen mit Blick auf den geltend gemachten Verfolgungsgrund (Gruppenverfolgung) bzw. zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse kategorisieren sowie in diesem Zusammenhang auch mit Blick auf den Verweis auf innerstaatlichen Schutz und innerstaatliche Fluchtalternativen. Untersucht wurde zudem die Einschätzung der Glaubhaftigkeit von Aussagen.

4.1. Keine Verfolgung durch antiziganistische Grenzkontrollen

Zehn der ablehnenden Entscheidungen¹²⁴ betreffen die Frage, inwieweit Ausreise- und Grenzkontrollbestimmungen bzw. deren Anwendung in Mazedonien und in Serbien dazu bestimmt sind, speziell Rom*nja an der Ausreise zu hindern (sogenanntes Racial Profiling)¹²⁵. Rechtlich steht dahinter die Frage, ob der serbische bzw. mazedonische Staat in asylrelevanter Weise in die durch Art. 2 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (BGBl. II 2002, 1074) geschützte Ausreisefreiheit von Rom*nja eingreifen, was zur Folge haben könnte, dass der Gesetzgeber davon hätte absehen müssen, diese Staaten als sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen. Die ablehnenden Gerichtsentscheidungen zur Frage von Grenzkontrollen, darunter vier zweitinstanzliche

¹²³ Ebd., Rn 22.

¹²⁴ OVG Lüneburg, Beschluss vom 28. November 2014 – 8 LA 150/14 –, juris; VG Darmstadt, Urteil vom 19. Januar 2015 – 1 K 1667/12.DA.A –, juris; VG Saarland, Urteil vom 16. Oktober 2015 – 6 K 1191/14 –, juris; VG Saarland, Urteil vom 27. Februar 2015 – 6 K 842/14 –, juris; VG München, Beschluss vom 08. Dezember 2014 – M 24 S 14.31104 –, juris; VG Münster, Urteil vom 11. Mai 2015 – 4 K 3220/13.A –, juris; VG Münster, Urteil vom 11. Mai 2015 – 4 K 802/13.A –, juris; VGH BW, Urteil vom 15. März 2016 – A 6 S 2482/15 –, juris; VGH BW, Urteil vom 15. März 2016 – A 6 S 1625/15 –, juris; VGH BW, Urteil vom 24. Juni 2015 – A 6 S 1259/14 –, juris.

¹²⁵ Zu Begriff und Betroffenheiten *Amnesty International*, Positionspapier zu Ethnic/Racial-Profiling, 2014, S. 7f. m.w.N.

Entscheidungen von Verwaltungsgerichtshöfen, reagierten auf eine Entscheidung des VG Stuttgart vom 25. März 2014¹²⁶, also noch vor Erklärung Serbiens und Mazedoniens als sichere Herkunftsstaaten und auf einen Beschluss des VG Münster vom 27.11.2014, der kurz nach der Erklärung zu sicheren Herkunftsstaaten erging (siehe Kapitel IV.3.2.2.). Beide Gerichte hatten die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung Serbiens als sicheres Herkunftsland mit Blick auf serbische Ausreisebestimmungen und deren Anwendung in Frage gestellt, weil diese darauf zielen würden, Rom*nja „die Ausreise aus Serbien zu erschweren oder unmöglich zu machen“.¹²⁷ Dazu stützte sich die Gerichte auf Angaben der auch im Rechtsausschuss des Bundestages geladenen Sachverständigen Karin Waringo. Das VG Münster hatte vor diesem Hintergrund eine erneute Beweisaufnahme zur Situation von Rom*nja in Serbien angeordnet.

Die hier zitierten ablehnenden Entscheidungen nehmen allesamt auf diese Auseinandersetzung Bezug und kommen zu einem anderen Ergebnis als das VG Stuttgart und das VG Münster. Dies ist seither ständige Rechtsprechung. Da sich die Argumente und Argumentationsbausteine jeweils gleichen sei hier beispielhaft aus dem Urteil der 6. Kammer des VG Saarland vom 16. Oktober 2015 zitiert: „Es ist indes nicht feststellbar, dass die in Rede stehenden Ausreise- und Grenzkontrollbestimmungen ausdrücklich dazu bestimmt wären und auch gezielt dazu eingesetzt würden, Angehörigen der Roma die Ausreise aus Serbien zu erschweren oder diese gar unmöglich zu machen. Für eine solche Annahme lassen sich auch der angesprochenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 25.03.2014 keine näheren Erkenntnisse entnehmen, zumal auch nach den Erklärungen der von diesem Gericht vernommenen Zeugin Dr. Karin Waringo keine offiziellen Zahlen vorliegen, die eine solche Annahme bestätigen könnten.“¹²⁸ Die Verschärfung der Grenzkontrollen zähle „vielmehr zu den auf Druck der EU und einzelner ihrer Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen, die erkennbar zumindest einem Anstieg der Anzahl potentieller Scheinasylanten entgegenwirken soll, die in der EU um Asyl nachsuchen wollen und damit möglicherweise den Fortbestand der Visumsfreiheit für Serbien gefährden“.¹²⁹

¹²⁶ VG Stuttgart, Urteil vom 25. März 2014 – A 11 K 5036/13 –, juris.

¹²⁷ VG Münster, Beschluss vom 27. November 2014 – 4 L 867/14.A –, juris, Rn. 11.

¹²⁸ VG Saarland, Urteil vom 16. Oktober 2015 – 6 K 1191/14 –, juris, Rn. 29.

¹²⁹ Ebd., Rn. 31; ebenso OberVG Saarland, Beschluss vom 19. Mai 2015 – 2 A 65/15 –, juris, Rn. 15.

Die Gerichte beziehen sich bei dieser Einschätzung auf die Darstellung der serbischen Behörden und Gerichte und des Auswärtigen Amtes. Doch es gibt keine valente staatliche Zahlen zu einer diskriminierenden Praxis durch staatliche Behörden. Das ist ein strukturelles Problem, das sich nicht nur in Serbien zeigt. Hier müssten dringend Statistiken und Berichte unabhängiger Organisationen herangezogen werden. Abweichende Darstellungen von Nichtregierungsorganisationen werden jedoch interessanterweise demgegenüber gerade nicht als valide genug eingeschätzt. Aktuelle Zahlen wurden in den Verfahren im Sample augenscheinlich auch nicht durch die Rechtsanwält*innen der Kläger*innen validiert. Diesbezüglich führt der VGH Baden-Württemberg in einem Urteil vom 15. März 2016 aus: „Dr. Waringo (a.a.O., S. 41) bezieht sich lediglich auf Informationen der Nichtregierungsorganisation Regional Center for Minorities, die ihrerseits die Behauptung, dass Art. 19 des serbischen Meldegesetzes ausschließlich auf Angehörige der Romaminderheit angewendet wird, die in der EU oder in einem anderen Land des Schengenraums Asyl beantragt haben, in ihrem Bericht [...] nicht näher belegt und keine Fälle benennt, in denen bei Verstößen durch andere serbische Staatsangehörige als Roma die Sanktionsmöglichkeiten des Meldegesetzes keine Anwendung finden.“¹³⁰ Auch der Umstand, „dass auch in den Jahren 2012 - 2014 die Zahl der Flüchtlinge, die aus Serbien nach Deutschland gelangen, weiter stark angestiegen ist und rund 90% dieser Flüchtlinge der Volksgruppe der Roma angehören“, spreche, „schon in tatsächlicher Hinsicht gegen die vom VG Münster und der 11. Kammer des VG Stuttgart vertretene Auffassung, die neuen Ausreisebestimmungen und verstärkten Grenzkontrollen zielten darauf ab, Angehörige der Roma in menschenrechtswidriger Weise an der Ausreise aus Serbien zu hindern.“¹³¹ Aus dem Anstieg der Zahl der Geflüchteten lässt sich jedoch keinerlei Kausalbeziehung zu Zweck und Mitteln der Grenzkontrolle ableiten. Dazu bedürfte es vielmehr valente Zahlen dazu, wie hoch der Anteil der ausgereisten bzw. geflüchteten Personen war, die Serbien auf anderen Wegen als über offizielle Grenzübergänge verlassen haben.

Letztlich weisen die Gerichte die Behauptung, es komme zu antiziganistischen Grenzkontrollen mit dem Argument zurück, es wären dafür „keine hinreichend belastbaren konkreten Belege vorhanden“.¹³² Tatsächlich konnten die Kläger*innen keine belastbaren Falldokumentationen vorweisen. „Es kommt hinzu, dass Zahlen oder Statistiken über die

¹³⁰ VGH BW, Urteil vom 15. März 2016 – A 6 S 2482/15 – juris, Rn. 15.

¹³¹ VG Darmstadt, Urteil vom 19. Januar 2015 – 1 K 1667/12.DA.A –, juris, Rn. 46.

¹³² Für viele VGH BW, ebd.

Zurückweisung von Ausreisewilligen aus Serbien nicht vorliegen (so auch Pro /Dr. Karin Waringo, a. a. O., S. 39 und Pro /Dr. Marx/Dr. Waringo, a. a. O., S. 81)“, formuliert das VG Darmstadt für viele.¹³³ Dabei handelt es sich um ein grundlegendes Problem, mit dem Nichtregierungsorganisationen und staatliche Antidiskriminierungsstellen konfrontiert sind: Sie sind auf die Zuarbeit von Betroffenen angewiesen, die diese Stellen oft nicht kennen bzw. den Kontakt zu staatlichen Stellen scheuen.¹³⁴ Dass Zahlen oder Statistiken über die Zurückweisung von Ausreisewilligen aus Serbien nicht vorliegen, kann daher nicht den Ausreisewilligen selbst im Wege eines Indizes dahingehend, dass keine Diskriminierung vorliegt angelastet werden. Staatliche Stellen werden solche Zahlen auf Eigeninteresse selbst nicht erheben und NGOs erheben sie nicht, weil ihnen Zuarbeit der Betroffenen oder Ressourcen fehlen, aber auch, weil die Kritik an staatlichen Stellen für diese NGOs Nachteile mit sich bringen kann, wie der unter IV.3.2.2. geschilderte Fall einer Romni, die eine solche NGO gegründet hatte, eindrücklich zeigt.

In einigen Urteilen finden sich Indizien für Alltagswissen aus rassistisch aufgeladenen Debatten um Asylmissbrauch in Deutschland, das in die Entscheidungen einfließt. Das zeigt die Verwendung des Begriffs „Scheinasylanten“. Der Begriff taucht in den zitierten Entscheidungen neun Mal auf. Er geht auf das – in einigen Entscheidungen zitierte – Gutachten von Waringo zurück, in dem sie mit Blick auf die Situation in Serbien schildert: „Personen, die in den Verdacht geraten, sogenannte falsche oder ScheinasylantInnen (lažni azilanti auf Serbisch) zu sein, werden an der Aus- und Weiterreise gehindert.“¹³⁵ An anderer Stelle in dem zitierten Gutachten heißt es, „Die Belgrader Nichtregierungsorganisation Regional Centre for Minorities (RCM) glaubt sogar, dass es schriftliche Anweisungen an die Polizei gibt, Roma, die generell verdächtigt werden, sogenannte ScheinasylantInnen zu sein, besonders streng zu kontrollieren. Allerdings konnte sich die Organisation keinen Zugang zu entsprechenden Dokumenten verschaffen.“¹³⁶ Waringo verwendet den Begriff also in kritischer Lesart, einige Gerichte übernehmen die Einschränkung „sogenannt“, das OVG des Saarlandes setzt den Begriff an einer Stelle

¹³³ VG Darmstadt, Urteil vom 19. Januar 2015 – 1 K 1667/12.DA.A –, juris, Rn. 46.

¹³⁴ So eine Klägerin im Verfahren vor dem VG Augsburg, Urteil vom 09. März 2016 – Au 6 K 16.30152 –, juris, Rn. 5: „Von einem Ombudsmann für Sinti und Roma wisse sie gar nicht, dass es ihn gebe.“

¹³⁵ Waringo, Serbien – ein sicherer Herkunftsstaat von Asylsuchenden in Deutschland?, S. 39, zitiert in VG Osnabrück, Beschluss vom 23. September 2015 – 5 B 377/15 –, juris, Rn. 33.

¹³⁶ Waringo, Serbien – ein sicherer Herkunftsstaat von Asylsuchenden in Deutschland?, S. 39, diese Stelle wird von den Gerichten nicht zitiert oder in Bezug genommen.

entsprechend in Anführungszeichen.¹³⁷ Die Übernahme der Argumentation, es solle „zumindest einem Anstieg der Anzahl potentieller Scheinasylanten“¹³⁸ entgegengewirkt werden, durch einige Gerichte, aber auch bereits die Übernahme des antiziganistisch aufgeladenen Begriffs zeigen jedoch wie dünn der Grat ist zwischen kritischer Distanz und Affirmation rassistisch aufgeladener Topoi von Rom*nja, die Asylmissbrauch begehen würden.

4.2. Allenfalls kriminelles Unrecht

Ein Topos, der sich in 34 einen Anspruch ablehnenden Entscheidungen findet ist, es handle sich bei den im Asylverfahren von Rom*nja geschilderten Erfahrungen, „allenfalls um kriminelles Unrecht“, das keine Verfolgung im asylrechtlichen Sinne begründe.¹³⁹ Als kriminelle Verfolgung gilt meist eine Verfolgung durch Private. Asylrechtlich relevant ist diese nur wenn die Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer Gruppe des § 3 b AsylG erfolgte und wenn der Staat nicht willens oder in der Lage ist, Schutz vor solcher Verfolgung zu bieten. Beides verneinen die Gerichte in der Regel. Exemplarisch heißt es in einem Beschluss des VG Arnsberg: „Danach muss auch eine kriminelle Verfolgung an ein in § 3 AsylG genanntes Merkmal anknüpfen, um als politische Verfolgung gelten zu können.“¹⁴⁰ Das VG des Saarlandes gibt die Auffassung des BAMF mit Blick auf Mazedonien wieder: „Fälle krimineller Bedrohungen und Gewalt seien in der Regel ohne ethnischen Bezug.“¹⁴¹ Das ist in der Tat so in Fällen von Gewalt durch Familienangehörige.¹⁴² Auch in Fällen, in denen eine antiziganistische Motivation privater Verfolgungshandlungen vorgebracht wird, erkennen das BAMF und die Gerichte keine politische Verfolgung an. So im Fall eines Ehepaares, das von verstärkten Schikanen durch private Sicherheitskräfte berichtete: „Auf dem Markt sei er immer wieder von den dortigen Sicherheitskräften schikaniert worden. Obwohl er 50 € monatlich als Standgebühr bezahlt habe, hätten diese

¹³⁷ OberVG Saarland, Beschluss vom 19. Mai 2015 – 2 A 65/15 –, juris, Rn. 15.

¹³⁸ Ebd., Rn. 15; wortgleich VG Saarland, Urteil vom 16. Oktober 2015 – 6 K 1191/14 –, juris, Rn. 29.

¹³⁹ VG Leipzig, Urteil vom 2. April 2019 – 7 K 528/16.AS – juris, S. 8.

¹⁴⁰ Für viele VG Arnsberg, Beschluss vom 23. Februar 2016 – 5 L 242/16.A –, juris, Rn. 19; ähnliche Formulierung für viele VG Gelsenkirchen, Urteil vom 12. Juni 2015 – 13a K 3844/13.A –, juris, Rn. 14: „Kriminelles Unrecht bedeutet keine Verfolgung im Sinne des § 3a AsylVfG.“

¹⁴¹ VG Saarland, Urteil vom 25. Juni 2015 – 3 K 819/14 –, juris, Rn. 14.

¹⁴² VG Aachen, Urteil vom 29. Februar 2016 – 6 K 37/15.A –, juris; VG Bayreuth, Urteil vom 15. Dezember 2014 – B 3 K 14.30368 –, juris.

Leute immer weiter von ihm Geld gefordert. Hauptsächlich hätten die Roma dieses Problem.¹⁴³ In der Folge führt das Gericht aus: „Selbst wenn der von den Klägern behauptete Vorfall auf dem Markt von B. und die anschließende Bedrohung mit einem Steuer-/Gerichtsverfahren wahr gewesen wären, so wären dies nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kriminelle Akte von Privatpersonen gewesen“.¹⁴⁴ Und führt schließlich fort: „Gegen kriminelle Übergriffe ist daher Schutz durch die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte des Heimatlandes zu suchen.“¹⁴⁵ Dieser Schutz sei auch vorhanden, urteilt, wie viele andere Gerichte, hier das VG Saarland: „Der mazedonische Staat ist grundsätzlich in der Lage, erforderlichen Schutz gegen Übergriffe Dritter zu gewährleisten, wenn auch in Einzelfällen effektiver Schutz nicht immer geleistet wird.“¹⁴⁶

Auch Übergriffe durch die Polizei selbst werden geschildert, jedoch in allen Fällen vom BAMF und von den Gerichten als Einzelfälle ausgewiesen und damit selbst diskursiv ins Feld des „allenfalls kriminellen Unrechts“ verwiesen. Exemplarisch das VG Bayreuth unter Verweis auf einen Lagebericht des Auswärtigen Amtes: „Soweit es teilweise bei polizeilichen Vorgehensweisen auf den Straßen zu körperlichen Übergriffen gegen Angehörige der Roma gekommen ist, handelt es sich um Einzelfälle, die der Verfassung und den gesetzlichen Regelungen in Bosnien-Herzegowina widersprechen (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O.).“¹⁴⁷ Deutlich auch das VG Münster unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts: „Das Versagen von Amtswaltern“ sei „im Einzelfall asylrechtlich prinzipiell ohne Bedeutung“.¹⁴⁸

Mit Blick auf den Verfolgungsgrund ist daher auch bemerkenswert, dass die Gerichte in keinem Fall prüfen, inwieweit aus der Stellung als Roma eine besondere Anfälligkeit bzw. Vulnerabilität für kriminelles Unrecht resultiert. Auch wenn die Schilderungen von mangelndem Schutz durch oder mangelndem Vertrauen in Polizei und Gerichte im

¹⁴³ VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 21. März 2017 – A 6 K 292/15 –, juris, Rn. 2; noch drastischere Schilderung (Drohung, dann Entführung der Ehefrau zur Erpressung) bei VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 27. September 2016 – A 4 K 1634/14.

¹⁴⁴ VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 21. März 2017 – A 6 K 292/15 –, juris, Rn. 17.

¹⁴⁵ VG Aachen, Urteil vom 29. Februar 2016 – 6 K 37/15.A –, juris, Rn. 46.

¹⁴⁶ VG Saarland, Urteil vom 25. Juni 2015 – 3 K 819/14 –, juris.

¹⁴⁷ VG Bayreuth, Urteil vom 15. Dezember 2014 – B 3 K 14.30368 –, juris, Rn. 38.

¹⁴⁸ VG Münster, Urteil vom 11. Mai 2015 – 4 K 802/13.A –, juris, Rn. 97.

asylgerichtlichen Verfahren in der Regel nicht zu einem Anspruch führen, weil die Betroffenen dafür stärkere Anstrengungen hätten unternehmen müssen, polizeilichen Schutz bzw. Unterstützung durch Ombudspersonen und Gerichte zu suchen, so zeichnen sie doch eindrücklich ein Bild eines generellen Phänomens der Vulnerabilität von Rom*nja, das auch kriminellen Personen im Herkunftsstaat bekannt ist.

Insgesamt wird auch eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure mit Blick auf mangelnde Statistiken zurückgewiesen, auch hier ein Beispiel für viele: „Nach der Auskunftsfrage kommt es in Bosnien-Herzegowina gelegentlich auch zu verbalen und körperlichen Übergriffen gegen Roma durch private Dritte (vgl. Auswärtiges Amt, S. 18.). Solche Übergriffe sind jedoch nicht so häufig, dass sich daraus auf eine Verfolgung der Roma durch nichtstaatliche Akteure gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG schließen lässt. Es gibt zwar keine Statistik über die genaue Zahl der Übergriffe (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O.), doch lässt sich aus der Auskunftsfrage und der allgemeinen Berichterstattung – unter Berücksichtigung der Zahl der in Bosnien-Herzegowina lebenden Roma – nicht entnehmen, dass es Übergriffe in einem solchen Ausmaß gibt, dass jeder Angehörige der Roma befürchten müsste, selbst Opfer eines asylrelevanteren Angriffs privater Dritter zu werden. Für die Annahme einer Gruppenverfolgung besteht daher angesichts der Gruppengröße von mindestens 25.000 bis etwa 50.000 Personen keine hinreichende ‚Verfolgungsdichte‘ (vgl. BVerwG vom 18.07.2006, a.a.O.); noch weniger Anlass bestünde bei einer Gruppengröße von 100.000 Personen.“¹⁴⁹ Der Mangel an statistischen Daten zu Diskriminierung wirkt sich auch hier negativ auf Schutzansprüche der Betroffenen aus.

Interessant ist hierbei auch, dass Gerichte in erfolgreichen Klagen insbesondere von LGBTI-Personen (siehe Kapitel IV.3.2.1.) Berichte und Aufzählungen von Einzelfällen durch LGBTI-Nichtregierungsorganisationen durchaus anerkennen.¹⁵⁰ Diese Organisationen stehen mit Blick auf Meldebereitschaft von Betroffenen und Sicherheitsbehörden vor ähnlichen Problemen wie jene Organisationen, die antiziganistische Diskriminierung und Gewalt überwachen. So heißt es im – die Flüchtlingseigenschaft zuerkennenden – Urteil

¹⁴⁹ VG Bayreuth, Urteil vom 15. Dezember 2014 – B 3 K 14.30368 –, juris, Rn. 38.

¹⁵⁰ Anders VG Regensburg, Urteil vom 07. Januar 2015 – RO 6 K 14.30810 –, juris, in gleicher Sache VG Regensburg, Beschluss vom 08. Dezember 2014 – RO 6 S 14.30809 –, juris, hier wurde ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft mit Blick auf mangelnde staatliche Verfolgung und bestehende Antidiskriminierungsgesetze abgelehnt.

des VG Stuttgart vom 22. Mai 2019 zur Diskriminierung einer Transperson: „Zwar hat sich die Schutzwilligkeit des mazedonischen Staates seit dem Regierungswechsel Mitte 2017 allgemein wohl deutlich verbessert (vgl. VG Berlin, a.a.O., juris Rn. 32 m.w.N.), doch schlägt sich dies im Polizeialltag insbesondere in der Provinz noch nicht überall nieder. So sind auch 2018 noch sechs Fälle polizeilichen Fehlverhaltens gegenüber LGBTI dokumentiert, die auch dann, wenn der handelnde Polizeibeamte identifiziert wurde, keine Untersuchung des Vorfalls oder gar eine Bestrafung nach sich zogen (vgl. ILGA Europe, Annual Review of the Human Rights Situation of LGBTI people in North Macedonia covering the period of January to December 2018; zuletzt abgerufen am 21.05.2019).“¹⁵¹

4.3. Allenfalls Armut

Mit dem Topos „allenfalls kriminelles Unrecht“ in engem Zusammenhang steht der Topos, Rom*nja erlitten „allenfalls Armut“. Die Formulierung, Rom*nja seien „primär sozial diskriminiert“, taucht so bzw. leicht abgewandelt in 14 ablehnenden Entscheidungen 17-mal auf. Folgender Textbaustein, der hier die vom Gericht geteilte Auffassung des BAMF wiedergibt, findet sich so oder nur leicht angepasst in zahlreichen Entscheidungen: „Soweit vorgetragen worden sei, sie seien wegen ihrer Roma-Volkszugehörigkeit gelegentlich von der im Umfeld wohnenden albanischen Bevölkerung beleidigt, beschimpft und bisweilen geschlagen worden, könne dieses Vorbringen nicht zu Flüchtlingsschutz oder Asyl führen. Als ärmste ethnische Gruppe in der ohnehin überwiegend ärmlichen Gesamtbevölkerung seien die Roma in ihrer Alltagserfahrung zwar Vorurteilen bzw. Diskriminierungen ausgesetzt. Diese seien nach allgemeiner Auffassung im Lande primär sozial und nicht rassistisch motiviert. Organisierte Gewalt-Aktionen oder gar Pogrome gegen Roma gebe es nicht.“¹⁵² Quellen für diese pauschal als „allgemeine Auffassung“ bezeichnete Annahme geben weder das BAMF noch das Gericht an. Andere Gerichte räumen sogar ein, dass Rom*nja die am meisten diskriminierte Bevölkerungsgruppe sind, verneinen jedoch im gleichen Satz, dass dies rassistische Gründe habe: „Dass die Roma von allen Minderheiten am stärksten Diskriminierungen ausgesetzt sind, ist nach allgemeiner Auffassung

¹⁵¹ VG Stuttgart, Urteil vom 22. Mai 2019 - A 1 K 15380/17 – juris, Rn. 1.

¹⁵² VG Saarland, Urteil vom 25. Juni 2015 – 3 K 819/14 –, juris, Rn. 13; fast wortgleich VG Saarland, Urteil vom 25. Juni 2015 – 3 K 933/14 –, juris, Rn. 16; VG Münster, Urteil vom 01. September 2015 – 6 K 1421/14.A –, juris, Rn. 26; VG Münster, Urteil vom 27. Januar 2015 – 6 K 2569/13.A –, juris, Rn. 39; VG Münster, Urteil vom 07. Oktober 2015 – 6 K 720/14.A –, juris, Rn. 27;

primär sozial und nicht rassistisch motiviert.¹⁵³ Auch hier fehlen Angaben, die das Vorliegen einer „allgemeinen Auffassung“ belegen würden. Entweder werden gar keine Quellen angegeben oder es wird auf drei Berichte des Auswärtigen Amtes von 2005, 2011 und 2013 verwiesen. Hierbei wird die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat und die Auffassung des Auswärtigen Amtes mit einer „allgemeinen Auffassung“ gleichgesetzt, die es so gar nicht gibt. Diese alten Berichte und selbstreferentiellen Querverweise werden dann genutzt um aus der Einstufung als sicherem Herkunftsland eine antiziganistische Verfolgung auch im Einzelfall abzulehnen.

In den allermeisten ablehnenden Entscheidungen räumen sowohl das BAMF als auch die Verwaltungsgerichte die „durchaus schwierigen Lebensbedingungen von Roma“ in den jeweiligen Herkunftsstaaten ein – die Formulierung taucht so oder leicht abgewandelt an 76 Fundstellen in 59 ablehnenden Entscheidungen auf.¹⁵⁴ Dabei kommt es zu durchaus widersprüchlichen Aussagen mit Blick auf den Vergleich mit der Situation von Nicht-Rom*nja im jeweiligen Herkunftsland. So befindet das VG München: „Die Bevölkerungsgruppe der Roma ist in Serbien von einem höheren Armuts- und Arbeitslosigkeitsrisiko betroffen als der übrige Teil der serbischen Bevölkerung. Der Zugang zum regulären Arbeitsmarkt ist oft aufgrund von sozialen Vorurteilen versperrt, so dass sich viele in der Schwarzarbeit oder aufgrund mangelnder Qualifikation als ungelernete Arbeitskräfte in Fabriken oder als Wertstoffsammler verdingen (vgl. Lagebericht, Seite 13 f.). Auch wenn dies vielfach ein Leben unter schwierigsten Umständen bedeutet, so lässt sich hieraus noch keine extreme Gefahrenlage ableiten.“¹⁵⁵ Das VG Leipzig erkennt dagegen mit Blick auf Albanien schon keine diskriminierende Ausgangslage: „Hinsichtlich der Lebensbedingungen der RAE sind diese in den ländlichen Gebieten oftmals vergleichbar mit denen der albanischen Bevölkerung.“¹⁵⁶ Für Serbien schließt sich

¹⁵³ VG Münster, Urteil vom 27. Januar 2015 – 6 K 2569/13.A –, juris, Rn. 27; ebenso VG Münster, Urteil vom 07. Oktober 2015 – 6 K 720/14.A –, juris, Rn. 27; VG Saarland, Urteil vom 25. Juni 2015 – 3 K 819/14 –, juris, Rn. 13; VG Münster, Urteil vom 01. September 2015 – 6 K 1421/14.A –, juris, Rn. 26; VG Saarland, Urteil vom 25. Juni 2015 – 3 K 933/14 –, juris, Rn. 16;

¹⁵⁴ Ausdrücklich für Albanien für viele VG München, Beschluss vom 25. Juli 2017 – M 2 S 17.45604 –, juris, Rn. 19; für Bosnien und Herzegowina für viele VG Bayreuth, Urteil vom 11. März 2015 – B 3 K 15.30029 –, juris, Rn. 48; für Kosovo für viele VG Würzburg, Gerichtsbescheid vom 13. Mai 2015 – W 6 K 15.30255 –, juris, Rn. 28.

¹⁵⁵ VG München, Beschluss vom 26. Januar 2017 – M 17 S 17.30167 –, juris, Rn. 22.

¹⁵⁶ VG Leipzig, Urteil vom 2. April 2019 – 7 K 528/16.AS –, juris, S. 11.

das VG München folgenden Ausführungen des BAMF an: „Insgesamt sei aus dem Schicksal der Familie nicht ersichtlich, dass diese härtere Umstände zu erdulden hätten, als dies bei anderen Bewohnern des Landes der Fall sei, die in einer vergleichbaren Situation leben.“¹⁵⁷ Ähnlich argumentiert das VG Bayreuth für Bosnien und Herzegowina: „Das Gericht verkennt dabei nicht die durchaus schwierigen Lebensbedingungen für Roma in Bosnien und Herzegowina. Eine Extremgefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, die die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG durchbrechen könnte, ergibt sich daraus jedoch regelmäßig nicht. Die durchaus schwierigen Lebensverhältnisse müssen auch von vielen anderen Landsleuten der Kläger ebenfalls bewältigt werden.“¹⁵⁸ Interessant ist dabei, dass in derselben ablehnenden Entscheidung eine Schlechterbehandlung von Rom*nja bei der konkreten Verteilung gesellschaftlicher lebensnotwendiger Ressourcen durchaus eingeräumt wird.

So erkennt das VG Leipzig zunächst eine besondere Diskriminierungsbetroffenheit bzw. Vulnerabilität durchaus an, um dann die Klägerin jedoch mit Blick auf ihre familiäre Situation pauschal davon auszunehmen: „Die Regierung tritt öffentlich für Toleranz und Respekt gegenüber den Roma, Ashkali und Ägyptern (im Folgenden RAE) ein. Die Bestimmungen gelten für alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen. Dass dennoch Angehörige der RAE durch ihre Lebensweise, mangelnde Integration oder auch Unsicherheitsgefühle und mangelndes Vertrauen gegenüber kosovarischen Behörden in besonderer Weise betroffen sein könnten, was insbesondere für die Mehrheit der RAE, die in Städten oder Enklaven auf dem Land lebten, gelte, führt nicht zur Annahme einer Gruppenverfolgung. [...] Die Klägerin verfügt zudem über eine Berufsausbildung, ihr Vater ist Arzt. Sie gehört somit nicht zu dem Teil der RAE, die aufgrund fehlender Bildung keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben und zum Teil noch nicht einmal registriert sind, um Sozialleistungen in Anspruch nehmen zu können.“¹⁵⁹

Das VG Bayreuth lehnt mit folgender Begründung ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis ab: „Die Kläger teilen hier jedoch das Schicksal vieler ihrer Landleute, die durch

¹⁵⁷ VG München, Beschluss vom 26. Januar 2017 – M 17 S 17.30167 –, juris, Rn. 2.

¹⁵⁸ VG Bayreuth, Urteil vom 15. Dezember 2014 – B 3 K 14.30368 –, juris, Rn. 45; ähnlich VG Bayreuth, Urteil vom 25. Februar 2015 – B 3 K 14.30358 –, juris, Rn. 42; VG Bayreuth, Urteil vom 11. März 2015 – B 3 K 15.30029 –, juris, Rn. 48; VG Freiburg, Urteil vom 4. Mai 2017 – A 2 K 583 16 juris, S. 7; VG Würzburg, Beschluss vom 30. Januar 2015 – W 1 S 14.30731 –, juris, Rn. 30.

¹⁵⁹ VG Leipzig, Urteil vom 2. April 2019 – 7 K 528/16.AS – juris, S. 11.

das Hochwasser Schäden erlitten haben und vor dem Aufbau ihrer Unterkunft und Existenz stehen. Die angebliche Zerstörung der früheren Unterkunft allein reicht für die Annahme einer Extremgefahr nicht aus, zumal das zwischen der Europäischen Union und BiH geschlossene Rückübernahmeabkommen (in Kraft seit 01.01.2008) einige Verpflichtungen und Zusagen enthält, die bislang im Wesentlichen eingehalten wurden (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Bosnien und Herzegowina, vom 11.11.2014, S. 18/19).¹⁶⁰ Hieran ist zunächst auffällig, dass die Zerstörung der Unterkunft als „angeblich“ ausgewiesen wird. Wir erfahren auch nicht, welche „Verpflichtungen und Zusagen“ „bislang im Wesentlichen eingehalten wurden“.¹⁶¹ Die folgende Passage erörtert, dass sich die Situation von Rückkehrern nach Bosnien-Herzegowina „tendenziell verbessert [hat], auch wenn dies lokal sehr unterschiedlich zu beurteilen ist.“¹⁶² Auch hier fehlt eine Konkretisierung mit Blick auf den Herkunftsort des Klägers. Das Gericht fährt fort: „Als Rückkehrer leben Roma häufig in provisorischen Siedlungen mit unzureichenden Versorgungsverhältnissen und mangelnder Hygiene. Nach Erkenntnissen der Botschaft Sarajewo werden Roma oftmals bei der Förderung durch staatliche Stellen schlechter behandelt als andere Rückkehrer (Auswärtiges Amt a.a.O. S. 9). Da die Kläger über einen Reisepass verfügten, waren sie in ihrem Heimatland registriert und können sich daher in ihrem Heimatort wiederum registrieren lassen (vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschieberelevante Lage in Bosnien und Herzegowina vom 11.11.2014, S. 18). Diese Registrierung erhält den Klägern bei Rückkehr einen Anspruch auf Sozialleistungen (Auswärtiges Amt, a.a.O. S. 19). Das Gericht verkennt dabei nicht die durchaus schwierigen Lebensbedingungen für Roma in Bosnien und Herzegowina. Eine Extremgefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, die die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG durchbrechen könnte (s.o.), ergibt sich daraus jedoch regelmäßig nicht.“¹⁶³ Auch hier erkennt das Gericht zunächst die Diskriminierung von Rom_nja bei der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen an, verwendet den formalen Anspruch auf diese Leistung kurz später als Argument um eine Verfolgung abzulehnen. Das kumulative Zusammenspiel von Armut und strukturellem Antiziganismus im Herkunftsstaat, erörtert das Gericht nicht.

¹⁶⁰ VG Bayreuth, Urteil vom 15. Dezember 2014 – B 3 K 14.30368 –, juris, Rn. 41f.

¹⁶¹ Ebd.

¹⁶² Ebd.

¹⁶³ Ebd.

Eine ähnliche Argumentation findet sich in Entscheidungen, die ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis mit Blick auf die Gesundheitsversorgung von Rom*inja in den Herkunftsstaaten ablehnen. Sie machen einen Großteil der Entscheidungen aus, insgesamt 168 Entscheidungen diskutieren die Behandlungsbedürftigkeit von Krankheiten der Antragsteller*innen und ihre Behandelbarkeit im Herkunftsland. Die Argumentation ähnelt sich, so dass hier nur exemplarisch eine Entscheidung des Verwaltungsgericht des Saarlands zitiert sei: „Die Krankheiten der Kläger können grundsätzlich auch in Mazedonien behandelt werden, da das angebotene Grundleistungspaket der Krankenversorgung sehr breit gefächert ist und fast alle medizinischen Leistungen abdeckt. Der Zugang zur grundsätzlich kostenfreien Gesundheitsfürsorge ist für abgeschobene Asylbewerber, wie auch für die übrige Bevölkerung Mazedoniens, regelmäßig gewährleistet und unabhängig von der ethnischen Herkunft. Bezug von Sozialhilfe ist nach Antragstellung und Registrierung auch für Angehörige der Volksgruppe der Roma erreichbar.“¹⁶⁴

In ähnlicher Weise argumentiert das VG Münster: „Roma sind von der schwierigen wirtschaftlichen Lage Mazedoniens als Transformationsland in besonderem Maße betroffen. Sie gehören deshalb oft den unteren sozialen Schichten an und haben vor allem deshalb unter den Vorurteilen und der Ablehnung der übrigen Volksgruppen zu leiden. Viele Roma lassen weder sich noch ihre Kinder bei den zuständigen Stellen registrieren. Damit fallen viele Roma durch das in Mazedonien bestehende soziale Netz. Roma sind jedoch nicht aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit von sozialen Leistungen ausgeschlossen. Die gesetzlichen Bestimmungen bieten ihnen unter den gleichen Voraussetzungen wie allen anderen ethnischen Gruppen Zugang zu derartigen Leistungen, vgl. Berichte des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Mazedonien vom 28. Januar 2005, Seite 11 f, vom 19. Januar 2011, vom 27. Januar 2013, Seite 6 ff, und vom 11. Dezember 2013. Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnislage entspricht es allgemeiner Rechtsprechung, dass sich die Lage in Mazedonien auch für die Minderheiten – insbesondere die der Roma – in den letzten Jahren weiter stabilisiert hat und keine Anhaltspunkte für eine extreme konkrete Gefahrenlage aufgrund der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Roma oder anderer Minderheiten gegeben sind, vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17. Januar 2012 – 5 A 2997/11.A –; VG Aachen, Urteil vom 9. Dezember 2013

¹⁶⁴ VG Saarland, Urteil vom 25. Juni 2015 – 3 K 819/14 –, juris.

– 1 K 2546/12.A –, juris; VG Bremen, Beschluss vom 2. Oktober 2013 – 4 V 995/13.A –, juris; VG Münster, Urteil vom 2. Mai 2013 – 6 K 2710/12.A –, www.nrwe.de; VG Karlsruhe, Beschluss vom 11. Januar 2013 – A 6 K 3819/12 –, juris; VG Dresden, Beschluss vom 14. November 2012 – A 3 L 1282/12 –, juris; VG Augsburg, Beschluss vom 6. November 2012 – Au 7 S 12.30317 –, juris; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 31. Oktober 2012 – 7a K 2126/12.A –, juris; VG München, Urteil vom 27. August 2012 – M 24 S 12.30619 –, juris; VG Hannover, Urteil vom 27. Juli 2012 – 12 A 2654/12 –, juris.¹⁶⁵

Tatsächlich können „schlechte wirtschaftliche und humanitäre Verhältnisse“ nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts „allenfalls in Ausnahmefällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein“.¹⁶⁶ Sie können jedoch im Zusammenspiel mit rassistischer Verfolgung kumulativ betrachtet so zu bewerten sein. BAMF und Verwaltungsgerichte etablieren in den vorliegend analysierten Entscheidungen Diskursfiguren, wie „extreme Gefahrenlage“ und „primär soziale Diskriminierung“, die keine Rechtsbegriffe sind und die im Widerspruch zum Rechtsbegriff der kumulativen Diskriminierung stehen, der seit 2013 in § 3 a Nr. 2 AsylG in Umsetzung internationalen Rechts und Gemeinschaftsrechts etabliert wurde. Danach ist eine asylrechtlich relevante Verfolgung ausdrücklich auch die „Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen [...], einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist“.¹⁶⁷ Dies können auch Diskriminierungen sein, die für sich allein nicht die Qualität einer schwerwiegenden („extremen“) Menschenrechtsverletzung aufweisen, die aber in ihrer Gesamtheit eine Betroffenheit bewirken, die der Eingriffsintensität einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung entspricht bzw. dieser ähnelt.¹⁶⁸

In 21 Entscheidungen weisen die Antragsteller*inne auf Gewalt, Diskriminierung und Erniedrigung ihrer Kinder in der Schule hin, in 43 Entscheidungen auf die Zerstörung von Wohnraum bzw. auf Diskriminierung beim Zugang zu Wohnraum. Nur 27 Entscheidungen

¹⁶⁵ VG Münster, Urteil vom 07. Oktober 2015 – 6 K 720/14.A –, juris, Rn. 27.

¹⁶⁶ VG Bremen, Beschluss vom 05. Januar 2016 – 5 V 2543/15 –, juris, Rn. 24 unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 –, NVwZ 2013, 1167 ff.; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 24. Juli 2013 – A 11 S 697/13 – m. w. N.

¹⁶⁷ Im Einzelnen Kapitel IV.1.2.

¹⁶⁸ BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 - BVerwGE 146, 67.

im gesamten Analysesample diskutieren eine „Kumulation“ oder „Kumulierung“ von Maßnahmen. Zwei dieser Fälle betrafen erfolgreiche Klagen, in denen Gerichte ablehnende Bescheide des BAMF aufhoben, weil die Kläger in einem Zusammenspiel trans- und homophober Diskriminierung durch ihre Familie sowie die Gesellschaft und antiziganistischer sowie sozialer Diskriminierung in der Gesellschaft ausgesetzt waren.¹⁶⁹ Dabei stand die trans- und homophober Diskriminierung ihre Familie und Gesellschaft jeweils im Vordergrund. Nur 25 der ablehnenden Entscheidungen prüfen also, ob eine kumulative Verfolgungslage mit Blick auf antiziganistische und damit verbundene soziale Diskriminierung vorliegt. Die juristische Abwägung beschränkt sich dabei jedoch auf folgende allgemeine Textbausteine: Es gebe „keine Anhaltspunkte dafür, dass Diskriminierungen von ihrer Art, Intensität und Kumulation her einen echten Vertreibungsdruck durch Schaffung einer ausweglosen Lage erzeugen und damit flüchtlingsschutzrechtlich das für eine Schutzgewährung zu fordernde Maß an Schwere erreichen.“¹⁷⁰ Eine Kumulation im Einzelfall wird in der Regel deshalb nicht geprüft, weil sie der Einordnung der Herkunftsstaaten als sichere Herkunftsstaaten widersprechen würde bzw. weil aus dieser generellen Einordnung geschlossen wird, dass eine konkrete antiziganistische kumulative Verfolgung im Einzelfall nicht bzw. nie in Verbindung mit sozialer Diskriminierung vorliegen könne. So das VG Berlin: „Da der Gesetzgeber des weiteren davon ausgeht, dass der albanische Staat (nunmehr) ausreichenden Schutz gegen diskriminierende Behandlungen von Minderheiten gewährt, musste er sich mit der unionsrechtlichen Bedeutung einer Kumulierung diskriminierender Maßnahmen nicht auseinandersetzen (zur Kumulierung diskriminierender Maßnahmen siehe beispielsweise einerseits Evangelische Kirche Deutschlands / Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Gemeinsame Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung im Innenausschuss am 12. Oktober 2015, Ausschussdrucksache 18[4]404 E, S. 7 und andererseits Thym, NVwZ 2015, 1625 [1629]).“¹⁷¹

Ähnlich argumentiert das VG Darmstadt mit Blick auf Zweifel an der Einordnung Serbiens als sicherer Herkunftsstaat: „Vor diesem Hintergrund vermag auch der Vorwurf nicht zu

¹⁶⁹ VG Bremen, Urteil vom 25. März 2019 - 4 K 3562/17 – juris; VG Stuttgart, Urteil vom 22. Mai 2019 - A 1 K 15380/17 – juris, im Einzelnen Kapitel IV.3.2.1.

¹⁷⁰ Für viele, VG Saarland, Urteil vom 29. Januar 2016 – 6 K 537/15 –, juris, Rn. 4.

¹⁷¹ VG Berlin, Beschluss vom 22. Dezember 2015 – 33 L 357.15 A –, juris, Rn. 24.

überzeugen, im Gesetzgebungsverfahren sei der Begriff der ‚Verfolgung‘ fehlerhaft verwendet worden, weil aus dem Blick geraten sei, dass gerade Diskriminierungstatbestände in ihrer Kumulierung eine Betroffenheit darstellen könnten, die einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung gleichkommen könne (so UNHCR, Gutachten, a. a. O., S. 3; ebenso Dr. Marx in der öffentlichen Anhörung vom 23.06.2014, Protokoll-Nr. 18/15, S. 12 und in Pro /Dr. Marx/Dr. Waringo, a. a. O., S. 15). [...] Dass Volkszugehörige der Roma in Serbien vielfältigen Diskriminierungen ausgesetzt sind, wurde vom Gesetzgeber in die Gesamtbetrachtung mit einbezogen und entspricht auch den Feststellungen in den Lageberichten des Auswärtigen Amtes. Nach Überzeugung des erkennenden Gerichts durfte der Gesetzgeber allerdings mit guten Gründen davon ausgehen, dass die Betroffenheit in der Gesamtschau nicht die Intensität einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung erreicht. Dies ist vor allem angesichts der Bemühungen des serbischen Staates um eine Verbesserung der Lage der Roma und der zum Teil bereits eingetretenen Erfolge dieser Bemühungen, z. B. im Schulbereich, unter Berücksichtigung des dem Gesetzgeber zustehenden Entscheidungs- und Wertungsspielraumes, der auch die eigenständige Gewichtung der erhobenen Tatsachen umfasst, nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte dafür, dass Roma beim Zugang zur Registrierung und infolgedessen zu Sozialleistungen systematisch diskriminiert werden, bestehen insbesondere im Hinblick auf das Änderungsgesetz zum Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 31.08.2012 (dazu oben) nicht. Zu Recht wurde außerdem in die Erwägungen eingestellt, dass die wirtschaftliche und soziale Lage in Serbien generell schwierig ist und die Bevölkerung ganz allgemein mit weiter sinkenden Einkommen, Arbeitsplatzverlust und Verarmung rechnen muss (vgl. dazu BT-Drs. 18/1528, S. 17). Dass in der Praxis, wie der Präsident des Bundesamtes in der öffentlichen Anhörung vom 23.06.2014 (Protokoll-Nr. 18/15, S. 21) ausgeführt hat, durchaus in einzelnen Asylverfahren von Angehörigen der Roma aus Serbien eine kumulative Diskriminierung im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG angenommen wird, steht der Wertung des Gesetzgebers nicht entgegen, sondern wird unter der Geltung des Gesetzes zur Einstufung Serbiens als sicherer Herkunftsstaat im Rahmen der Erschütterung der Vermutung gem. Art. 16a Abs. 3 Satz 2 GG i. V. m. § 29a Abs. 1 AsylVfG bei der Prüfung des Asylantrages im Einzelfall im Blick zu behalten sein.“¹⁷²

¹⁷² VG Darmstadt, Urteil vom 19. Januar 2015 – 1 K 1667/12.DA.A –, juris, Rn. 40.

Die vorliegende Durchsicht gerichtlicher Entscheidungen hat keine Subsumierung verschiedener historisch verfestigter Diskriminierungsrealitäten unter den Tatbestand der kumulativen Verfolgungslage ergeben. Es bleibt in den ablehnenden Entscheidungen bei dem pauschalen Verweis „Auch bei Kumulierung der geschilderten Vorfälle liegt offensichtlich keine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte der Klägerin vor“¹⁷³ bzw. „Anhaltspunkte dafür, dass die Diskriminierungen von ihrer Art, Intensität und Kumulation her einen echten Vertreibungsdruck durch Schaffung einer ausweglosen Lage erzeugten und damit flüchtlingsschutzrechtlich das für eine Schutzgewährung zur fordernde Maß an Schwere erreichten, gebe es allerdings nicht“¹⁷⁴ oder „Im Hinblick auf die allgemeine Lage der Roma in Serbien ist weder auf der Grundlage der aktuellen Erkenntnislage, noch der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Gerichts und anderer Gerichte von einer drohenden schwerwiegenden Verletzung der Menschenrechte auszugehen“¹⁷⁵ oder „Ungeachtet der Frage einer selektiven Anwendung dieser Rechtsvorschrift auf Roma handele es sich bei einer solchen Geldstrafe weder für sich noch in Kumulation mit anderen Maßnahmen um einen erkennbar schweren Eingriff im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylVfG.“¹⁷⁶

Die meisten Gerichte prüfen eine mögliche kumulative Diskriminierung gar nicht. Für viele stellt das VG München in einem Beschluss vom 08. Dezember 2014 fest: „Nach den vorliegenden Erkenntnismitteln leiden in Mazedonien gerade Roma zwar unter großen wirtschaftlichen und sozialen Problemen, wobei die wirtschaftliche Lage allerdings insgesamt schwierig und die Arbeitslosigkeit hoch ist. Gleichwohl ist die Situation ersichtlich nicht derart eklatant, dass für sie allein wegen ihrer Ethnie erhebliche konkrete Gefahren – etwa in Form einer allgemeinen extremen Gefahr oder einer existenzbedrohenden Mangellage – beachtlich wahrscheinlich sind. Jedenfalls im vorliegenden Fall ist nicht von einer solchen Gefahr auszugehen.“¹⁷⁷ Die Kammer stellt hier ersichtlich auf eine Verfolgung „allein wegen ihrer Ethnie“ ab. Das wird dem intersektionalen Gehalt kumulativer

¹⁷³ VG München, Urteil vom 19. Mai 2015 – M 2 K 14.31158 –, juris, Rn. 4.

¹⁷⁴ VG Saarland, Urteil vom 29. Januar 2016 – 6 K 537/15 –, juris, Rn. 4.

¹⁷⁵ VG Gelsenkirchen, Urteil vom 12. Juni 2015 – 13a K 5918/12.A –, juris, Rn. 11.

¹⁷⁶ VGH BW, Urteil vom 15. März 2016 – A 6 S 2482/15 –, juris, Rn. 8.

¹⁷⁷ VG München, Beschluss vom 08. Dezember 2014 – M 24 S 14.31104 –, juris, Rn. 52.

Diskriminierung nicht gerecht, die sich gerade aus dem Zusammenspiel bzw. der Durchdringung historischer verankerter antiziganistischer und ökonomischer Diskriminierung ergibt.

Unabhängig vom Vorliegen einer Kumulierung, lehnen BAMF und Gericht jedoch in den meisten Fällen einen Anspruch mit Verweis auf die formal gleiche Rechtslage im Herkunftsland ab, wie im Folgenden darzustellen sein wird.

4.4. Formale rechtliche Gleichheit

„Die albanische Gesetzgebung kennt keine rassische Diskriminierung, sodass auch die Antragstellerin als Zugehörige zur Volksgruppe der Roma in der Lage ist, entsprechende staatliche Hilfen in Anspruch zu nehmen (Auswärtiges Amt, aaO S. 7 und 13)“, führt die 2. Kammer des VG München in einer ablehnenden Entscheidung zu Albanien mit Verweis auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes aus.¹⁷⁸ Der Verweis auf eine formal gleiche, also alle Bürger*innen in gesetzlichen Regelungen gleichbehandelnde Rechtslage, aus der sich also „kein staatliches Verfolgungsprogramm“¹⁷⁹ bzw. „keine ethnisch diskriminierende Gesetzgebung“¹⁸⁰ ergebe, zieht sich durch die Mehrheit der ablehnenden Entscheidungen. Ergänzt wird der Topos „formal gleiche Rechtslage“ durch den Verweis auf Antidiskriminierungsgesetze, Ombudsstellen und andere Maßnahmen zum Abbau von Diskriminierung in den Herkunftsstaaten. Diese Maßnahmen wurden im Rahmen der Beitrittskandidatur zur Europäischen Union erlassen, vor allem um die Anforderungen der Europäischen Union für einen visumfreien Reiseverkehr der Staaten des westlichen Balkans in den Schengen-Raum zu erfüllen.¹⁸¹ 33 Entscheidungen ziehen den Erlass von „Antidiskriminierungsgesetzen“ und Ombudsstellen für Minderheiten zum Nachweis dafür heran, dass es keine Verfolgung von Rom*nja gibt. Hier nur einige Beispiele für wiederkehrende Formulierungen und Textbausteine:

¹⁷⁸ VG München, Beschluss vom 25. Juli 2017 – M 2 S 17.45604 –, juris, Rn. 20.

¹⁷⁹ OVG Lüneburg, Beschluss vom 28. November 2014 – 8 LA 150/14 –, juris, Rn. 15.

¹⁸⁰ VG Berlin, Beschluss vom 30. Oktober 2015 – 33 L 305.15 A –, juris, Rn. 12.

¹⁸¹ Zum Ganzen Europäische Kommission, Mitteilung 2019 zur Erweiterungspolitik der EU, Brüssel, den 29.5.2019.

„In Albanien gibt es keine diskriminierende Gesetzgebung und mit dem am 4. Februar 2010 verabschiedeten Antidiskriminierungsgesetz besteht ein Regelwerk, mit dem juristisch gegen faktische Übergriffe und Misshandlungen vorgegangen werden kann.“¹⁸²

„Die serbische Regierung bemüht sich vielmehr, die Lage der Roma, gegen die in der serbischen Öffentlichkeit Vorbehalte und Vorurteile weit verbreitet sind, durch eine aktive Minderheitenpolitik (vgl. Strategie für Verbesserung der Situation der Roma – insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Arbeitsaufnahme, Wohnbedingungen, amtliche Registrierung und soziale Sicherung –, Aktionsplan zur Umsetzung im Juni 2013) zu verbessern. Die Minderheitengesetzgebung in Serbien entspricht internationalem Standard, das 2009 verabschiedete allgemeine Antidiskriminierungsgesetz stärkt u.a. auch die Rechte nationaler Minderheiten.“¹⁸³

„Die Regierung tritt öffentlich für Toleranz und Respekt gegenüber den Roma, Ashkali und Ägyptern (im Folgenden – RAE) ein, Bestimmungen gelten für alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen. [...] Es gibt keine Hinweise auf staatliche Repressionen oder Menschenrechtsverletzungen aufgrund der Volksgruppenzugehörigkeit. Die Einhaltung der im Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Diskriminierungsverbote wird durch das Büro des Menschenrechts-Koordinators („Office of Good Governance“) kontrolliert (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21.3.2019, S. 18).¹⁸⁴

Zu den vielfach zitierten Antidiskriminierungsgesetzen muss erwähnt werden, dass diese vier Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union umsetzen, die nicht auf Diskriminierung durch Behörden oder durch Vermieter*innen, Nachbarn, Lehrende oder Mitschüler*innen zielen, sondern ausdrücklich nur für Diskriminierungen im Kontext arbeitsrechtlicher Verträge oder schuldrechtlicher Massengeschäfte gelten. Dies entspricht auch der geltenden Rechtslage in Deutschland, wo diese Richtlinien durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz umgesetzt wurden und wo der eingeschränkte Schutz vor Diskriminierung in den anderen genannten Lebensbereichen kritisiert wird.¹⁸⁵ Das Gleiche gilt für die eingerichteten Ombudsstellen, die wichtig, aber vielfach unterbesetzt und mit

¹⁸² VG Düsseldorf, Beschluss vom 29. April 2016 – 17 L 1348/16.A –, juris, Rn. 8.

¹⁸³ OVG Saarland, Beschluss vom 19. Mai 2015 – 2 A 65/15 –, juris, Rn. 11.

¹⁸⁴ VG Leipzig, Urteil vom 2. April 2019 – 7 K 528/16.AS – juris, S. 11.

¹⁸⁵ Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Evaluation des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, Berlin 2016.

wenig Rechten ausgestattet sind. Der Verweis auf diese Stellen und Gesetze ist also durchaus richtig, die Entscheidungen erwecken jedoch den Eindruck, dass es sich dabei um rein formale Verweise auf eine Rechtslage handelt, ohne dass das Bundesamt und die Gerichte um vertiefte Kenntnisse von deren tatsächlicher Umsetzung und Wirksamkeit in der Rechtstatsächlichkeit der jeweiligen Herkunftsstaaten bemüht sind. Das mag angesichts fehlender Statistiken und Berichte von NGOs verständlich sein, unverständlich ist dagegen, warum anderslautende Berichte nicht zitiert werden oder die Evidenz der Berichte der Antragstellenden in den Verfahren demgegenüber als unwichtig bzw. sogar als unglaubhaft eingeschätzt wird. Auch dafür einige Beispiele. Der 8. Senat des OVG Lüneburg urteilt mit Blick auf die Lage von Rom*nja in Mazedonien:

„Selbst in dem Gutachten von D. zur Lage der Roma in Mazedonien (S. 96 bis 103 des Gutachtens) finden sich keine Hinweise auf ein gegen diese Gruppe gerichtetes staatliches Verfolgungsprogramm. [...] Vielmehr wird berichtet, dass Mazedonien zu den acht Gründungsmitgliedern der sogenannten Roma-Dekade gehört, die sich zum Ziel gesetzt habe, bis 2015 die Kluft zwischen Roma und Nichtroma zu überbrücken. Seit 2008 habe Mazedonien einen Minister, der für die Integration der Roma zuständig sei. In den vergangenen Jahren habe der Anteil der Roma in Regierungsämtern und in staatlichen Institutionen zugenommen (S. 96 f. des Gutachtens).“¹⁸⁶ Diese Formulierung findet sich in dem hier zitierten Gutachten von Pro Asyl tatsächlich wortwörtlich. Sie wird jedoch ergänzt um den folgenden Satz, den der Senat nicht zitiert und der das zuvor Gesagte relativiert: „Trotzdem hat sich der Alltag der geschätzten 197.750 mazedonischen Roma kaum geändert. Dies geht aus der überaus kritischen Berichterstattung der internationalen Organisation hervor [...].“¹⁸⁷ Wenn der Senat diesen Satz nicht weggelassen, sondern seiner Beurteilung mitzugrunde gelegt hätte, dann hätte er das Gutachten von Pro Asyl nicht als Argument für eine deutlich verbesserte Lebenssituation heranziehen können, sondern als Argument für eine formale Verbesserung der rechtlichen und repräsentativen Ausgangssituation, die sich jedoch nicht in einer faktischen Verbesserung der Lebenslage der Betroffenen niederschlägt. Auf letzteres kommt es jedoch bei der asylrechtlichen Beurteilung entscheidend an.

¹⁸⁶ OVG Lüneburg, Beschluss vom 28. November 2014 – 8 LA 150/14 –, juris, Rn. 15.

¹⁸⁷ Waringo, Gutachten zur faktischen Menschenrechtssituation in Serbien, Mazedonien und Bosnien und Herzegowina, 2014, S. 98.

Die 7. Kammer des VG Oldenburg zieht in drei Entscheidungen zur Frage der Verfolgung von Rom*nja in Serbien die sexuelle Orientierung der serbischen Präsidentin heran: „Serbien ist sicher. Dies gilt auch für Roma und insgesamt, weil Serbien sicherer Herkunftsstaat ist, Anl. II AsylG (zu § 29a -Serbien-). Seit geraumer Zeit schon (Wahl durch die Nationalversammlung am 29. Juni 2017) ist in Serbien sogar eine offen lesbische Frau Regierungschefin (Ana Brnabić, Ministerpräsidentin).“¹⁸⁸ Was eine lesbische Ministerpräsidentin genau mit der Verfolgung von Rom*nja zu tun hat, führt die Kammer nicht aus und erschließt sich auch nicht von selbst. Eine homosexuelle Orientierung von Politiker*innen lässt keinen Rückschluss auf ihre politische Agenda mit Blick auf rassialisierte Minderheiten zu.

Viele Antragsteller*innen berichten im Einklang mit Nichtregierungsorganisationen, dass die eingerichteten Stellen wie auch die Polizei in der lebensweltlichen Praxis keinen effektiven Schutz vor Diskriminierung bieten. So berichtet eine Klägerin: „Von einem Ombudsmann für Sinti und Roma wisse sie gar nicht, dass es ihn gebe.“¹⁸⁹ Das Gericht stellt demgegenüber fest: „Selbst wenn sie sich durch die örtliche Polizeidienststelle nicht ernst genommen fühlte, stand ihr doch der Weg einer Beschwerde oder einer Petition an den Ombudsmann offen, selbst wenn sie von diesem nichts wusste.“¹⁹⁰ So auch das VG Berlin: „Im Übrigen ist es den Klägern auch möglich und zumutbar, gegen Übergriffe Dritter staatlichen Schutz in Anspruch zu nehmen und sich im Falle behördlicher Untätigkeit bei vorgesetzten Stellen oder dem Ombudsmann zu beschweren.“¹⁹¹ Und das VG München: „Alle Bürger können Anzeige erstatten oder auch beim nationalen Ombudsmann Beschwerde einlegen.“¹⁹² Sowie das VG Würzburg: „Der Kläger muss insoweit darauf verwiesen werden, sich an übergeordnete Polizeibehörden bis hin zum zuständigen Ministerium zu wenden oder den Ombudsmann für Minderheitenfragen bzw. den zuständigen Minderheitenrat einzuschalten und ggf. auch gerichtlichen Rechtsschutz in

¹⁸⁸ VG Oldenburg (Oldenburg), Urteil vom 03. März 2020 – 7 A 2393/19 –, juris, Rn 47ff.; ebenso VG Oldenburg (Oldenburg), Urteil vom 06. März 2019 – 7 A 487/19 –, juris, Rn. 35; VG Oldenburg (Oldenburg), Gerichtsbescheid vom 19. September 2017 – 7 A 6230/17 –, juris, Rn. 24 und Leitsatz der Redaktion Juris: „Serbien ist sicher für alle. Dort ist inzwischen eine lesbische Frau Regierungschefin.“

¹⁸⁹ VG Augsburg, Urteil vom 09. März 2016 – Au 6 K 16.30152 –, juris, Rn. 5.

¹⁹⁰ Ebd., Rn. 20.

¹⁹¹ VG Berlin, Urteil vom 29. Januar 2015 – 7 K 13.15 A –, juris, Rn. 32.

¹⁹² VG München, Urteil vom 05. Februar 2015 – M 17 K 14.31245 –, juris, Rn. 5.

Anspruch zu nehmen.“¹⁹³ Insgesamt 135 Entscheidungen lag (auch) eine Auseinandersetzung zwischen Antragstellenden und BAMF darüber zugrunde, inwieweit Schutz durch die Polizei im Herkunftsstaat besteht. In der Gesamtschau der analysierten Entscheidungen artikulieren Rom*nja darin oft, keinen effektiven Schutz durch Sicherheitsbehörden zu erlangen, Antragstellerinnen bringen darin unter anderem vor, aus Angst den Fall nicht bei der Polizei angezeigt zu haben.¹⁹⁴ Dies gilt insbesondere in Fällen sexualisierter und häuslicher Gewalt gegen Rom*nja, bei denen sich der mangelnde staatliche Schutz durch die Polizei als Frau und als Romni als intersektionale Diskriminierung artikuliert.¹⁹⁵ So beantragte eine Klägerin aus Serbien für sich und ihre Tochter Asyl, weil sie vom Vater ihrer Tochter, von dem sie sich getrennt hatte, bedroht wurde. Im Verfahren schilderte sie massive Gewalterfahrungen in Serbien, wo sie vom Kindsvater angegriffen worden sei. Zwar habe sie mehrfach die Polizei gerufen; diese habe aber Geld von ihr verlangt.¹⁹⁶ Das Gericht lehnte ihren Antrag ab.

Zum Teil wird dies auch durch die Gerichte selbst eingeräumt. Exemplarisch heißt es in einer den Kosovo betreffenden Entscheidung des VG Münster: „dass nach Einschätzung von ‚Praxis‘ von Ausreisebeschränkungen betroffene Roma und Ashkali aufgrund fehlenden Vertrauens in die serbischen Institutionen, aus Angst und aufgrund der fehlenden Sensibilität der serbischen Gerichte von der Einlegung von Rechtsmitteln absehen.“¹⁹⁷ Als „Praxis“ wird dabei ein Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zitiert.

¹⁹³ VG Würzburg, Urteil vom 23. September 2015 – W 1 K 14.30497 –, juris, Rn. 25.

¹⁹⁴ VG Leipzig, Urteil vom 2. April 2019 – 7 K 528/16.AS – juris, S. 2; Exemplarisch für Albanien: VG Düsseldorf, Urteil vom 12. April 2016 – 17 K 257/16.A – juris, Rn. 44: „Dass der IS-Anwerber den Kläger zu 1. dahingehend bedroht haben soll, ginge er zur Polizei, bestünde ernsthafte Gefahr für das Leben seines Sohnes, rechtfertigt nicht, dass er die Polizei nicht eingeschaltet hat. Es handelt sich vielmehr um eine typische Drohung krimineller Akteure um die vermeintlichen oder tatsächlichen Opfer einzuschüchtern und selbst ungestraft davonzukommen. Es war den Klägern daher zuzumuten, die Polizei aufzusuchen.“ Für Bosnien und Herzegowina: VG München, Urteil vom 19. Mai 2015 – M 2 K 14.31158 –, juris, Rn. 3: „Weil sie Roma seien, würden sie öfters beleidigt und beschimpft, auch von der Polizei“. Für Mazedonien: VG Ansbach, Urteil vom 16. Juli 2015 – AN 2 K 14.30853 –, juris, Rn. 6: „Wenn man zur Polizei gehe und die Probleme erzähle, würden sich diese gar nicht richtig bemühen, jemanden zu finden. Er sei mit seinem Vater einmal bei der Polizei gewesen und das habe für ihn so ausgesehen, als würde man sich dort gar nicht richtig bemühen.“

¹⁹⁵ Vgl. VG Lüneburg, Beschluss vom 18. April 2016 – 5 B 70/16 –, juris, Rn. 14.

¹⁹⁶ VG Potsdam, Urteil vom 16. Mai 2017 – 6 K 3025/14.A –, juris, Rn. 2ff.

¹⁹⁷ VG Münster, Urteil vom 11. Mai 2015 – 4 K 3220/13.A –, juris, Rn. 143. Exemplarisch für Serbien: VG München, Beschluss vom 20. April 2016 – M 17 E 16.30774 –, juris, Rn. 27: „Das Gericht verkennt dabei nicht, dass nach dem aktuellen Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschieberelevante Lage

In keinem Fall führen die Schilderungen der Betroffenen zur asylrechtlichen Anerkennung, oft werden sie ohne nähere Begründung als unglaubhaft zurückgewiesen, wie in dieser Entscheidung des VG Berlin: „Keiner der oben aufgeführten Berichte erwähnt gegen Roma gerichtete tätliche Angriffe. Im gerade veröffentlichten Bericht des Bundesamtes ist sogar ausdrücklich festgehalten, dass es ‚kaum gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Albanern und Roma‘ gebe (S. 32). Auch hier vermögen die substantiierten Angaben, dass der Antragsteller zu 1.) wegen seiner Rasse in Albanien mehrmals tätlich angegriffen wurde und gewaltsam auf den Hinterkopf geschlagen wurde, nicht zu überzeugen. Das gleiche gilt für die angeblich verweigerte ärztliche Hilfe. Insgesamt mangelt es an Ausführungen dazu, welche Schritte unternommen wurden (beispielsweise Anrufung des Ombudsmann), um die vorgetragene Diskriminierung zu beenden.“¹⁹⁸

4.5. Zur Glaubhaftigkeit

Die Glaubhaftigkeit des Vorbringens der Antragstellenden wird in der Regel von den Gerichten angezweifelt. Mitunter geschieht dies ohne weitere Begründung: „Zum einen blieb der Vortrag des Klägers auch in der mündlichen Verhandlung trotz entsprechender Nachfrage des Gerichts pauschal und völlig unsubstantiiert.“¹⁹⁹ Oft werden nur unwesentlich abgewandelte Textbausteine von der gleichen Kammer in ganz unterschiedlichen Verfahren verwendet: „Abgesehen davon, dass der diesbezügliche Vortrag sehr pauschal und unsubstantiiert ist, hätten der Antragsteller und seine Frau bei einer Rückkehr die Möglichkeit, die Hilfe – übergeordneter – staatlicher Stellen in Anspruch zu nehmen.“²⁰⁰

Mitunter wird auch detaillierter und nachvollziehbarer geurteilt „Die Schilderungen erschöpfen sich in Gänze in den bezeichneten Behauptungen und sind damit vage, oberflächlich sowie unsubstantiiert geblieben. Die Angaben der Antragsteller zu 1. und 2. zur vermeintlichen Bedrohungslage sind derart detailarm, dass sie nicht geeignet sind, ein auch nur ansatzweise nachvollziehbares Bild eines realen Geschehensablaufs zu vermitteln. Insbesondere hinsichtlich der für die Ausreise aus Albanien (vermeintlich) ursächlich

in der Republik Serbien vom 15. Dezember 2014 (im Folgenden: Lagebericht) eingeräumt wird, dass die Polizei nicht in allen Fällen mit der gebotenen Konsequenz gegen Übergriffe (insbesondere auf Minderheiten) vorgeht und die Polizei Übergriffe in manchen Fällen nur zögerlich verfolgt (Lagebericht, S. 11).“

¹⁹⁸ VG Berlin, Beschluss vom 30. Oktober 2015 – 33 L 305.15 A –, juris, Rn. 18.

¹⁹⁹ Für viele VG München, Urteil vom 05. Februar 2015 – M 17 K 14.31245 –, juris, Rn. 20.

²⁰⁰ VG München, Beschluss vom 08. Februar 2017 – M 17 S 17.31964 –, juris, Rn 24.

gewesenen, vom Bruder der Antragstellerin zu 2. ausgehenden Gefahr haben die Antragsteller zu 1. und 2. weitgehend auf die Schilderung situationstypischer Details verzichtet und die angeblichen Vorfälle stattdessen auf einzelne Kernfakten reduziert, so dass allenfalls ein Handlungsgerüst, aber kein kohärenter Geschehensablauf erkennbar ist.“²⁰¹

Es besteht eine lange Tradition die Glaubwürdigkeit von Roma in gerichtlichen Verfahren in Zweifel zu ziehen.²⁰² Inwieweit dieses tradiert antiziganistische Stereotype in die Entscheidungsfindung des BAMF bzw. der Gerichte eingeflossen ist, konnte vorliegend mangels Einsicht in die Verfahrensakten und Gerichtsprotokolle nicht beurteilt werden. Zudem bedürfte es zu einer valenten Einschätzung vergleichender Forschung zur Einschätzung der Glaubhaftigkeit in anderen Asylverfahren.

Einige Fälle lassen jedenfalls auch eine andere Einschätzung als die des BAMF und des verfahrensbefassten Gerichts zu. Beispielhaft sei hier der Fall der Klägerin aus Serbien angeführt, die für sich und ihre Tochter Asyl beantragte, in Deutschland in einem Frauenhaus lebte, weil sie vom Vater ihrer Tochter, von dem sie sich getrennt hatte, bedroht wurde und im Verfahren sowohl massive Gewalterfahrungen in Serbien seitens des Kindsvater schilderte, als auch Diskriminierung und Erpressung durch die Polizei, die auf ein intersektionales Zusammenspiel von Sexismus und Antiziganismus zurückzuführen sind.²⁰³ Ihr wurden durch ein fachärztliches Gutachten eine PTBS, eine depressive Störung und langjährige Misshandlungen durch ihren Ehemann diagnostiziert. Angaben der Klägerin, ihr Mann würde ihr nachspüren, erklärt das Gericht als „unüberprüfbar“, „vage“ und „unglaubwürdig“, da dieser mittlerweile wieder verheiratet sei.²⁰⁴ Das Gericht beschreibt die Klägerin dann weiter „insoweit als verfahrensversiert als sie sich in dramaturgisch erscheinender Weise als schwermütig gab, um einen womöglich in Wahrheit gar nicht gegebenen Leidensdruck in Bezug auf Serbien vorzutäuschen, der sich tatsächlich eher auf die Aussichtslosigkeit des asylrechtlichen Verfahrens mit der einhergehenden Rückkehrverpflichtung dorthin bezieht.“²⁰⁵ Das Gericht schätzt Aussagen der Klägerin immer

²⁰¹ Für viele VG Arnsberg, Beschluss vom 23. Februar 2016 – 5 L 242/16.A –, juris, Rn. 13.

²⁰² Vgl. Spitta, Entschädigung für Zigeuner? Zur Geschichte eines Vorurteils, in: Ludolf Herbst/Constantin Goschler (Hg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, 1989, S. 385-401, 399.

²⁰³ VG Potsdam, Urteil vom 16. Mai 2017 – 6 K 3025/14.A –, juris, Rn. 2ff.

²⁰⁴ Ebd., Rn. 17.

²⁰⁵ Ebd. Rn. 23.

dann als glaubwürdig ein, wenn sie gegen ein Abschiebungsverbot sprechen, andere anspruchsbegründende Aussagen werden demgegenüber als unglaubwürdig oder gar „verfahrensversiert“ zurückgewiesen. Die Tatsache, dass die Klägerin in einem Frauenhaus lebt, bezieht das Gericht an keiner Stelle in seine Würdigung ihrer Glaubwürdigkeit ein. Dadurch wird ihre bereits im Herkunftsland gemachte Erfahrung als Frau und als Romni keine Unterstützung durch die staatliche Stellen erwarten zu können im Aufnahmeland wiederholt.

5. Antiziganistische Stereotype

Explizite antiziganistische Stereotype wie „faul“, „kriminell“ etc. finden sich im Analyse-samples nicht. Zwei Entscheidungen der 2. Kammer des VG München verweisen die Antragsteller*innen darauf, „eine zumindest existenzsichernde Grundversorgung auf bescheidenem, landesangemessenem Niveau“ im Herkunftsstaat „durch ihrer Hände Arbeit“ sichern.²⁰⁶ Dass es sich bei der Formulierung „durch ihrer Hände Arbeit“ nicht um ein ausdrückliches antiziganistisches Stereotyp handelt, dass auf Betteln oder Handlesen anspielt, ergibt sich aus dem Zusatz „beispielsweise als Hilfsarbeiterin in der Land- oder Hauswirtschaft“. Es könnte sich also auch um eine altmodische Formulierung handeln - vermutlich erging die Entscheidung durch denselben Einzelrichter oder dieselbe Einzelrichterin. Auffällig ist jedoch, dass diese Formulierung in beiden Fällen vom Gericht in Anführungszeichen in gesetzt wird. Die Betonung durch Anführungszeichen kann auch aber auch eine Kodierung im Sinne einer Anspielung auf Stereotype sein.²⁰⁷ Auch eine andere Formulierung im selben Absatz legt durchaus ein antiziganistisches Ressentiment nahe. Dort heißt es: „Die gesellschaftliche Ausgrenzung von Roma, verstärkt durch die

²⁰⁶ VG München, Beschluss vom 25. Juli 2017 – M 2 S 17.45604 –, juris, Rn. 19: „Vor diesem Hintergrund ist, auch wenn die Antragstellerin nach eigenem Vortrag der Volksgruppe der Roma zuzuordnen ist (dazu sogleich nachfolgend), nicht ersichtlich, wieso sie nicht in der Lage sein sollte, ‚durch ihrer Hände Arbeit‘ in Albanien eine zumindest existenzsichernde Grundversorgung auf bescheidenem, landesangemessenem Niveau, beispielsweise als Hilfsarbeiterin in der Land- oder Hauswirtschaft, zu erzielen.“, ähnlich VG München, Beschluss vom 05. März 2018 – M 2 S 18.30968 –, juris, Rn. 27: „Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, wieso er nicht in der Lage sein sollte, ‚durch seiner Hände Arbeit‘ in seiner Heimat eine zumindest (noch) existenzsichernde Grundversorgung auf bescheidenem, landesangemessenem Niveau für sich und seine Frau zu erwirtschaften.“

²⁰⁷ Zu diesem Ergebnis kommt mit Blick auf antiziganistische Stereotype in den Medien auch End, Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit 2014, S. 259.

Tendenz zur Selbstausgrenzung, trägt zwar dazu bei, dass die Lebensbedingungen im Vergleich zu denen ethnischer Albaner – teilweise erheblich – schlechter sind.“²⁰⁸ Was diese „Tendenz zur Selbstausgrenzung“ genau ausmacht, führt die Entscheidung allerdings nicht aus. Sie bedient damit ein klassisches rassistisches Ressentiment, wonach eine isolierte und traditionelle Lebensweise marginalisierter Bevölkerungsgruppen zu einer Schuld bzw. Mitschuld an ihrer Diskriminierung führt.

In abgemilderter Form findet sich diese Annahme auch in drei Entscheidungen des VG Münster wieder. Darin heißt es: „Viele Roma lassen weder sich noch ihre Kinder bei den zuständigen Stellen registrieren. Damit fallen viele Roma durch das in Mazedonien bestehende soziale Netz. Roma sind jedoch nicht aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit von sozialen Leistungen ausgeschlossen. Die gesetzlichen Bestimmungen bieten ihnen unter den gleichen Voraussetzungen wie allen anderen ethnischen Gruppen Zugang zu derartigen Leistungen.“²⁰⁹ Die Tatsache, dass viele Rom*nja sich aufgrund eines Misstrauens in die Behörden nicht an diese wenden und dass dieses Misstrauen aus der konkreten persönlichen oder familiär weitergegebenen Erfahrungen historischer und aktueller Diskriminierung resultiert, diskutieren die Entscheidungen nicht. Auf diese Weise wird das Bild der „Selbstausgrenzung“ perpetuiert.

Problematisch erscheint auch die – in drei Entscheidungen verwendete – Beschreibung einer im deutschen Recht nicht anerkannten Ehe als „Roma-Sitte“. So formuliert die 2. Kammer des VG München: „Das Bundesamt führt für [...] für die Ehefrau des Klägers zu 1) – eine Staatsangehörige Mazedoniens, mit welcher der Kläger zu 1) nach Roma-Sitte verbunden ist – jeweils eigene Asylverfahren durch“²¹⁰ bzw. „Zusammen mit der Klägerin reisten auch der Sohn der Klägerin, dessen mit ihm nach Roma-Sitte verbundene Ehefrau sowie deren drei minderjährige Kinder in das Bundesgebiet ein“.²¹¹ Die 6. Kammer des VG Potsdam schreibt im selben Urteil einmal mit Blick auf das Sorgerecht von „Roma-

²⁰⁸ VG München, Beschluss vom 25. Juli 2017 – M 2 S 17.45604 –, juris, Rn. 20.

²⁰⁹ VG Münster, Urteil vom 01. September 2015 – 6 K 1421/14.A –, juris, Rn. 26; wortgleicher Textbaustein bei VG Münster, Urteil vom 27. Januar 2015 – 6 K 2569/13.A –, juris, Rn. 27; VG Münster, Urteil vom 07. Oktober 2015 – 6 K 720/14.A –, juris, Rn. 27.

²¹⁰ VG München, Urteil vom 19. Mai 2015 – M 2 K 14.31156 –, juris, Rn. 2.

²¹¹ Ebd., Rn. 2.

Sitte“²¹², an anderer Stelle mit Blick auf die Eheschließung von „muslimischer Sitte“²¹³. Bei den Formulierungen handelt es sich nicht um intentionale Abwertungen, aus ihnen spricht jedoch mangelnder Respekt gegenüber nach anderen als den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches vollzogenen Lebensgemeinschaften bzw. familienrechtlichen Regeln.²¹⁴ Eine nach katholischer Rechtstradition geschlossene Ehe wäre vermutlich nicht als „Katholiken-Sitte“ bezeichnet worden.

An tradierte Stereotype knüpft folgende, von sieben Gerichten in 33 Entscheidungen an 46 Stellen so oder in leichter Abwandlung verwendete Formulierung an: „Im Gegenteil werden Angehörige der Roma-Minderheit, sofern sie wegen ihrer traditionellen Lebensweise keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, grundsätzlich kostenfrei und ohne finanzielle Eigenbeteiligung behandelt.“²¹⁵ Hintergrund der Formulierung sind Verfügungen der Herkunftsstaaten, z.B. Serbien, aus denen hervorgeht, dass bestimmte „vulnerable“ Personengruppen kostenlos medizinisch behandelt werden.²¹⁶ Die daraus

²¹² VG Potsdam, Urteil vom 16. Mai 2017 – 6 K 3025/14.A –, juris, Rn. 3.

²¹³ Ebd., Rn. 1.

²¹⁴ Anders insoweit das Bundesverfassungsgericht, das in einer Entscheidung von „Sinti-Ehe“ schrieb, BVerfG, Kammerbeschluss vom 02. Februar 1993 – 2 BvR 1491/91 –, juris, Rn. 4.

²¹⁵ Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 11. September 2018 – 5 A 3000/15.A –, juris Rn 5; VG Oldenburg, Urteil vom 03. März 2020 – 7 A 2393/19 –, juris, Rn. 47; VG Oldenburg, Urteil vom 06. März 2019 – 7 A 487/19 –, juris, Rn. 41; VG Oldenburg, Beschluss vom 19. März 2018 – 7 B 1315/18 –, juris, Rn. 49; VG Oldenburg, Gerichtsbescheid vom 19. September 2017 – 7 A 6230/17 –, juris, Rn. 31; VG Oldenburg, Urteil vom 25. November 2016 – 7 A 5498/16 –, juris, Rn. 54f.; VG Oldenburg, Beschluss vom 01. Juni 2016 – 7 B 1888/16 –, juris, Rn. 37, 51; VG Oldenburg, Beschluss vom 27. Januar 2016 – 7 B 283/16 –, juris, Rn. 14; VG Oldenburg, Beschluss vom 09. April 2015 – 7 B 1548/15 –, juris, Rn. 12; VG Potsdam, Urteil vom 16. Mai 2017 – 6 K 3025/14.A, Rn. 24 und 25; VG Leipzig, Urteil vom 2. April 2019 – 7 K 528/16.AS – juris, S. 11; VG Berlin, Urteil vom 29. Januar 2015 – 7 K 13.15 A –, juris, Rn. 39; VG Berlin, Urteil vom 29. Januar 2015 – 7 K 476.14 A –, juris, Rn. 46, VG Berlin, Urteil vom 28. Januar 2015 – 7 K 546.15 A –, juris, Rn. 42; VG Berlin, Urteil vom 28. Januar 2015 – 7 K 617.14 A –, juris, Rn. 53; VG Berlin, Beschluss vom 04. Dezember 2014 – 7 L 596.14 A –, juris, Rn. 13; VG Saarland, Urteil vom 16. Oktober 2015 – 6 K 1191/14 –, juris, Rn. 4, 44; VG München, Beschluss vom 14. April 2016 – M 17 E 16.30716 –, juris, Rn. 28; VG München, Urteil vom 05. Februar 2015 – M 17 K 15.30002 –, juris, Rn. 40; VG München, Gerichtsbescheid vom 26. Januar 2016 – M 17 K 16.30011 –, juris, Rn. 32; VG München, Gerichtsbescheid vom 27. Juni 2016 – M 17 K 16.31178 –, juris, Rn. 25; VG München, Beschluss vom 31. Mai 2016 – M 17 S 16.31180 –, juris, Rn. 23; VG München, Gerichtsbescheid vom 21. März 2017 – M 17 K 17.33820 –, juris, Rn. 23; VG München, Beschluss vom 04. November 2015 – M 17 S 15.31480 –, juris, Rn. 23; VG München, Beschluss vom 13. Januar 2016 – M 17 S 16.30013 –, juris, Rn. 28; VG Münster, Urteil vom 11. Mai 2015 – 4 K 3220/13.A –, juris, Rn. 189; VG Münster, Urteil vom 11. Mai 2015 – 4 K 802/13.A –, juris, Rn. 154.

²¹⁶ Das geht hervor aus VG Oldenburg, Urteil vom 25. November 2016 – 7 A 5498/16 –, juris 64: „Kostenfrei werden folgende Personengruppen – sofern sie registriert sind (s. Ziff. IV.1.3.) – behandelt (Serbische Verfügung über die Beteiligung von Versicherten an den Kosten des Krankenschutzes, Amtsblatt der Republik

übernommene Formulierung „sofern sie wegen ihrer traditionellen Lebensweise keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben“ suggeriert jedoch, dass das Fehlen eines festen Wohnsitzes bzw. einer Meldeadresse ursächlich auf eine selbstgewählte traditionelle Lebensweise zurückzuführen sei. Das mag in einigen Fällen so sein, der solcherart verwendete Textbaustein legt jedoch nahe, dass dem immer bzw. in der Regel so ist. Zumindest knüpft er an verbreitete Stereotype von unmodernen Lebensweisen von Rom*nja an. Dabei geht unter, dass viele Rom*nja in ihren Herkunftsländern keinen Wohnsitz haben, weil sie vertrieben wurden oder weil sie aufgrund von Diskriminierung auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt keine Wohnung finden.²¹⁷

Stereotype Assoziationen weckt auch die Formulierung in einem Urteil der 7. Kammer des VG Leipzig vom 2. April 2019. Dort heißt es mit Blick auf den Kosovo: „Die Regierung tritt öffentlich für Toleranz und Respekt gegenüber den Roma, Ashkali und Ägyptern (im Folgenden – RAE) ein. Gesetzliche Bestimmungen gelten für alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen. Dass dennoch Angehörige der RAE durch ihre Lebensweise, mangelnde Integration oder auch Unsicherheitsgefühle und mangelndes Vertrauen gegenüber koso-varischen Behörden in besonderer Weise betroffen sein könnten, was insbesondere für die Mehrheit der RAE, die in Städten oder Enklaven auf dem Land lebten, gelte, führt nicht zur Annahme einer Gruppenverfolgung.“²¹⁸ Auch hier entsteht der Eindruck, Rom*nja seien an ihrer Diskriminierung in erster Linie selber schuld, weil sie sich nicht von Traditionen und vergangenen Erfahrungen lösen könnten. Unerwähnt bleibt in diesem Zusammenhang auch, dass bisher staatlicherseits nie eine strafrechtliche Aufarbeitung durch Verfolgung der für Menschenrechtsverbrechen gegen Roma Verantwortlichen stattfand und dass auch keine staatliche Entschädigungszahlungen an Rom*nja wegen ihrer Verfolgung geleistet wurden.

Serbien Nr. 31. vom 31.05.2001, geändert am 17.12.2012, Amtsblatt Nr.119/12) [...] Nr. 72 Angehörige der Volksgruppe Roma, sofern sie wegen ihrer traditionellen Lebensweise keinen festen Wohnsitz bzw. Aufenthalt in Serbien haben.“

²¹⁷ Zentralrat, Antiziganismus und kumulative Diskriminierung im Westlichen Balkan und die deutsche Politik, 2017, S. 2. Dass das auch für Sinti_ze und Rom_nja nach 1945 in Deutschland galt, zeigen Margalit, VfZ 1997, S. 557 (560) m.w.N.; für München und Bayern auch NS-Dokumentationszentrum München (Hrsg.), Verfolgung der Sinti und Roma, 2016, S. 242ff.

²¹⁸ VG Leipzig, Urteil vom 2. April 2019 – 7 K 528/16.AS – juris, S. 11.

Für antiziganistische Stereotype anknüpfungsfähig sind grundsätzlich auch Formulierungen wie „von der Familie und der ganzen Dorfgemeinschaft geächtet“²¹⁹ oder „Verfolgung durch ihren Familienverband“²²⁰, die sich in den beiden zugunsten von transgeschlechtlichen Kläger*innen entschiedenen Urteilen finden. Hier könnten Stereotype über Rom*nja als besonders rückständig eine positive Entscheidung zugunsten der Kläger*innen mitbewirkt haben. Für diese Annahme spricht eine Entscheidung zuungunsten einer transgeschlechtlichen Romni. Das VG Regensburg entschied 2015 zwar die Entscheidung des BAMF, den Asylantrag einer transgeschlechtlichen Romni aus Bosnien und Herzegowina als offensichtlich unbegründet abzulehnen, sei rechtswidrig. Die im Verfahren vorgebrachte Trans- bzw. Homosexualität begründe jedoch keine Bedrohung durch nicht staatliche Akteure i.S.v. § 3 c Nr. 3 AsylVfG, gegen welche sie bei einer Rückkehr staatlichen Schutz nicht erlangen könnte. Die klagende Person war „aufgrund seiner Homosexualität bzw. seiner Neigung, sich als Frau zu kleiden, Opfer von Angriffen Unbekannter und Schikanen durch die Polizei geworden.“²²¹ Die Familie spielte hier keine Rolle. Gegen einen Einfluss antiziganistischer Ressentiments auf die Entscheidungsfindung spricht ein Vergleich mit Entscheidungen zur Verfolgung transgeschlechtlicher Personen aus dem Kosovo und aus Mazedonien, die keine Rom*nja sind und die ebenfalls eine Verfolgung durch die Gesellschaft sowie die Familie geltend machten. In einem Fall führte die massive transphobe Bedrohung durch die Familie und die kosovarische Gesellschaft zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.²²² In einem anderen Fall wurde ein Anspruch zurückgewiesen, da der Vortrag des Klägers nicht glaubhaft sei und „Diskriminierungen und vereinzelt Übergriffe“ gegen Transgender-Personen und Homosexuelle in Mazedonien „nicht die erforderliche Verfolgungsdichte“ erreichen würden.²²³ Auch in den ablehnenden Entscheidungen im Sample ohne Bezug zu Trans- oder Homophobie lehnen das Bundesamt und die Gerichte zahlreiche Anträge von Rom*nja ab, die Gewalt oder die Androhung von Gewalt durch Familienangehörige geltend machten. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in den beiden erfolgreichen Klagen im Sample ist daher nicht auf

²¹⁹ Rn. 42.

²²⁰ Ebd., Rn. 27.

²²¹ VG Regensburg, Urteil vom 07. Januar 2015 – RO 6 K 14.30810 –, juris, Rn. 15, in gleicher Sache VG Regensburg, Beschluss vom 08. Dezember 2014 – RO 6 S 14.30809 –, juris, Rn. 18f.

²²² VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 12. Januar 2017 – A 6 K 2344/15 –, juris.

²²³ VG Berlin, Urteil vom 25. Juli 2018 – 28 K 347.17 A –, juris, Rn. 28.

antiziganistische Ressentiments zurückzuführen, sondern eher auf eine höhere Aufmerksamkeit für intersektionale, kumulative Diskriminierung von transgeschlechtlichen Rom*nja.²²⁴

Unklar bleibt, warum an 14 Fundstellen in sechs Entscheidungen (fünf zu Albanien und eine zu Kosovo) durch drei Kammern auf den erfolgreichen Schutz vor Blutrache durch die Behörden hingewiesen wird, zum Beispiel in folgender Entscheidung des VG Düsseldorf: „Im Bereich des Justizwesens hat die albanische Regierung gerade mit Blick auf die Verleihung des Status eines EU-Beitrittskandidaten im Juni 2014 glaubwürdige Fortschritte erzielt und ist in der Lage ausreichenden Schutz für von Blutrache bedrohte Familien zu leisten, std. Rspr. der Kammer, zuletzt VG Düsseldorf, Beschluss vom 15. März 2016 – 17 L 316/16.A –, n.V.; VG Düsseldorf, Beschluss vom 23. November 2015 – 17 L 3729/15.A –, juris, Rn. 24ff.“²²⁵ Ein solches Phänomen ist unter Rom*nja schlicht nicht bekannt und wird von den Antragstellenden auch nicht im Verfahren vorgetragen. Es ist nicht auszuschließen, dass unbewusste antiziganistische Stereotype über vermeintliche archaische Traditionen von Roma-Gemeinschaften diese Erwähnung von Blutrache indiziert haben.

6. Verwendete Sprache und Begriffskonzepte

6.1. Begriffe zur Beschreibung von Antragstellenden und von Verfolgten

6.1.1. „Zigeuner“

Die diskriminierende Fremdbezeichnung „Zigeuner“ taucht in 14 Urteilen insgesamt 20-mal auf, jedoch immer im Zusammenhang mit der Wiedergabe des Sachvortrags der Antragstellenden durch das Gericht. An zehn Stellen beschreiben die Antragstellenden damit eine diskriminierende Fremdzuschreibung im Herkunftsland, die mit der geltend gemachten Verfolgung einherging. So heißt es zum Beispiel: „Sie hätten sie mit Steinen beworfen und als Zigeuner, die das serbische Land wegen ihres Deutschlandaufenthalts während des Krieges verraten hätten, beschimpft.“²²⁶ In anderen Entscheidungen heißt es: „Im Jahre 2015 sei es indessen zu verstärkten Übergriffen auf diesen durch insbesondere

²²⁴ Siehe im Einzelnen die Darstellung der Entscheidungen in Kapitel IV.3.2.1.

²²⁵ Für viele VG Düsseldorf, Urteil vom 12. April 2016 – 17 K 257/16.A –, juris, Rn. 26f.

²²⁶ VG München, Urteil vom 05. Februar 2015 – M 17 K 14.31245 –, juris, Rn. 3.

junge Serben gekommen, die meist in kleinen Gruppen von drei bis fünf Personen angegriffen und ihn als ‚schmutziger Zigeuner‘, ‚geht in den Kosovo‘ und ‚haut hier ab‘ beschimpft hätten.“²²⁷ „Sie würden alltäglich als Zigeuner beschimpft.“²²⁸ „Jedes Mal, wenn sie zu Geburten ins Krankenhaus gekommen sei, hätten die Ärzte gesagt ‚ach ihr Zigeuner seid schon wieder da und bekommt wohl noch mehr Kinder‘.“²²⁹ In anderen Fällen wird der Begriff jedoch zur Eigenbeschreibung verwendet: „Auch gebe es für sie als ‚Zigeuner‘ keine Arbeit“.²³⁰ „Sie hätten das getan, weil sie, die Kläger, ‚Zigeuner‘ seien“.²³¹ „Zigeuner wie sie hätten keine Rechte und schon gar keinen Anspruch auf soziale Hilfe oder Untersuchungen beim Arzt“.²³² Hier bleibt unklar, ob die Antragsteller, die sonst in denselben Entscheidungen vom Gericht als „Roma“ bezeichnet werden, den Begriff selbst verwendet haben, ob Dolmetscher*innen beteiligt waren²³³ und ob die Anführungszeichen darauf verweisen sollen, dass das Gericht den Begriff selbst als diskriminierende Fremdbezeichnung ansieht. Nur in einem Fall wird der Begriff gänzlich ohne Distanzierung zur Fremdbezeichnung verwendet: „Ergänzend führte die Klägerin zu 2) an, in der Nähe ihres Zuhauses in Belgrad habe es ein Lebensmittelgeschäft gegeben, vor dem sich Zigeuner, Rumänen und Serben getroffen und bis in die Nacht getrunken hätten.“²³⁴ Auch hier wird die serbische Klägerin an anderer Stelle in derselben Entscheidung als Roma bezeichnet. Es bleibt letztlich unklar, ob der deutschsprachige Begriff „Zigeuner“ durch sie oder eine dolmetschende Person oder das Gericht eingeführt wurde.

²²⁷ VG Oldenburg, Urteil vom 25. November 2016 – 7 A 5498/16 –, juris, Rn. 3.

²²⁸ VGH BW, Urteil vom 15. März 2016 – A 6 S 2482/15 –, juris, S. 4 (keine Rn. angegeben); ähnlich VG Regensburg, Beschluss vom 08. Dezember 2014 – RO 6 S 14.30809 –, juris, Rn. 2 und VG Bayreuth, Urteil vom 20. September 2019 – B 3 K 17.30804 –, juris, Rn. 5 und VG Bayreuth, Urteil vom 25. Februar 2015 – B 3 K 14.30358 –, juris, Rn. 2: „als Zigeuner beschimpft“; VG Münster, Urteil vom 28. November 2016 – 4 K 1314/16.A –, juris; Rn. 3: „Man werde als Zigeuner angesehen“.

²²⁹ VG Augsburg, Urteil vom 09. März 2016 – Au 6 K 16.30152 –, juris, Rn. 6.

²³⁰ VG Gelsenkirchen, Urteil vom 12. Juni 2015 – 13a K 5918/12.A –, juris, Rn. 1.

²³¹ VG Darmstadt, Urteil vom 19. Januar 2015 – 1 K 1667/12.DA.A –, juris, Rn. 2; ebenso VG München, Urteil vom 16. Juni 2015 – M 2 K 15.30222 –, juris, Rn. 2.; VG München, Urteil vom 16. Juni 2015 – M 2 K 15.30222 –, juris, Rn. 5.

²³² VG Freiburg, Urteil vom 04. Mai 2017 – A 2 K 583 16 juris, S. 2; ähnlich VG Gelsenkirchen, Urteil vom 12. Juni 2015 – 13a K 3844/13.A –, juris, Rn. 1.

²³³ Dies geht aus den schriftlichen Gerichtsentscheidungen nie hervor, hierzu müsste die Gerichtsakte hinzugezogen werden.

²³⁴ VG des Saarlandes, Urteil vom 27. Februar 2015 – 6 K 842/14 –, juris, Rn. 2.

Insgesamt kann damit festgehalten werden, dass der diskriminierende Begriff „Zigeuner“ aus asylrechtlichen Entscheidungen so gut wie verschwunden ist. Inwieweit Dolmetscher*innen dazu beitragen, dass er in Selbstbeschreibungen der Antragsteller*innen weiter auftaucht, konnte vorliegend nur vermutet, nicht geklärt werden. Ein Abgleich mit Entscheidungen, die vor den hier zugrunde gelegten Stichtagen ergangen sind, zeigt, dass der Begriff dagegen vor 2014 von Gerichten und vom BAMF noch zur Beschreibung der Antragstellenden verwendet wurde.²³⁵ Interessant ist dabei, dass die Verwendung des Begriffs durch die Gerichte sich nicht nachteilig auf die Entscheidungsfindung auswirkt, er findet sich auch in Entscheidungen zugunsten der Antragstellenden. Das ist ein Indiz dafür, dass der Begriff von den Gerichten nicht mit diskriminierender Absicht verwendet wurde, sondern aus schlichter Unkenntnis oder Unaufmerksamkeit für seinen antiziganistischen diskriminierenden Gehalt.

Gründe für diese erfreuliche Entwicklung können zum einen eine stärkere Bewusstmachung der diskriminierenden Begriffsgeschichte im juristischen Diskurs sein.²³⁶ Der Begriff

²³⁵ Siehe noch VG Augsburg, Beschluss vom 13. November 2013 – Au 7 S 13.30397 –, juris, Rn: 13: „Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich“ unbegründet schon deswegen unzutreffend sei, da das Bundesamt selbst ausführe, dass die Lage der Roma in Mazedonien häufig schwierig sei und es sich hier auch noch um das Asylbegehren einer Zigeunerin handle, deren Haus von Albanern abgebrannt worden sei.“ VG Augsburg, Urteil vom 14. Januar 2011 – Au 6 K 10.30549 –, juris, Rn. 14 „Rn. 14 „Es bestehe ein Anspruch auf Abschiebungsschutz, weil eine medizinische Versorgung schwangerer Zigeunerinnen nicht gewährleistet sei.“; VG Augsburg, Urteil vom 26. Juni 2002 – Au 7 K 02.30430 –, juris, Rn. 4: „Der Vater des Klägers habe bereits im Rahmen seines Asylantrags auf seine Herkunft hingewiesen. Außerdem habe er ein Urteil vorgelegt, woraus sich ergebe, dass er Zigeuner sei. Die Mutter des Klägers stamme ebenfalls aus einer reinrassigen Zigeunerfamilie.“; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 27. August 2002 – 21 B 94.33331 –, juris, Rn. 12: „Zum Beweis dafür legt der Kläger eine Bestätigung des Vereins Rom e.V., Köln, vom 1. August 2000 vor, wonach seine Zugehörigkeit zu den Roma-Ashkali anhand seines Zigeunerakzents im Albanischen und kulturellen Gemeinsamkeiten mit den traditionellen Roma überprüft und festgestellt worden sei.“; VG Gießen, Beschluss vom 30. Mai 2000 – 9 G 1296/00.A – Orientierungssatz: „Wegen ihrer Abstammung von der Volksgruppe der Zigeuner bietet die jugoslawische Provinz Kosovo keine hinreichend sichere Zuflucht.“ VGH München, Urteil vom 14.12.1993 - 21 B 93.31480, S. 2: „Die 1985 geborene Klägerin, eine Zigeunerin (inzwischen) mazedonischer Staatsangehörigkeit [...]“; VG Bremen, Entscheidung vom 16. Dezember 1993 – 4 AS 355/92 –, juris, Orientierungssatz: „zur Abweisung des Asylbegehrens eines Zigeuners aus Rumänien“; Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 10. November 1994 – Bf VII 1/94 –, juris, Rn. 32: „Die ethnische Gruppe der Roma (Zigeuner) ist nicht als Volksgruppe unmittelbarer staatlicher Verfolgung in der BRJ ausgesetzt.“ VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 05. Juni 1995 – 3 K 11.719/93.A – Obersatz juris „quasi-staatliche Verfolgung in Form von Gruppenverfolgung der Zigeuner moslemischen Glaubens“;

²³⁶ Siehe nur *Mosbacher*, NJW 2016, 30.

„Zigeuner“ wurde seit Mitte der neunziger Jahren in vielen rechtswissenschaftlichen Kommentierungen von Art. 3 Abs. 3 S. 1. GG entweder in Anführungszeichen gesetzt oder es ist nunmehr von „Sinti und Roma“ die Rede.²³⁷ Nachdem der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma viele Jahre auf die Entschuldigung für die antiziganistische Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Entschädigung von im Nationalsozialismus verfolgten Sinti und Roma gedrängt hatte, entschuldigte sich 2015 auch die Präsidentin des BGH, Bettina Limperg, öffentlich dafür.²³⁸ BGH-Richter Andreas Moosbacher arbeitete in einem Artikel in der juristischen Fachzeitschrift NJW die antiziganistischen Motive und nationalsozialistischen Traditionslinien dieser Rechtsprechung heraus und distanzierte sich ebenfalls von dem Begriff „Zigeuner“.²³⁹

Ein weiterer Grund für das Verschwinden des Begriffs aus verwaltungsgerichtlichen Urteilen ist vermutlich die veränderte Kodierung von „Volkszugehörigkeiten“ in der Datenerhebung des BAMF, diese enthielt von 2007 bis 2010 eine Kategorie „Zigeuner“, seit 2010 ist diese Kategorie nicht mehr enthalten.²⁴⁰

6.1.2. Roma, Ashkali, Ägypter

Die Antragstellenden werden in den Urteilen entweder als „Roma“(2124 Fundstellen in 223 Dokumenten), als „Ashkali“(160 Fundstellen in 28 Dokumenten), als „Ägypter“(17 Fundstellen in 12 Entscheidungen) oder, in einem Fall, als „Sinti“ (eine Fundstelle in einem Dokument)²⁴¹ bezeichnet. Roma und Ashkali werden als Kategorien auch in der Codeliste des Standard XAusländer des BAMF geführt, Sinti und Ägypter tauchen in der Codeliste dagegen nicht auf.²⁴²

²³⁷ *Englisch*, in: Stern/Becker, GG 2010, Art. 3 Rn. 86 verwendet den Begriff zwar bis heute ohne Anführungszeichen, schreibt aber von „Kategorien wie Farbige, Zigeuner, Juden“, was eine Distanzierung impliziert.

²³⁸ BGH Pressemitteilung Nr. 42/2016 vom 17.2.2016 und Pressemitteilung Nr. 32/2015 vom 12.3.2015.

²³⁹ *Mosbacher*, NJW 2016, 30

²⁴⁰ Im Einzelnen zur Erfassung von Volkszugehörigkeit/Ethnizität durch das BAMF siehe Kapitel 7.

²⁴¹ VG Augsburg, Urteil vom 09. März 2016 – Au 6 K 16.30152 –, juris, Rn. 1: „Die Klägerin ist serbische Staatsangehörige aus der Volksgruppe der Sinti.“

²⁴² Im Einzelnen Kapitel 7.

Dabei handelt es sich nach Durchsicht der Entscheidungen vor allem um die Übernahme von Selbstbezeichnungen und Selbstverortungen, die im Zusammenhang mit dem Verfolgungsgrund eine Rolle spielen und in der Anhörung durch das BAMF sowie im Rahmen des mündlichen und schriftlichen Gerichtsverfahrens erfolgten. So heißt es zum Beispiel:

„Zwar hat der Antragsteller in seiner persönlichen Anhörung auf die ausdrückliche Frage, ob er zu einer bestimmten Volksgruppe gehört, angegeben, Ashkali zu sein, [...]“²⁴³

„Der Antragsteller ist kosovarischer Staatsangehöriger und gehört nach eigenen Angaben zum Volk der Ashkali“.²⁴⁴

„Bei der Anhörung im Rahmen der Vorprüfung in Eningen am 23.03.2015 trug die Klägerin vor, sie gehöre der Volksgruppe der Ashkali an.“²⁴⁵

„Die Antragsteller seien in ihrem Heimatland erniedrigt und diskriminiert worden. Die Antragsteller seien Ashkali. Gegenüber den Antragstellern sei es zu fürchterlichen Übergriffen gekommen. Diese seien dem Bundesamt mitgeteilt worden. [...] Gegenüber der Minderheit der Ashkali komme es immer wieder zu Übergriffen. Oft werde den Ashkali im Kosovo nicht durch Polizei, Justiz oder Behörden geholfen. Aufgrund zahlloser glaubwürdiger Schilderungen stehe fest, dass diese Stellen den Ashkali im Kosovo nicht helfen.“²⁴⁶

„Hierzu führte sie u. a. aus, sie sei Angehörige der Minderheit der Ashkali. Sowohl im Kosovo als auch in Serbien, wo sie sich kurzzeitig aufgehalten habe, sei sie vielfältigen Diskriminierungen ausgesetzt gewesen.“²⁴⁷

„Sie gab – anders als ihr Prozessbevollmächtigter in der Antragsschrift – bei ihrer vorbereitenden Befragung am 5. August 2014 sowie ihrer persönlichen Anhörung am 8. August 2014 an, ‚Balkanägypterin‘ (nicht Roma) zu sein [...]“²⁴⁸

In einigen Fällen werden vom BAMF oder von den Gerichten auch übergeordnete Gruppenzugehörigkeiten gebildet, die unabhängig von den Selbstverortungen der

²⁴³ VG Stuttgart, Beschluss vom 22. Juli 2016 – A 2 K 2113/16 –, juris, Rn. 23.

²⁴⁴ VG Stuttgart, Beschluss vom 22. Juli 2016 – A 2 K 2113/16 –, juris, Rn. 3.

²⁴⁵ VG Stuttgart, Urteil vom 11. Dezember 2015 – A 11 K 1904/15 –, juris, Rn. 1.

²⁴⁶ VG München, Beschluss vom 25. November 2016 – M 17 S 16.33053 –, juris, Rn. 27.

²⁴⁷ VG Münster, Urteil vom 11. Mai 2015 – 4 K 802/13.A –, juris, Rn. 4; ähnlich VG Stuttgart, Beschluss vom 22. Juli 2016 – A 2 K 2113/16 –, juris, Rn. 3.

²⁴⁸ VG Düsseldorf, Beschluss vom 29. April 2016 – 17 L 410/16.A –, juris, Rn. 9.

Antragstellenden sind. So geben einige Gerichtsentscheidungen die Argumentation des BAMF wie folgt wieder: „Bei einer Rückkehr in den Kosovo hätten die Antragsteller aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der Roma, Ashkali und Ägypter oder aus sonstigen individuellen Gründen keine Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 3 AsylG durch den Staat zu befürchten“.²⁴⁹ Die Antragsteller selbst hatten sich als „Ashkali“ bezeichnet.²⁵⁰ In vielen Entscheidungen werden die Bezeichnungen auch über die Lageberichte des Auswärtigen Amtes eingeführt. Um nur einige Beispiele zu nennen:

„So ist der albanische Staat nicht nur um die Beendigung der Diskriminierung insbesondere der Roma und der ‚Ägypter‘ oder auch anderer nicht erwähnter kleinerer Minderheiten bemüht, sondern hat auch beachtenswerte – durch die Europäische Union unterstützte – Maßnahmen zur Anerkennung der Rechte von Minderheiten unternommen. [...] vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Albanien, Juni 2015, S. 6f).“²⁵¹

„Die Ausführungen im Bescheid decken sich mit der bestehenden Erkenntnislage, insbesondere mit dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes, wonach die Regierung öffentlich für Toleranz und Respekt gegenüber ethnischen Minderheiten (Roma, Ashkali, Ägypter) eintritt (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Kosovo/Bericht im Hinblick auf die Einstufung der Republik Kosovo als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29a AsylG vom 9.12.2015, Stand: September 2015, Seite 9).“²⁵²

Die 7. Kammer des VG Leipzig verwendet in einer Entscheidung durchweg die formalisiert-technische entindividualisierende Sammelbezeichnung „RAE-Angehörige“, die jedoch auch von europäischen und internationalen Organisationen verwendet wird.²⁵³ Hier nur ein Beispiel für wiederkehrende Formulierungen: „Dem Unsicherheitsgefühl der

²⁴⁹ VG München, Beschluss vom 25. November 2016 – M 17 S 16.33053 –, juris, Rn.18; fast gleichlautend VG München, Beschluss vom 23. November 2016 – M 17 S 16.33051 –, juris, Rn. 10.

²⁵⁰ Ebd., jeweils Rn. 1: „Die Antragsteller/in stammt/en aus dem Kosovo und ist/sind Volkszugehörige der Ashkali.“

²⁵¹ VG Düsseldorf, Urteil vom 12. April 2016 – 17 K 257/16.A –, juris, Rn. 25.

²⁵² VG München, Beschluss vom 18. August 2016 – M 15 S 16.31723 –, juris, Rn. 17; ähnlich für viele VG Saarland, Urteil vom 29. Januar 2016 – 6 K 537/15 –, juris, Rn. 21.

²⁵³ Siehe nur https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/droi/dv/503_situomabalkans_/503_situomabalkans_en.pdf; <http://kfos.org/programs/minority-and-roma/>, Abruf 15.04.2020.

Minderheiten gegenüber staatlichen Sicherheitskräften aufgrund gegenüber RAE-Angehörigen (Roma/Ashkali/Ägypter) verübter Gewalttaten in den Jahren 1999 und 2004 wird dadurch entgegengetreten, dass jede regionale Dienststelle der Kosovo Police (KP) über Polizeibeamte verfügt, die ausschließlich für die Belange der Minderheiten zuständig sind.“²⁵⁴

6.1.3. Volksgruppe, Bevölkerungsgruppe, Ethnie, Rasse

In der Regel ist in den Entscheidungen, in Anlehnung an die Datenerhebung XAusländer des BAMF, von „Volkszugehörigkeit“ die Rede. Im Einzelnen heißt es in 59 Fundstellen in 46 Entscheidungen „Volk der ...“²⁵⁵, in 355 Fundstellen in 154 Entscheidungen „Volksgruppe der ...“²⁵⁶, in 54 Fundstellen in 39 Entscheidungen „Volkszugehörige der ...“.²⁵⁷ Nur sieben Fundstellen in sieben Entscheidungen lauten „Bevölkerungsgruppe“²⁵⁸, 48 Fundstellen in 27 Entscheidungen lauten „Minderheit der ...“.²⁵⁹ 13 Fundstellen aus zehn Entscheidungen lauten „ethnische Gruppe/ethnische Roma/ethnische Minderheit/ethnische Zugehörigkeit“.²⁶⁰ Die Abfrage der Begriffe „Stamm“ oder „Volksstamm“ ergab keine Treffer.

Damit dominieren Ableitungen von den Begriffen „Volk“ und „Zugehörigkeit“ die Entscheidungen. Dem entspricht ein Verständnis von Ethnizität, welches Staatsvolk und Bevölkerungsteile stärker als fixe „Abstammungsgemeinschaften“ versteht denn als in sozialer Interaktion und im Rahmen gesellschaftlicher Machtverhältnisse entstandene

²⁵⁴ VG Leipzig, Urteil vom 2. April 2019 – 7 K 528/16.AS – juris, S. 10.

²⁵⁵ Für viele VG Berlin, Beschluss vom 30. Oktober 2015 – 33 L 305.15 A –, juris Rn. 18: „aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit zum Volk der Roma“.

²⁵⁶ Für viele VG Würzburg, Gerichtsbescheid vom 27. Januar 2015 – W 1 K 14.30714 –, juris, Rn. 1: „Die Klägerin ist serbische Staatsangehörige aus der Volksgruppe der Sinti.“

²⁵⁷ Für viele VG Augsburg, Urteil vom 09. März 2016 – Au 6 K 16.30152 –, juris, Rn. 1: „Der Kläger zu 1) ist Volkszugehöriger der Roma.“

²⁵⁸ Für viele VG Oldenburg, Urteil vom 03. März 2020 – 7 A 2393/19 –, juris, Rn. 43. Die Bevölkerungsgruppe der Roma ist in Serbien von einem höheren Armuts- und Arbeitslosigkeitsrisiko betroffen als der übrige Teil der serbischen Bevölkerung.

²⁵⁹ Für viele VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 13. April 2018 – A 4 K 6467/17 –, juris, Rn. 2: „Nach ihren Angaben stammen die Kläger aus X (Kosovo), haben die kosovarische Staatsangehörigkeit und gehören der Minderheit der Roma an.“

²⁶⁰ Für viele VG Saarland, Urteil vom 29. Januar 2016 – 6 K 537/15 –, juris, Rn. 50: „Die ethnische Zugehörigkeit der Klägerin zur Volksgruppe der Roma ist dabei weder für ihre medizinische Behandlung im öffentlichen noch im privaten Gesundheitswesen von Kosovo von Bedeutung.“

Gruppen.²⁶¹ Abstammungsbasierte Begriffe wie Volk essentialisieren die so Bezeichneten in stärkerem Maße als Begriffe wie Minderheit oder Bevölkerungsgruppe. Nach einem sozialwissenschaftlichen konstruktivistischen Ethnizitätsverständnis, wie es die moderne Ethnizitätsforschung vertritt, entstehen ethnische Gruppen und Identitäten in einer Wechselbeziehung zwischen Zuweisungen und Kategorisierungen von außen und eigenen Ansprüchen und Erfahrungen.²⁶² In diesem Zusammenspiel von Selbst- und Fremdschreibungen spielen auch Diskriminierung und Verfolgung eine Rolle, weil auch damit verbundene Erfahrungen Gruppenidentitäten herstellen. Im Sprechen über Volkszugehörigkeiten geht dieser Aspekt verloren. Rom*nja werden dann in erster Linie als ethnisch fremd, weil grundlegend kulturell anders entworfen, der Aspekt ihrer „Veränderung“ durch Diskriminierung und soziale Marginalisierung geht dadurch verloren. Das zeigt sich zum Beispiel in folgendem Textbaustein, der sich in zahlreichen Entscheidungen im Sample mit Blick auf die Situation in Serbien und im Kosovo findet: „Gleiches gilt für Angehörige der Volksgruppe der Roma, sofern sie wegen ihrer traditionellen Lebensweise keinen festen Wohnsitz bzw. keinen Aufenthalt in Serbien haben.“²⁶³ Hier stellt sich die tatsächliche Lebens- und Diskriminierungsrealitäten verkürzende Assoziation her, dass Rom*nja aufgrund einer ursprünglichen traditionellen Lebensweise keinen festen Wohnsitz haben.

Die überwiegende Verwendung des Volksbegriffs ist auch vor dem Hintergrund interessant, dass der Begriff der Volkszugehörigkeit in § 3b AsylG nicht auftaucht. Dort ist vielmehr die Rede von „Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe“ (Abs. 1 Nr.1, Verfolgungsgrund „Rasse“)²⁶⁴ und „die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geografische oder politische Herkunft oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird“ (Abs. 1 Nr. 2, Verfolgungsgrund „Nationalität“).

²⁶¹ Für einen Überblick Hoffmeyer-Zlotnik/Warner, Die Abfrage von "Ethnizität" in der international vergleichenden Survey-Forschung, S. 13.

²⁶² Zum Ganzen Cornell/Hartmann, Ethnizität und Rasse, in: Müller/Zifonun (Hrsg.): Ethnowissen, 2010, S. 61f.

²⁶³ VG Oldenburg, Gerichtsbescheid vom 19. September 2017 – 7 A 6230/17 –, juris, Rn. 32.

²⁶⁴ Der Begriff „Hautfarbe“ taucht im Sample nur einmal im Zusammenhang mit dem Vorbringen einer Klägerin auf, in dem sie antiziganistische Gewalt beschreibt VGH BW, Urteil vom 15. März 2016 – A 6 S 1625/15 – „Wenn ihre Hautfarbe gesehen würde, würden sie geschlagen.“

Absatz 2 stellt den Aspekt der Zuschreibung sogar ausdrücklich heraus: „ es [ist] unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden“. Bemerkenswert ist auch, dass Verwaltungsgerichten ein sozialkonstruktivistisches Verständnis von sozialer Gruppe nicht fern ist. Die bereits dargestellte Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bremen zur Flüchtlingseigenschaft eines transgeschlechtlichen Rom macht das deutlich, dort heißt es mit Blick auf eine Homosexualität der klagenden Person: „Nach ihrer Flucht aus dem Elternhaus sei sie drei Jahre obdachlos gewesen und aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und ihrer Einordnung als ‚homosexuell‘ immer wieder angefeindet und bedroht worden.“²⁶⁵ Nichts anderes gilt für antiziganistische Verfolgung: Eine Verfolgungshandlung knüpft meist nicht an tatsächliche „traditionelle“ oder „ursprüngliche“ Eigenschaften an, sondern an stereotype, tradierte und strukturell sowie diskursiv verankerte Vorstellungen der Mehrheitsgesellschaft über vermeintlich familiär weitergegebene Eigenschaften.

Der in Art. 1 GFK und § 3 b Abs. 1 Nr.1 AsylG verwendete Begriff „Rasse“ wird in den Entscheidungen 54-mal, zumeist jedoch nur im Zusammenhang mit der wörtlichen Wiedergabe des Konventionstexts oder Gesetzestexts verwendet. An drei Fundstellen wird auf „Rasse“ als „asylrelevantes Merkmal“ i.S.v. § 3 b Abs. 1 Nr.1 AsylG Bezug genommen. So heißt es:

„Auch hier vermögen die unsubstantiierten Angaben, dass der Antragsteller zu 1.) wegen seiner Rasse in Albanien mehrmals tätlich angegriffen wurde und gewaltsam auf den Hinterkopf geschlagen wurde, nicht zu überzeugen“.²⁶⁶

„Unter dem Punkt wesentliche Begründung finden sich Hinweise darauf, dass der insoweit stattgebende Einzelentscheider der Beklagten offenbar darauf abgehoben habe, schon die Volkszugehörigkeit zur Ethnie der Roma der Klägerin führe im Sinne einer unmenschlichen Behandlung allein aufgrund des Merkmales ‚Rasse‘ (Seite 12 Beiakte 1) zur Annahme des Vorliegens eines solchen Abschiebungshindernisses.“²⁶⁷

²⁶⁵ VG Bremen, Urteil vom 25. März 2019 - 4 K 3562/17 – juris, Rn. 62. Im einzelnen Kapitel IV. 3.2.1.

²⁶⁶ VG Berlin, Beschluss vom 30. Oktober 2015 – 33 L 305.15 A –, juris, Rn. 14 und 15.

²⁶⁷ VG Oldenburg (Oldenburg), Urteil vom 03. März 2020 – 7 A 2393/19 –, juris, Rn. 3.

„Der Kläger und seine Ehefrau hätten bei einer Rückkehr nach Serbien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit der Gefahr einer Verfolgung zu rechnen, die an die Rasse als asylrelevantes Merkmal anknüpfe.“²⁶⁸

Eine Selbstbezeichnung oder Verortung der Antragstellenden als Zugehörige einer ‚Rasse‘ findet an keiner Stelle statt.

6.2. Begriffe zur Beschreibung der Verfolgung

Der Begriff Antiziganismus oder begriffliche Ableitungen, wie antiziganistisch, tauchen in den analysierten Entscheidung nicht auf, weder, wenn in den Entscheidungen das Vorbringen der Antragsteller*innen oder des BAMF wiedergegeben wird, noch im Rahmen der rechtlichen Prüfung und Bewertung durch die Richter*innen. Der Begriff Rassismus taucht einmal im Zusammenhang mit der Wiedergabe des Vorbringen eines Klägers auf.²⁶⁹ Der Begriff rassistisch findet sich im Zusammenhang mit der Beschreibung von Verfolgungsgründen 24-mal. An zehn Fundstellen schildern damit antragstellende Personen tatsächlich Erlebtes oder beschreiben die allgemeine Lage von Rom*nja im Herkunftsstaat, zum Beispiel heißt es: „Sie würden aus rassistischen Gründen malträtiiert und angegriffen.“²⁷⁰ „Roma würden in Serbien massiv rassistisch diskriminiert, systematisch ausgegrenzt und extrem benachteiligt“.²⁷¹ „Im Schulunterricht würden Romakinder aus rassistischen Gründen getrennt unterrichtet und von Mitschülern und Lehrern angefeindet, mit der Folge, dass sie durchschnittlich nur halb so lang zur Schule gingen.“²⁷² „Sie sei rassistischen Äußerungen ausgesetzt gewesen.“²⁷³ „Die Kläger seien auch Opfer rassistischer Übergriffe geworden.“²⁷⁴ In drei Fällen taucht der Begriff rassistisch im Zusammenhang mit der Lageschilderung durch Sachverständige auf.²⁷⁵ In sieben Fällen

²⁶⁸ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 24. Juni 2015 – A 6 S 1259/14 –, juris, Rn. 6.

²⁶⁹ VG München, Urteil vom 20. Oktober 2016 – M 17 K 16.30347 –, juris, Rn. 4: „Als Begründung [seines Asylfolgeantrages] gab er laut Übersetzung seiner schriftlichen Angaben an: ‚Malträtieren, Drohungen gegen Unmenschlichkeit, Rassismus. Ohne medizinische Hilfe wurden wir gelassen, es war lebensbedrohlich.‘“

²⁷⁰ VG Bayreuth, Urteil vom 25. Februar 2015 – B 3 K 14.30358 –, juris, Rn. 6 und 36; ebenso .

²⁷¹ OVG Saarland, Beschluss vom 19. Mai 2015 – 2 A 65/15 –, juris, Rn. 7.

²⁷² VG Berlin, Urteil vom 29. Januar 2015 – 7 K 13.15 A –, juris, Rn. 5.

²⁷³ VG Gelsenkirchen, Urteil vom 12. Juni 2015 – 13a K 5918/12.A –, juris, Rn. 1.

²⁷⁴ VG Gelsenkirchen, Urteil vom 12. Juni 2015 – 13a K 3844/13.A –, juris, Rn. 4.

²⁷⁵ Zum Beispiel: OVG Saarland, Beschluss vom 19. Mai 2015 – 2 A 65/15 –, juris, Rn. 13: „Die Sachverständige Dr. W, die Roma in besonderem Maße rassistischer Gewalt ausgesetzt sieht, hat in ihrem Gutachten auch über Diskriminierungen hinausgehende einzelne asylrelevante Vorkommnisse geschildert.“

wird er vom BAMF oder dem Gericht als Textbaustein verwendet, um eine Verfolgung abzulehnen: „Dass die Roma von allen Minderheiten am stärksten Diskriminierungen ausgesetzt sind, ist nach allgemeiner Auffassung primär sozial und nicht rassistisch motiviert.“²⁷⁶ An vier Fundstellen in zwei Entscheidungen verwendet das Gericht den Begriff, um eine Einschätzung der Verfolgungssituation zu geben. Einmal geschieht dies in einer ablehnenden Entscheidung: „Es liegen im Übrigen bereits nach dem klägerischen Vortrag keine Anhaltspunkte für eine rassistisch motivierte Tat vor.“²⁷⁷ Und einmal in einer, einen Anspruch zuerkennenden Entscheidung: „Auch im vorliegenden Fall haben die Kläger keinen staatlichen Schutz vor den rassistischen Übergriffen erhalten“.²⁷⁸ Der Begriff „rassistisch“ wird damit von Gerichten nur einmal im Zusammenhang damit benutzt, eine antiziganistische Verfolgung anzuerkennen. An vier Fundstellen in vier Entscheidungen wird die Formulierung „sie seien in ihrer Heimat als Roma diskriminiert und schikaniert“ verwendet.²⁷⁹ In der Mehrzahl der Entscheidungen findet sich die Standardformulierung „Gruppenverfolgung“, der Begriff taucht an 133 Fundstellen in 69 Entscheidungen auf.²⁸⁰ Der Schwerpunkt der sprachlichen Darstellung und Beschreibung von Verfolgung liegt nach all dem auf der individuellen Zugehörigkeit zu verfolgten Gruppen mit bestimmten „Merkmalen“. Diese Schwerpunktsetzung ist bereits in der Formulierung und Konzeption des Asylrechts angelegt. Die kategoriale und gruppenzentrierte Formulierung in § 3 b AsylG resultiert vor allem aus der Entstehungstradition internationaler Konventionen zum Schutz vor Verfolgung, Gewalt und Diskriminierung. Dieses Recht gegen Rassismus reagierte auf bereits vorgefundene gesellschaftliche und rechtliche Kategorisierungen wie *race* bzw. Rasse und übernahm diese. Deutlich wird das an der 1951 verabschiedeten GFK, die in Art. 1 formuliert, „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer

²⁷⁶ Für viele VG Münster, Urteil vom 07. Oktober 2015 – 6 K 720/14.A –, juris, Rn. 27, siehe im Einzelnen dazu auch Kapitel IV.4.3.2.

²⁷⁷ VG Gelsenkirchen, Urteil vom 12. Juni 2015 – 13a K 3844/13.A –, juris, Rn. 14.

²⁷⁸ VG Stuttgart, Urteil vom 25. April 2017 – A 11 K 6541/16 –, juris, Rn. 35, im Einzelnen zur Entscheidung Kapitel IV.3.2.2.

²⁷⁹ VG München, Beschluss vom 19. Januar 2015 – M 2 E 15.30005 –, juris, Rn. 1; VG München, Beschluss vom 19. Januar 2015 – M 2 E 15.30007 –, juris, Rn. 1; VG Berlin, Beschluss vom 30. Oktober 2015 – 33 L 305.15 A –, juris, Rn. 1; VG München, Urteil vom 08. April 2015 – M 2 K 15.30004 –, juris, Rn.1.

²⁸⁰ Für viele: OVG Saarland, Beschluss vom 19. Mai 2015 – 2 A 65/15 –, juris, Rn. 9: „Eine Gruppenverfolgung der Volksgruppe der Roma in Serbien kann auch nicht mit Blick auf die neuen serbischen Ausreise- und Grenzkontrollbestimmungen und § 350 a serbisches StGB angenommen werden.“

Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“. Begriffe wie Rassismus und Antiziganismus, die stärker auf strukturell verfestigte Ungleichheitslagen und Machtverhältnisse abstellen, als auf Verfolgung wegen Merkmalen oder Zugehörigkeiten, etablierten sich dagegen erst später in den Sozial- und Kulturwissenschaften – und bislang kaum im Recht.

Nach der Arbeitsdefinition Antiziganismus ist Antiziganismus „historisch hergestellt“ und „gesellschaftlich etabliert“, er stellt soziale Gruppen über homogenisierende, essentialisierende und stigmatisierende Fremdzuschreibungen her und reproduziert strukturelle Ungleichheit.²⁸¹ Eine solche Definition legt eine stärkere Berücksichtigung von strukturellen, kumulativen und intersektionalen Faktoren bei der Beurteilung der Verfolgung als Rom*nja nahe. Im Analysesample findet sich nur eine Entscheidung, die diese Kriterien berücksichtigt, die bereits in Kapitel IV.3.2.2. analysierte Entscheidung der 11. Kammer des VG Stuttgart vom 25. April 2017. Darin heißt es, „dass Roma in Serbien extrem benachteiligt werden, dass sie gezwungen sind, am Rande der Gesellschaft zu leben und dass sie vielfältige Benachteiligungen hinzunehmen haben. Dies gilt für ihren Zugang zum Arbeitsmarkt, den Zugang zur Gesundheitsversorgung, den Zugang zu Bildungsmöglichkeiten und die Möglichkeit Sozialleistungen zu erlangen. Dies gilt insbesondere aber auch hinsichtlich der Möglichkeit, staatlichen Schutz vor rassistischen Übergriffen zu erlangen“.²⁸² Hier wird das Zusammenspiel von Diskriminierungen in zentralen Lebensbereichen und mangelndem Schutz vor Diskriminierung dargestellt, worauf sich eine strukturelle Verfolgungslage gründet.

6.3. Begriffe zur Beschreibung des Herkunftsstaates

Der Begriff Heimat findet sich in 172 Entscheidungen 581-mal, dort ist die Rede von „Heimatland“²⁸³, „Heimatstaat“²⁸⁴ oder schlicht „Heimat“²⁸⁵. Die 3. Kammer des VG schreibt mit Blick auf das Aufnahmeland vom „Gastland“.²⁸⁶ Die Begriffe Herkunftsstaat oder Herkunftsland tauchen 1487-mal in 202 Dokumenten auf, jedoch fast ausschließlich als

²⁸¹ Ebd., S. 5.

²⁸² VG Stuttgart, Urteil vom 25. April 2017 – A 11 K 6541/16 –, juris, Rn. 42.

²⁸³ Für viele VG Düsseldorf, Beschluss vom 29. April 2016 – 17 L 410/16.A –, juris, Rn. 28.

²⁸⁴ Für viele: VG Bayreuth, Urteil vom 11. März 2015 – B 3 K 15.30029 –, juris, Rn. 49.

²⁸⁵ Für viele: Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 3 LB 7/14 –, juris, Rn. 15.

²⁸⁶ VG Bayreuth, Urteil vom 15. Dezember 2014 – B 3 K 14.30368 –, juris, Rn. 28.

Formulierung „sicherer Herkunftsstaat“ oder „sicheres Herkunftsland“ mithin als Zitat bzw. Verweis auf die gesetzliche Formulierung in § 29a AsylG. Der Begriff der Heimat transportiert häufig die Vorstellung einer schicksalhaften Verbindung mit dem eigenen Ursprung. Heimat gilt nicht als Ort der selbstbestimmten Wahl, sondern der primären Heimat, verbürgt unhintergehbare Zugehörigkeit und Identität. Heimat wird nur im Singular gebraucht, es gibt nur eine Heimat nicht mehrere. Herkunft ist demgegenüber ein Begriff von dem ein Entfernen, ein Neuanfang möglich ist. Die Rede vom Herkunftsstaat als „Heimatstaat“ in Entscheidungsbegründungen des BAMF und der Gerichte transportiert die Vorstellung einer unverbrüchlichen Zugehörigkeit zu einem Land. Besonders augenscheinlich wird das in Verbindung mit den sprachlichen Bildern der „Verwurzelung“ bzw. „Entwurzelung“, die in vier Entscheidungen 15-mal auftauchen.²⁸⁷

Ob eine solche Fallgestaltung vorliegt, heißt es zum Beispiel in einer Entscheidung der 11. Kammer des VG Stuttgart, hänge „zum einen von der Integration des Ausländers in Deutschland („Verwurzelung“) und zum anderen von seiner Möglichkeit der Reintegration in seinem Heimatland („Entwurzelung“) ab.“²⁸⁸ Die damit implizit einhergehende Annahme, eine Rückkehr in das als Heimat bezeichnete Herkunftsland sei – entgegen deren Vortrag – das Beste für die Antragsteller*innen kommt in einem Urteil der 6. Kammer des VG Potsdam zum Ausdruck. Die Klägerin, die nach massiven gewalttätigen Angriffen ihres Mannes auf sich und ihre Kinder in einem Frauenhaus in Deutschland lebte, gab an, dass die Familie in Serbien die Kinder herausfordere, ihr wurde in einem fachärztlichen Gutachten eine PTBS sowie eine depressive Störung attestiert. In dem Gutachten hieß es unter anderem, „dass ein stabiles Umfeld benötigt, dass ein Kontakt zum ‚Täter‘ vermieden werden soll und dass das Krankheitsbild von Entwurzelung und dem Fehlen eines unterstützenden sozialen Umfeldes gekennzeichnet ist“.²⁸⁹ Das Gericht lehnte ein gesundheitsbedingtes Abschiebehindernis der Klägerin ab und führte aus: „Zwar belegt dieses Gutachten eine psychische Erkrankung der Klägerin zu 1.; es belegt aber gerade auch, dass gerade keine zielstaatsbezogenen Hinderungsgründe vorliegen: der Entwurzelung kann am ehesten durch Rückkehr in die Heimat („zu den Wurzeln“) begegnet

²⁸⁷ VG Potsdam, Urteil vom 16. Mai 2017 – 6 K 3025/14.A –, juris; VG Stuttgart, Urteil vom 10. Januar 2017 – 11 K 2461/16 –, juris; VG Göttingen, Urteil vom 17. April 2019 – 1 A 226/16 –, juris; VG Münster, Urteil vom 01. April 2016 – 4 K 111/15.A –, juris.

²⁸⁸ VG Stuttgart, Urteil vom 10. Januar 2017 – 11 K 2461/16 –, juris, Rn 44.

²⁸⁹ Ebd.

werden; ein ‚Täterkontakt‘ ist dort angesichts der zuvor erwähnten Umstände (früherer Mann wohnt in Deutschland) ebenso wenig zu erwarten wie eine fehlende Unterstützung durch die in der Heimat lebenden Verwandten“.²⁹⁰

Die Topoi Heimat und Verwurzelung entsprechen keinem spezifisch antiziganistisches Stereotyp, vielmehr widerspricht es geradezu dem antiziganistischen Stereotyp vom Nomadentum. Es handelt sich dabei vielmehr um einen Topos, der auch in asylrechtlichen Kommentierungen und Gerichtsentscheidungen, in denen es nicht um eine Verfolgung als Rom*nja geht, regelhaft im Zusammenhang mit der Frage auftaucht, ob eine „geschützte Verwurzelung im Bundesgebiet“, zum Beispiel durch den Bestand einer Familie oder eines Arbeitsverhältnisses, bestehe.²⁹¹ Die Vorstellung einer unverbrüchlichen Verwurzelung aufgrund der Herkunft knüpft jedoch an allgemeine rassistische Stereotype an, weil er wesentlich zwischen autochthonen und allochthonen Gemeinschaften unterscheidet. Menschen mit Migrationsgeschichte sind danach essentiell über eine ursprüngliche Zugehörigkeit an ihren Herkunftsstaat gebunden, ihnen wird damit nicht zugestanden, gleichermaßen wie Menschen ohne Migrationsgeschichte zu dem Staat zu gehören, in dem sie tatsächlich leben.

7. Standardisierte Erfassung von „Volkszugehörigkeit“ durch das BAMF

In Asylverfahren wird neben der Staatsangehörigkeit auch die „Volkszugehörigkeit“ von Asylsuchenden erfasst. Asylsuchende sind bei der Antragstellung verpflichtet Angaben zur Volkszugehörigkeit zu machen.²⁹² Nach § 7 AsylG dürfen im Einklang mit der EU-Datenschutzgrundverordnung Asylbehörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes personenbezogene Daten nur erhoben werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist. Die Daten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Sie müssen unter Mitwirkung der betroffenen Person erhoben werden. Die „Volkszugehörigkeit“ kann insofern ein veralteter Begriff für die in § 3 b Abs. 1 Nr. AsylG als Verfolgungsgrund aufgeführte „Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen

²⁹⁰ VG Potsdam, Urteil vom 16. Mai 2017 – 6 K 3025/14.A –, juris, Rn. 23.

²⁹¹ Für viele OVG Lüneburg, Beschluss vom 29. März 2011 – 8 LB 121/08 –, juris, Rn. 53, Verweis bei VG Potsdam, Urteil vom 16. Mai 2017 – 6 K 3025/14.A –, juris, Rn. 23; Oppermann/Filges in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, § 2 AsylbLG, Rn.130.

²⁹² https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/Asylverfahren/asylstantrag-schriftlich.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Gruppe“ sein, als solche wäre die Erhebung mithin zulässig, um eine Verfolgung nach dem AsylG nachzuweisen und Verfolgungsgründe statistisch zu dokumentieren.

Seit dem Jahr 2007 hat das BAMF in enger Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) den sogenannten „Standard XAusländer“ aufgebaut und beständig vergrößert. Standard XAusländer ist ein Datenaustauschformat auf XML-Basis (eXtensible Markup Language), es fördert den elektronischen Austausch von identischen Daten zwischen den Behörden in der Ausländerverwaltung in Deutschland bei Bund, Ländern und Kommunen und soll die Standardisierung und Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung voranbringen. Es handelt sich um ein Fachmodul innerhalb des Standards der Innenverwaltung XInneres. XAusländer wird seit November 2011 auch in der „Ausländerverwaltung angewendet und immer weiter ausgebaut. Genutzt wird er nach dem Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis in den Kommunikation der Ausländerbehörden untereinander, zwischen Ausländerbehörden und Meldebehörden bzw. Standesämtern, zwischen BAMF und den Ausländerbehörden im Integrationsbereich, zwischen BAMF und den Trägern der Grundsicherung, den Jobcentern und zwischen allen Behörden im Austausch mit dem Ausländerzentralregister. Seit November 2019 wurde XAusländer Asyl eingeführt, der Baustein regelt den gesamten elektronischen Nachrichtenaustausch des BAMF mit den Ausländerbehörden, zentralen Ausländerbehörden und Aufnahmeeinrichtungen zu Asylfällen. Nach Angaben des BAMF sollen damit „Prozesse vereinfacht und beschleunigt, Abläufe vereinheitlicht sowie die Qualität der Daten wesentlich verbessert“ werden, Informationsflüsse sollen intensiviert, manuelle Eingaben und Doppelarbeiten reduziert, Prozesse angeglichen und die alltägliche Arbeit der AnwenderInnen vereinfacht“ werden.²⁹³

Das Bundesamt legt gemeinsam mit Bund, Ländern und Kommunen und der KoSIT fest, um welche Themengebiete und Schnittstellen der Standard erweitert wird. Im Rahmen eines Prüf- und Standardisierungsverfahrens werden Neuerungen implementiert, sind dann für alle beteiligten Behörden verbindlich und müssen in der vorgegebenen Zeit umgesetzt werden. XAusländer erfasst unter anderem auch den Code „Volkszugehörigkeit“. Dazu heißt es: „Die Volkszugehörigkeit bezeichnet die Zugehörigkeit einer natürlichen

²⁹³ <https://www.bamf.de/DE/Themen/Digitalisierung/Xauslaender/xauslaender-node.html>.

Person zu einer ethnischen Gruppe, Beispiel: ‚kurdisch‘.²⁹⁴ Eine sogenannte Codeliste teilt festgelegten „Volkszugehörigkeiten“ bestimmte Kodierungen zu. Nach welchen Erkenntnissen diese „Volkszugehörigkeiten“ zugewiesen werden, geht aus dem Dokument nicht hervor.

In der 1. Fassung von 2007 finden sich mit Blick auf die hier interessierenden Verfolgungsgründe drei Codes: A25: Ashkali, R02: Roma und Z01: Zigeuner.²⁹⁵ Einen Code „Sinti“ gibt es nicht. Seit der Fassung vom 29.10.2010 war der Code Z01: Zigeuner nicht mehr enthalten. Enthalten sind weiterhin die Codes A27: Ashkali und R02: Roma. Einen Code „Sinti“ gibt es weiterhin nicht. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma spricht sich gegen eine Erfassung von Rom*nja und Sint*ize durch staatliche Stellen aus.²⁹⁶

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass der diskriminierende Code „Zigeuner“ im Standard X Ausländer zwar verschwunden ist, jedoch bis heute die Codes I03: „Indianer“ und M17: „Mulatten“ enthalten sind und in der Erfassung angewendet werden.²⁹⁷ Bei beiden Zuordnungen handelt es sich weder um Selbstbezeichnungen von Menschen oder menschlichen Gruppen noch um ethnologisch irgendwie fundierte Einteilungen. Es sind insofern auch keine geeigneten Kategorien, um damit Verfolgungserfahrungen abzubilden. Vielmehr haben hier diskriminierende rassistische Konzepte und Begrifflichkeiten aus dem europäischen und deutschen Kolonialismus Eingang in die Erfassung des BAMF gefunden. Dies steht in klarem Widerspruch zu Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG und zu datenrechtlichen Vorschriften.

IV. Fazit

Im vorliegenden, nicht repräsentativen Untersuchungssample wurden somit die überwiegende Zahl der Anträge bzw. Klagen zuungunsten der antragstellenden bzw. klagenden Personen abgelehnt. Insgesamt erkannten die Gerichte in zehn Fällen einen gerichtlich geltend gemachten Anspruch an, zehn Entscheidungen erkannten Ansprüche teilweise an

²⁹⁴ Siehe schon XAusländer 1. Fassung vom 1. Februar 2008, S. 1 ebenso aktuelle Fassung vom 31. 80.Januar 2019, S. 83, gültig ab 01. November 2015.

²⁹⁵ XAusländer 1. Fassung vom 1. Februar 2008, S. 80.

²⁹⁶ Reuss/Mack, Data Collection on Equality, Discrimination and Antigypsyism, 2019, S. 246-260.

²⁹⁷ Fassung vom 31. Januar 2019, S. 83, gültig ab 01. November 2015, S. 708ff, S. 711 „Indianer“, S. 713 „Mulatte“.

und lehnten sie teilweise ab und 205 Entscheidungen lehnten Ansprüche ab. In vier Fällen erkannten Gerichte die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zu. Davon betrafen zwei Entscheidungen aus dem Jahr 2019 die Verfolgung von Rom*nja durch die eigene Familie wegen ihrer Transgeschlechtlichkeit und ihrer tatsächlichen oder zugeschriebenen Homosexualität an. Primärer Grund für die Anerkennung einer asylrechtlichen Verfolgung war in beiden Fällen die Transphobie bzw. Homophobie seitens der Familie und der Mehrheitsgesellschaft, Antiziganismus allein hätte damit als Verfolgungsgrund nicht gereicht. Mit Blick auf das Nichtvorhandensein effektiven staatlichen Schutzes wurde aber auch die intersektionale, kumulative und strukturelle Dimension von Diskriminierung durch die Verflechtung von gesellschaftlich verbreiteter Transphobie, Homophobie, Antiziganismus und Armut anerkannt. Nur eine Gerichtsentscheidung erkannte die Flüchtlingseigenschaft einer Klägerin an, da ihr, abweichend von der allgemeinen, als sicher eingestuftem Lage politische Verfolgung im Sinne des § 3 AsylVfG drohe, weil sie einen Verein gründete, der sich für die Rechte von Roma einsetzte. In einem weiteren Fall stellte das Verwaltungsgericht ein krankheitsbedingtes zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis einer Mutter und ihres minderjährigen Kindes fest und begründete dies auch mit der Diskriminierung von Rom*nja und mangelnden Behandlungsmöglichkeiten einer aus dieser Diskriminierung resultierenden PBS.

Insgesamt fällt auch mit Blick auf die Einschätzung der Glaubwürdigkeit von Schilderungen der Kläger*innen bzw. Antragsteller*innen auf, dass die Diskriminierung durch das eigene Nahumfeld (Familie, Dorfgemeinschaft, Roma-Community) eher anerkannt wird, als antiziganistische Diskriminierung durch die Mehrheitsgesellschaft. Noch weniger wird eine Diskriminierung durch staatliche Stellen anerkannt. Dies resultiert vor allem aus der Setzung der Herkunftsstaaten als sichere Herkunftsstaaten. Entsprechend zeigt sich in den erfolglosen Anträgen/Klagen eine tautologisch anmutende Beweisführung, nach dem Motto: „Serbien ist sicher. Dies gilt auch für Roma und insgesamt, weil Serbien sicherer Herkunftsstaat ist, Anl. II AsylG (zu § 29a -Serbien-).“²⁹⁸ Dieser Logik entsprechend werden Klageanträge unterschiedlichen Begründungsmustern abgelehnt, die alle darauf zielen, eine staatliche Verfolgung oder mangelnden staatlichen Schutz vor Verfolgung

²⁹⁸ VG Oldenburg (Oldenburg), Urteil vom 03. März 2020 – 7 A 2393/19 –, juris, Rn 47ff.; ebenso VG Oldenburg (Oldenburg), Urteil vom 06. März 2019 – 7 A 487/19 –, juris, Rn. 35; VG Oldenburg (Oldenburg), Gerichtsbescheid vom 19. September 2017 – 7 A 6230/17 –, juris, Rn. 24 und Leitsatz der Redaktion Juris: „Serbien ist sicher für alle. Dort ist inzwischen eine lesbische Frau Regierungschefin.“

durch nichtstaatliche Akteure auszuschließen. Zum einen werden die Schilderungen von Kläger*innen über Diskriminierungen staatlicher Akteure als nicht glaubwürdig und die Berichte von NGOs als statistisch zu wenig aussagekräftig eingeschätzt, demgegenüber Statistiken staatlicher Sicherheitsbehörden als glaubhaft eingeschätzt, bzw. wird aus dem Mangel an Statistiken gefolgert, dass keine signifikante Diskriminierungspraxis vorliege. Die Tatsache, dass es in einem Herkunftsstaat keine validen unabhängigen Daten zur Verfolgung durch staatliche Stellen gibt könnte aber ebenso als ein Indiz für Verfolgung herangezogen werden. Aus der Mehrzahl der vorliegend analysierten abgelehnten Anträgen/erfolglosen Klagen spricht bereits eine exemplarische Evidenz von mangelndem Vertrauen in die Sicherheitsbehörden, behördlichem Desinteresse an effektiver Verfolgung von Diskriminierung sowie Gewalt und Fällen sicherheitsbehördlicher Verstrickung in solche Fälle. Daraus lässt sich schließen, dass die Abwesenheit von Statistiken nicht zwangsläufig ein Indiz für die Abwesenheit nichtstaatlicher Verfolgung und mangelnden Schutzes vor solcher Verfolgung sind, sondern genauso gut oder wahrscheinlicher das Gegenteil indizieren.

Der Verweis auf eine formal gleiche, also alle Bürger*innen in gesetzlichen Regelungen formal gleichbehandelnde Rechtslage, aus der sich „kein staatliches Verfolgungsprogramm“²⁹⁹ bzw. „keine ethnisch diskriminierende Gesetzgebung“³⁰⁰ ergebe, zieht sich durch die Mehrheit der ablehnenden Entscheidungen. Ergänzt wird dieser Topos durch den Verweis auf existierende Antidiskriminierungsgesetze, Ombudsstellen und andere Maßnahmen zum Abbau von Diskriminierung in den Herkunftsstaaten. Die Entscheidungen erwecken dabei den Eindruck, dass es sich dabei um rein formale Verweise auf die Rechtslage bzw. auf Institutionen handelt, ohne dass das Bundesamt und die Gerichte um vertiefte Kenntnisse über deren tatsächliche Umsetzung und Wirksamkeit in der Rechtswirklichkeit der jeweiligen Herkunftsstaaten bemüht sind. Das mag angesichts fehlender Statistiken und Berichte von NGOs verständlich sein, unverständlich ist, warum anderslautende Berichte nicht zitiert werden oder die Evidenz der Berichte der Antragstellenden in den Verfahren demgegenüber als unwichtig bzw. sogar als unglaubhaft eingeschätzt wird. Auch hier gilt, dass das Nichtvorhandensein von unabhängigen Berichten über die faktische Menschenrechtssituation ebenso ein Indiz für Verfolgung sein kann. Die formale

²⁹⁹ OVG Lüneburg, Beschluss vom 28. November 2014 – 8 LA 150/14 –, juris, Rn. 15.

³⁰⁰ VG Berlin, Beschluss vom 30. Oktober 2015 – 33 L 305.15 A –, juris, Rn. 12.

Verbesserung der rechtlichen und repräsentativen Ausgangssituation, schlägt sich nicht automatisch in einer faktischen Verbesserung der Lebenslage der Betroffenen. Auf letzteres kommt es jedoch bei der asylrechtlichen Beurteilung entscheidend an.

Zwei Topoi, die sich zahlreichen ablehnenden Entscheidungen finden, sind, es handle sich bei den im Asylverfahren von Rom*nja geschilderten Erfahrungen, „allenfalls um kriminelles Unrecht“ oder Rom*nja erlitten „allenfalls Armut“. Die Formulierung, Rom*nja seien „primär sozial diskriminiert“, taucht so bzw. leicht abgewandelt in zahlreichen ablehnenden Entscheidungen auf, wobei als Quellen vor allem Berichte des Auswärtigen Amtes zitiert werden. Das historisch gewachsene und verfestigte kumulative Zusammenspiel strukturellem Antiziganismus und daraus resultierender und stetig perpetuierter Armut im Herkunftsstaat, erörtern die Gerichte nicht. Trotz der ausdrücklichen Regelung in § 3 a AsylG prüfen nur 25 der ablehnenden Entscheidungen überhaupt, ob eine kumulative Verfolgungslage mit Blick auf antiziganistische und damit verbundene soziale Diskriminierung vorliegt. Die juristische Abwägung beschränkt sich dabei in der Regel auf die pauschale Feststellung, es gebe „keine Anhaltspunkte dafür, dass Diskriminierungen von ihrer Art, Intensität und Kumulation her einen echten Vertreibungsdruck durch Schaffung einer ausweglosen Lage erzeugen und damit flüchtlingsschutzrechtlich das für eine Schutzgewährung zu fordernde Maß an Schwere erreichen.“³⁰¹ Eine Kumulation im Einzelfall wird nicht geprüft, vermutlich, weil dies der Einordnung der Herkunftsstaaten als sichere Herkunftsstaaten widersprechen würde bzw. weil aus dieser generellen Einordnung geschlossen wird, dass eine konkrete antiziganistische kumulative Verfolgung im Einzelfall nicht bzw. nie in Verbindung mit sozialer Diskriminierung vorliegen könne.

All diese Diskursfiguren sind begleitet von zirkuläre Verweisen auf dieselben Quellen – die Gesetzgebungsmaterialien zur Einstufung der Herkunftsländer als sichere Herkunftsstaaten, andere Gerichtsurteile und Berichte des Auswärtigen Amtes – die im Ergebnis bestätigen sollen, dass es keine staatliche verantwortete antiziganistische Verfolgung gibt.

Der Begriff Antiziganismus oder begriffliche Ableitungen, wie antiziganistisch, gehören bislang nicht zum asylrechtlichen Begriffsvokabular. Die Begriffe tauchen in keiner der analysierten Entscheidungen auf, nur in einigen Entscheidungen taucht der Begriff rassistisch auf. Das deutet auf wenig Kenntnis, Interesse oder Bewusstsein für die Verfasstheit,

³⁰¹ Für viele, VG Saarland, Urteil vom 29. Januar 2016 – 6 K 537/15 –, juris, Rn. 4.

Spezifik und Geschichte antiziganistischer Diskriminierung und Gewalt im juristischen Diskurs in Deutschland hin. Dies deutet auf ein Aus- und Weiterbildungsdefizit hin, das auch mit Blick auf die historische Verantwortung der deutschen Justiz für antiziganistisches Unrecht dringend geschlossen werden sollte. Erfreulich ist, dass in den analysierten Entscheidungen antiziganistische Sprache und antiziganistische Stereotype so gut wie nicht auftauchen, das ist ein Unterschied zu Entscheidungen vor 2014, in denen der diskriminierende Begriff „Zigeuner“ von Gerichten und vom BAMF noch zur Beschreibung der Antragstellenden verwendet wurde. Insgesamt ist zu bemerken, dass die analysierten Gerichtsentscheidungen nur eine begrenzte Aussagekraft über Argumentationsmuster und verwendete Sprache des BAMF zulassen, die oft nur in Auszügen und in den Worten des Gerichts zusammengefasst wiedergegeben werden. Über genaue Argumentationsmuster und Diskursfiguren in den Entscheidungen des BAMF kann eine Analyse der Akten des BAMF präziser Auskunft geben. Mit Blick auf die Praxis des BAMF hat die vorliegende Untersuchung schließlich auch weiteren Forschungsbedarf zur Rechtsgrundlage, wissenschaftlichen Begründung und datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Erfassung der „Volkszugehörigkeit“ seitens des BAMF ergeben.

VI. Literaturverzeichnis

Allianz gegen Antiziganismus: Antiziganismus – ein Grundlagenpapier, 2017, <https://zentralrat.sintiundroma.de/download/6356>; <http://antigypsyism.eu>, Stand 30.04.2020.

Amnesty International: Positionspapier zu Ethnic/Racial-Profilung, Berlin 2014.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Evaluation des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, Berlin 2016.

BAMF: XAusländer 1.0, Fassung vom 1. Februar 2008, https://www.xrepository.de/api/xrepository/urn:xoev-de:kosit:standard:xinneres.xauslaender_1.0:dokument:Dokumentation, Stand 30.04.2020.

BAMF: XAusländer 1.12.0, Fassung vom 31. Januar 2019, <http://www.osci.de/xauslaender1120/XAuslaender-spezifikation.pdf>, Stand 30.04.2020.

Baer, Susanne/Bittner, Melanie/Göttsche, Anna Lena: Mehrdimensionale Diskriminierung – Begriffe, Theorien und juristische Analyse, Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2010.

Baer, Susanne/Markard, Nora: Art. 3 GG, in: Mangoldt, Hermann von/Klein, Friedrich/Starck, Christian, Kommentar zum Grundgesetz, München, 7. Aufl. 2018.

Bergmann, Jan/Dienelt, Klaus: Ausländerrecht: AuslR, Kommentar, München, 13. Auflage 2020.

Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz: Das Internationale Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) vom 21. Dezember 1965, 2017.

Cremer, Hendrik: „... und welcher Rasse gehören Sie an?“ Zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in der Gesetzgebung, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2. Aufl. 2009.

Cornell, Stephen/Hartmann, Douglas: Ethnizität und Rasse. Ein konstruktivistischer Ansatz, in: Müller, Marion/Zifonun, Darius (Hrsg.): Ethnowissen. Bielefeld 2010, S. 61-98.

Dörig, Harald/Langenfeld, Christine: Vollharmonisierung des Flüchtlingsrechts in Europa, NJW 1/2016: 1-5.

ECRI (European Commission against Racism and Intolerance), 1. Staatenbericht Serbien 2011.

Dies.: 3. Staatenbericht Serbien 2017.

Dies.: Conclusions on the implementation of the recommendations in respect of Albania subject to interim follow-up, 2018.

End, Markus: Antiziganismus, in: Bartels, Alexandra/Borcke, Tobias/End, Markus/Friedrich, Anna (Hrsg.), Antiziganistische Zustände 2, 2013, S. 39-72.

Ders.: Antiziganistische Ermittlungsansätze in Polizei- und Sicherheitsbehörden, Heidelberg 2017.

Ders.: Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit, 2014.

Europäische Kommission: Finalmitteilung zur Erweiterungspolitik der EU, COM(2019) 260 final, Brüssel, 29.5.2019.

Fings, Karola: Sinti und Roma. Geschichte einer Minderheit, München 2016.

FRA (European Union Agency for Fundamental Rights): Being Trans in the European Union, Wien 2014.

Göbel-Zimmermann, Ralph/Eichhorn, Alexander/Beichel-Benedetti, Stephan/Schnitzer, Jasmin: Asyl- und Flüchtlingsrecht, München 2017.

Hoffmeyer-Zlotnik, Jürgen H.P./Warner, Uwe: Die Abfrage von "Ethnizität" in der international vergleichenden Survey-Forschung. Mannheim: FRG, Forschung Raum und Gesellschaft e.V., 2000, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-59179>.

Holler, Martin: Historische Vorläufer des modernen Antiziganismusbegriffs, in: Antiziganismus: soziale und historische Dimensionen von „Zigeuner“-Stereotypen, Heidelberg: Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, 2015, S. 38-53.

Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte, Antiziganismus in der Berliner Justiz, 2019.

Jarass, Hans: Art. 3, in: Jarass, Hans/Pieroth, Bodo (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, Baden-Baden, 15. Aufl. 2018.

Jonuz, Elizabeta: Stigma Ethnizität – wie zugewanderte Romafamilien der Ethnisierungsfalle begegnen. Köln 2009.

Kluth, Winfried/Heusch, Andreas: Beckscher Online-Kommentar zum Ausländerrecht, 24. Edition 2020.

Liebscher, Doris/Remus, Juana/Bartel, Daniel: Rassismus vor Gericht, KJ 2/2014, S. 135-151.

Mosbacher, Andreas: „Wie primitive Urmenschen“ – eine späte Entschuldigung: 60 Jahre „Zigeuner“-Urteile des BGH, 1/2016, S. 30-33.

Müller, Stephan: Westbalkan-Regelung: Wie eine Bevölkerungsgruppe ausgeschlossen wird, Fluchtforschungs-Blog vom 11.06.2019, <https://blog.fluchtforschung.net/westbalkan-regelung-wie-eine-bevolkerungsgruppe-ausgeschlossen-wird/>

NS-Dokumentationszentrum München (Hrsg.): Verfolgung der Sinti und Roma in Bayern und München, München 2016.

Oppermann, Dagmar/Filges, Sven, § 2 AsylbLG, in: Schlegel, Rainer/Voelzke, Thomas, juris PraxisKommentar SGB XII, AsylbLG, 3. Aufl., (Stand: 27.04.2020)

Payandeh, Mehrdad: Die Sensibilität der Strafjustiz für Rassismus und Diskriminierung, DRiZ 10/2017, S. 322-325.

Pro Asyl: Einstufung von Serbien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina als „sichere Herkunftsländer“?, Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer“, Frankfurt am Main 2014.

Dies.: Ohne Rücksicht auf Verluste, 12.07.2017, <https://www.proasyl.de/hintergrund/reportage-ohne-ruecksicht-auf-verluste/>, Stand: 30.04.2020.

Dies.: Zu den Vorschlägen des Bundesinnenministers zum Umgang mit Asylsuchenden aus Serbien und Mazedonien, Frankfurt am Main 2012.

Reuss, Anja/Mack, Jonathan (Zentralrat Deutscher Sinti und Roma): Data Collection on Equality, Discrimination and Antigypsyism, in: Ismael Cortés Gómez/ Markus EndDimensions of Antigypsyism in Europe, Brüssel 2019, S. 246-260.

Arnold Spitta, Entschädigung für Zigeuner? Zur Geschichte eines Vorurteils, in: Ludolf-Herbst/Constantin Goschler (Hg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989.

UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1979, Neuauflage Deutschland/Österreich, 2003.

Waringo, Karin: Serbien – ein sicherer Herkunftsstaat von Asylsuchenden in Deutschland? Eine Auswertung von Quellen zur Menschenrechtssituation in Serbien, Pro Asyl, Frankfurt am Main 2013.

Dies.: Gutachten zur faktischen Menschenrechtssituation in Serbien, Mazedonien und Bosnien und Herzegowina, in: Pro Asyl, Serbien, Mazedonien und Bosnien und Herzegowina: Zur faktischen und rechtlichen Bewertung des Gesetzgebungsvorhabens der Großen Koalition zur Einstufung von Westbalkanstaaten als „sichere Herkunftsstaaten“, Frankfurt am Main 2014, S. 39-170.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma: Antiziganismus und kumulative Diskriminierung im Westlichen Balkan und die deutsche Politik, Berlin 2017.

Ders.: Erläuterungen zum Begriff „Zigeuner“, <https://zentralrat.sintiundroma.de/sinti-und-roma-zigeuner/>, Stand: 01.04.2020.

VII. Anhang

Anlage 1 Liste der analysierten Gerichtsentscheidungen Serbien

Anlage 2 Liste der analysierten Gerichtsentscheidungen Albanien

Anlage 3 Liste der analysierten Gerichtsentscheidungen Bosnien und Herzegowina

Anlage 4 Liste der analysierten Gerichtsentscheidungen Kosovo

Anlage 5 Liste der analysierten Gerichtsentscheidungen Montenegro

Anlage 6 Liste der analysierten Gerichtsentscheidungen Mazedonien

Anlage 7 Codebuch

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages